
LEHRBRIEF 2

Zur methodisch-didaktischen Unterstützung der Lerninhalte aus der 2. Seminarwoche



Bremer Außenwirtschafts- und Verkehrsseminare GmbH

Lehrbrief 2 zur Einfuhrwoche

Einleitung

Dieser Lehrbrief unterstützt Sie in der zweiten Woche des Seminars Zollfachwirt/in (brav)®. Er dient ausdrücklich zur Ergänzung und Vertiefung der Seminarinhalte der zweiten Woche, versucht diese also nicht zu wiederholen oder aber die Seminarvorträge zu ersetzen. Gleichzeitig werden die systematischen Lerninhalte der ersten Seminarwoche vertieft und ergänzt.

Lernen erfolgt durch verschiedene Teilnehmer/innen unterschiedlich. Während einige Teilnehmer/innen am Besten in Vorträgen mit Sprach- und visuellen Informationen lernen, können dies andere hingegen besser durch Lösen von Übungsfällen in Einzel- oder Gruppenarbeiten oder aber mit der rein schriftlichen Informationsbereitstellung bewältigen. Daher ist dieser Lehrbrief das Angebot, die Lerninhalte in schriftlicher Form zu vermitteln. Am Ende dieses Lehrbriefes finden Sie wieder umfangreiche Übungen, die Sie alleine oder in Lerngruppen lösen können. Diese Übungen sind komplexer als diejenigen des ersten Lehrbriefes. Sie dienen insbesondere zur Überprüfung der Subsumptionsfähigkeit des erlernten Wissens in die Praxis. Gleichzeitig dienen sie - zusammen mit den Übungen des dritten Lehrbriefes - zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Zollfachwirt / zur Zollfachwirtin (brav)®.

Inhaltsverzeichnis:

Seiten	Thema
1	Einleitung
2	Inhaltsverzeichnis
3-4	Der Unionszollkodex
4-8	Atlas
8-9	Das Zollgebiet der EU
9-17	Die zollamtliche Warenerfassung
18-28	Zollanmeldeverfahren
28-75	Zollverfahren
75-80	Zollwertrecht - Besonderheiten
80-101	Abgabenzahlung
101-106	Abgabenbefreiungen
107-120	Übungen

Der Zollkodex der Union (Verordnung (EU) Nr. 952/2013 vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, UZK) ist am 30. Oktober 2013 in Kraft getreten und stellt den neuen Basis-Rechtsakt des EU-Zollrechts dar.

Die Regelungen des Vertrags von Lissabon legen fest, dass das Durchführungsrecht zum UZK grundsätzlich in zwei Rechtsakte aufzuteilen ist.

Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht vor, dass der Kommission Gesetzgebungsbefugnisse übertragen werden, um nicht wesentliche Bestandteile des UZK ändern oder ergänzen zu können. Entsprechend ist die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung des UZK verabschiedet worden (veröffentlicht im EU-Amtsblatt L 343 vom 29.12.2015, UZK-DA "delegated act").

Die einheitliche und ordnungsgemäße Durchführung von Bestimmungen des UZK soll nach Art. 291 AEUV durch die Befugnis der EU-Kommission zum Erlass von Durchführungsrechtsakten, sichergestellt werden. Entsprechend ist die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung der Bestimmungen des UZK verabschiedet worden (veröffentlicht im EU-Amtsblatt L 343 vom 29.12.2015, UZK-IA "implementing act").

Der UZK ermöglicht in Titel IX Kapitel 1 eine schrittweise Einführung von EU-weit harmonisierten IT-Verfahren und gemeinsamen Datenbanken bis zum 31. Dezember 2020. Daher wurden zusätzlich zu den oben genannten Vorschriften die Regeln für den Austausch und die Speicherung von Daten in dem Zeitraum bis zur Inbetriebnahme des jeweiligen IT-Systems oder der jeweiligen Datenbank in einem Übergangsrechtsakt festgelegt (Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung des UZK hinsichtlich der Übergangsbestimmungen, veröffentlicht im EU-Amtsblatt L 69 vom 15.03.2016, UZK-TDA "transitional delegated act"). Dadurch erfolgt für bestimmte Verfahren - insbesondere im Hinblick auf Schaffung oder Anpassung von erforderlichen IT-Systemen - eine phasenweise Umsetzung der Vorschriften. Diese sind im IT-Arbeitsprogramm (Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. April 2016 [2016/578/EU]) festgelegt und dargestellt. Die neuen Rechtsvorschriften sind seit dem 1. Mai 2016 anzuwenden.

Die deutsche Zollverwaltung wendet die neuen Vorschriften unter der Prämisse der Gestaltung eines möglichst reibungslosen Übergangs in die Praxis an. Zur Zeit sind die erforderlichen IT-Systeme und Datenbanken noch nicht komplett verfügbar oder diese müssen angepasst werden. Deshalb wurden Übergangsregelungen getroffen werden. Der UZK-TDA enthält die erforderlichen Übergangsbestimmungen für die Zeit bis zur Inbetriebnahme der noch zu entwickelnden elektronischen Systeme. Nach aktueller Planung soll die Inbetriebnahme der letzten IT-Systeme und Datenbanken zum 01.01.2021 erfolgen.

Die neuen IT-Komponenten werden in Deutschland schrittweise im Rahmen der Fortentwicklung von Atlas eingeführt. Seit dem 1. Mai 2016 werden zunächst die neuen Regelungen umgesetzt, für die keine Anpassung der IT-Verfahren erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Warenursprung und Präferenzen, Zollwert, Zollschild und die vorübergehende Verwahrung.

Viele weitere Änderungen werden unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen angewendet. Vor dem 1. Mai 2016 erteilte Bewilligungen und Zertifikate genießen grundsätzlich Bestandsschutz und gelten deshalb bis zu

Der Unionszollkodex

Der Unionszollkodex - Übergangs- regelungen

der vorgeschriebenen Neubewertung durch die Zollbehörden oder durch Zeitablauf fort. Die Umsetzungsverfügung der Generalzolldirektion - GZD - (VSF N 18 2016) legt für Deutschland das Zieldatum 30. April 2019 hierfür fest.

Mit der Inbetriebnahme des jeweiligen IT-Systems endet die Übergangsfrist und die hierzu erlassenen Übergangsregelungen treten außer Kraft.

Die deutsche Zollverwaltung beginnt im ersten Quartal 2017 mit der Umstellung aller Bewilligungen, dies sind etwa 75.000, auf das neue Recht. Hierbei wird zwischen einer Neubewertung und einer Neubewilligung unterschieden.

Unbefristete Bewilligungen (z.B. AEO, Zolllager) werden neu bewertet. Dies geschieht mit dem AEO-Fragebogen, den alle Beteiligten - also auch die, die noch keine AEO-Bewilligung haben - abgeben müssen.

Befristete Bewilligungen laufen einheitlich zum 29.04.2019 aus. Danach sind diese vom Wirtschaftsbeteiligten neu zu beantragen und zwar so, als hätte der Beteiligte noch nie eine solche Bewilligung gehabt.

Nach Art. 6 Abs. 1 UZK sollen Abfertigung und Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs weitgehend automatisiert erfolgen. In Deutschland wird hierfür das IT-Verfahren Atlas („Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem“) genutzt.

Atlas

Mittels Atlas werden Anmeldungen zum Verbringen von Waren und für die anschließende Überlassung in ein Zollverfahren sowie zollrechtliche Entscheidungen elektronisch verarbeitet. Das bedeutet, dass der Beteiligte die Möglichkeit hat, seine summarischen Eingangs- und Ausgangsanmeldungen, die Gestellungsmitteilungen und Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung (in Deutschland weiterhin summarische Anmeldung genannt) sowie Zollanmeldungen zur Überlassung von Waren

- ◆ zum zollrechtlich freien Verkehr,
- ◆ in eine aktive Veredelung,
- ◆ in ein Zolllagerverfahren,
- ◆ in ein Unionsversandverfahren
- ◆ in ein Ausfuhrverfahren

elektronisch zu erfassen und an die Zollstelle zu übermitteln. Er erhält die Entscheidung der Zollstelle und den Bescheid über Einfuhrabgaben oder die Festsetzung von Bemessungsgrundlagen anschließend ebenfalls auf diesem Weg. Auf die Vorlage von Unterlagen, wie Rechnungen oder Präferenznachweise wird dabei im Zeitpunkt der Abfertigung weitgehend verzichtet.

Die Anmeldedaten werden an zentraler Stelle archiviert und der Zentralstelle für Risikoanalyse der Zollverwaltung, dem Statistischen Bundesamt, dem BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle), der BLE (Bundesamt für Landwirtschaft und Ernährung), den Außenprüfungssachgebieten, den Zollfahndungsämtern und den Finanzämtern zur Verfügung gestellt.

Für die Teilnahme an Atlas ist neben der entsprechenden Hardwareausstattung eine zertifizierte Software erforderlich. Neben der Teilnahme an Atlas besteht auch die Möglichkeit, die Anmeldedaten mit Hilfe der im Internet zur Verfügung gestellten Eingabemasken (Internetzollanmeldungen) den Zollstellen elektronisch zu übermitteln.

Einfuhrseitig sind die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, in das Zolllagerverfahren und in die aktive Veredelung möglich.

Das Verfahren der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr wird sowohl im Standardverfahren als auch in den vereinfachten Verfahren unterstützt.

Atlas-freier Verkehr unterstützt die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (Standard- und vereinfachte Verfahren), die Abrechnung vereinfachter Verfahren nach Abgabe einer ergänzenden Zollanmeldung und die mündliche Zollanmeldung.

Mit Atlas können auch Nicht-Unionswaren in ein öffentliches Zolllager des Lagertyps I, sowie in private Zolllager abgefertigt werden. Die Beendigung eines privaten Lagerverfahrens kann im vereinfachten Verfahren mittels einer ergänzenden Zollanmeldung-Zolllager erfolgen, falls ein Anschreibeverfahren in der Lagerbewilligung mit erteilt wurde. Atlas-Zolllager unterstützt die Überführung von Waren in ein Zolllagerverfahren sowohl im Standardverfahren als auch im vereinfachten Verfahren, die Überführung von Waren in ein Zolllager in Deutschland, das in einem anderen Mitgliedstaat überwacht wird, die Anmeldung von Auszügen aus den Bestandsaufzeichnungen, die Beendigung eines Zolllagerverfahrens mit Anschreibeverfahren durch Abgabe einer ergänzenden Zollanmeldung und die Beendigung des Zolllagerverfahrens durch Übermittlung eines Beendigungsanteil.

Die Überführung von Nicht-Unionswaren in die aktive Veredelung wird nur im vereinfachten Verfahren unterstützt. Eine Beendigung der aktiven Veredelung (AV) ist im Rahmen der Übermittlung von Beendigungsanteilen möglich, jedoch nur, soweit sich ein Zollverfahren, für das Atlas zur Verfügung steht, beantragt wird.

Atlas-AV unterstützt also die Überführung von Waren in die aktive Veredelung im vereinfachten Verfahren einschließlich der Abgabe der ergänzenden Zollanmeldung und die Beendigung der aktiven Veredelung durch Übermittlung eines Beendigungsanteils. Eine Abrechnung der aktiven Veredelung kann noch nicht mit Atlas durchgeführt werden.

Die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung kann ebenfalls mit Atlas erfolgen. Hierfür steht das Teilsystem Atlas-SumA zur Verfügung.

Mit diesem Teilsystem können Gestellungsmittelungen, Anmeldungen zur Verwahrung (auch vorzeitig), die Aufteilung und Konsolidierung von Positionen von Anmeldungen zur Verwahrung, die Überwachung der vorübergehenden Verwahrung, die Übermittlung von Anträgen zur Änderung von Verwahrungsorten, Verwahrern oder Verfügungsberechtigten und die Erledigung von Verwahrungen bearbeitet werden. Außerdem werden vorübergehende Verwahrungen über eine Schnittstelle zu anderen Atlas-Teilsystemen automatisiert erledigt.

Auf der Exportseite besteht grundsätzlich gemäß Art. 6 Abs. 1 UZK die Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren. Hierfür steht Atlas-Ausfuhr zur Verfügung. Lediglich für mündliche, konkludente Zollanmeldungen, Ausfuhren mit Carnet ATA oder im Falle eines Systemausfalls sind noch Ausnahmen zugelassen.

Die Abgabe der elektronischen Ausfuhranmeldung erfolgt mit einer Atlas-zertifizierten Software oder durch Abgabe der Ausfuhranmeldung über Internet mit einer Internetzollanmeldung. Atlas-Ausfuhr umfasst die Überführung in das

Ausfuhrverfahren mit Standard- oder vereinfachter Zollanmeldung und in die passive Veredelung.

Mit Atlas-Ausfuhr werden außerdem Online-Abschreibungen von Ausfuhr-genehmigungen, Nachforschungsersuchen bei unerledigten Ausfuhrverfahren oder nachträgliche Ausfuhranmeldungen durch die Zollstellen bearbeitet. Das Teilsystem hat eine Schnittstelle zum Statistischen Bundesamt, mit dem dieses die Extrastat-Daten erhält und zu den anderen Atlas-Verfahrensteilen wie zum Beispiel Atlas-Versand.

Atlas-Versand - NCTS genannt (NCTS - New Computerized Transit System) - enthält die Überführung in das Versandverfahren, die Beendigung und Erledigung von Versandverfahren, eine Teilnehmerschnittstelle zur Unterstützung der vereinfachten Verfahren Zugelassener Versender (ZV) und Zugelassener Empfänger (ZE), die Internetversandanmeldung, die Anbindung der Durchgangszollstellen und die Verwaltung von Versandsicherheiten.

Nach Art. 127, 263 und 271 UZK müssen Wirtschaftsbeteiligte für in das oder aus dem Zollgebiet der Union verbrachte Waren bei den Zollbehörden summarische Eingangs- bzw. Ausgangsanmeldungen in elektronischer Form (Art. 6 UZK) abgeben. Die elektronische summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldung (EAS) muss mit dem Atlas-Teilsystem Atlas-EAS abgegeben werden, damit die Zollbehörden auf der Grundlage dieser Anmeldungen EDV-gestützte Risikoanalysen durchführen können (Art. 128, 264 UZK), bevor die Waren in das Zollgebiet der Union verbracht werden oder dieses Gebiet verlassen.

Neben den Atlas-Teilsystemen für die Abfertigung steht auch der Elektronische Zolltarif (EZT) als EZT-online in Atlas und im Internet zur Verfügung. Der EZT enthält die Daten des TARIC (Tarif Intégré des Communautés Européennes, Integrierter Tarif der Europäischen Union), ergänzt durch nationale Daten (z.B. Einfuhrumsatz- und Verbrauchsteuern).

Mit dem EZT können Waren bis zur elfstelligen Codenummer im Bereich Einfuhr und bis zur achtstelligen Warennummer im Bereich Ausfuhr auf verschiedene Weise eingereiht werden. Der EZT enthält auch alle nicht-tarifären Rechtsvorschriften oder zumindest einen Hinweis auf diese. Zur ausgewählten Code- oder Warennummer werden außerdem alle relevanten Maßnahmen und Hinweise (z.B. Drittlandszollsatz, Ein- und Ausfuhr-genehmigungspflichten oder Ausfuhrerstattungsmaßnahmen) angezeigt, die bei der Ein- und Ausfuhr zu beachten sind. Zusätzlich ist im Bereich Einfuhr eine Verbrauchsteuernomenklatur integriert, mit der der zutreffende Verbrauchsteuersatz ermittelt werden kann.

Wirtschaftsbeteiligte, die ihre Zollförmlichkeiten elektronisch erledigen müssen bzw. möchten, können mit einer zertifizierten Software ihre Anmeldungen und Nachrichten an Atlas senden. Für die Teilnahme an Atlas sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- ◆ eine EORI-Nummer,
- ◆ eine geprüfte Software, die Daten im EDIFACT- oder XML-Format versenden und empfangen kann und das gewählte Datenfernübertragungsprotokoll unterstützt,

Atlas - Teilnahmevor- aussetzungen

- ◆ eine Beteiligten-Identifikation-Nummer (BIN), die beim elektronischen Nachrichtenaustausch mit der Zollstelle die handschriftliche Unterschrift ersetzt,
- ◆ eine Freischaltung durch die Zollbehörde für die genutzten Nachrichten-
gruppen.

Neben dem Einsatz einer eigenen, geprüften Software bieten verschiedene Softwareanbieter und Dienstleister unterschiedliche Atlas-Zugangsmöglichkeiten an. Je nach Anzahl der Abfertigungen kann zwischen einer kompletten Inhouse-Lösung oder einem Online-Zugang über ein Clearing-Center (Rechenzentrum) gewählt werden.

Für die Teilnahme an einer elektronischen Datenübermittlung ist nach § 8a ZollV eine vorherige Anmeldung erforderlich. Hierfür ist die GZD - Dienstort Weiden zuständig. Die Anmeldeformulare der verschiedenen Atlas-Releases sind über das Formularcenter auf www.zoll.de zum Download verfügbar. Die erstmalige Anmeldung für Atlas erfolgt mit dem Vordruck 0874 und der Anlage 0874. Dabei müssen der GZD - Dienstort Weiden auch die notwendigen Netzanbindungsangaben mitgeteilt werden. Hierfür sind die Vordrucke 0871 (Netzanbindung) oder 0871a und für jede X.400-Netzanbindung ein Vordruck 0871b zu verwenden.

Beim elektronischen Nachrichtenaustausch wird für die eindeutige Identifizierung des Nachrichtensenders und der Prüfung der Zugangsberechtigung eine Beteiligtenidentifikationsnummer (BIN) benötigt. Mit dem Vordruck BIN-Antrag (0872) wird die Erteilung einer BIN bei der GZD - Dienstort Weiden beantragt. Zusätzlich muss bei Inanspruchnahme des laufenden Zahlungsaufschubs (vgl. hinten in diesem Lehrbrief) für jedes unter einer EORI-Nummer gespeicherte Aufschubkonto eine Aufschub-BIN (Vordruck 0873) beim Informations- und Wissensmanagement Zoll (IWM Zoll) beantragt werden.

Für jeden Teilnehmer ist in den Atlas-Stammdaten das aktuelle Releasekennzeichen hinterlegt. Nach der Umstellung der Zollsysteme auf ein neues Release werden für einen Übergangszeitraum Teilnehmernachrichten im bisherigen Format weiter verarbeitet. Rechtzeitig vor dem Ende dieses Übergangszeitraums muss die Teilnehmersoftware auf das Folgerelease umgestellt und zeitgleich das hinterlegte Releasekennzeichen geändert werden. Eine Umstellung ist nur möglich, wenn die eingesetzte Atlas-Software erfolgreich für das Folgerelease zertifiziert worden ist. Für die Umstellung ist mindestens fünf Arbeitstage vor dem gewünschten Umstellungstermin der Vordruck 0872) an die GZD - Dienstort Weiden - zu übersenden. Ab dem angegebenen Umstellungstermin wird in eingehenden Nachrichten das neue Format gefordert und ausgehende Nachrichten werden im neuen Format übermittelt.

Um den reibungslosen Austausch der elektronischen Nachrichten zwischen den Unternehmen und den Zollstellen im Echtbetrieb sicherzustellen, kann ein Beteiligter mit einer Testzollstelle Probeabfertigungen vornehmen. Gelegentlich führt auch die GZD kurze Testläufe mit den Teilnehmern durch.

Für Beteiligte, die nur gelegentlich Abfertigungen durchführen müssen und folglich der Kauf einer Softwarelizenz nicht wirtschaftlich ist, besteht die Möglichkeit, summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldungen und

**Atlas
- BIN**

**Atlas
- IZA**

Zollanmeldungen zur Überlassung von Waren in den freien Verkehr, in das Versandverfahren sowie in das Ausfuhrverfahren mit Hilfe der nachstehend genannten Anwendungen über das Internet zu erstellen:

- ◆ Internet Eingangs-/Ausgangs-SumA (IIA),
- ◆ Internet-Zollanmeldung-Einfuhr (IZA),
- ◆ Internet-Versandanmeldung (IVA),
- ◆ Internet-Ausfuhranmeldung-Plus (IAA-Plus).

Eine Online-Hilfe unterstützt den Nutzer bei der Eingabe seiner Anmeldedaten. Die Übermittlung der Anmeldedaten erfolgt verschlüsselt über das Internet. Der Beteiligte muss seine Anmeldung jedoch noch ausdrucken, eigenhändig unterschreiben und einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bei der Atlas-Zollstelle abgeben. Diese bearbeitet daraufhin die per Internet übermittelten Anmeldungsdaten in Atlas und druckt abschließend den Abfertigungsbescheid aus. Dadurch kann die Abfertigung sehr beschleunigt werden, weil eine manuelle Datenerfassung durch die Zollstelle entbehrlich wird. Für die Nutzung ist lediglich ein internetfähiger Computer erforderlich.

Mit der IAA-Plus besteht die Möglichkeit, Ausfuhranmeldungen online im Internet auszufüllen und mit einem elektronischen Zertifikat abzugeben, wenn die Ausfuhrsendung bei einer deutschen Ausfuhrzollstelle angemeldet wird. Ein Zertifikat von Elster ermöglicht den Verzicht auf eine Unterschrift, so dass dann eine unterschriebene Ausfuhranmeldung auf Papier bei der Ausfuhrzollstelle nicht mehr vorgelegt werden muss. Ein Elster-Zertifikat erteilt das bayrische Finanzamt zentral für ganz Deutschland. Dieses Zertifikat wird auch bei allen Steueranmeldungen gegenüber den Finanzämtern benutzt.

Mit der Internet-Statusauskunft besteht die Möglichkeit, Informationen zu seinen abgegebenen Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung abzurufen. Die Zugangsdaten zur Statusauskunft können mit formlosem Antrag von der zuständigen Zollstelle angefordert werden.

Merksatz:

Zur Beschleunigung und Vereinfachung des zollrechtlichen Anmeldeverfahrens wurde die Möglichkeit der Abgabe von elektronischen Zollanmeldungen geschaffen. Das in Deutschland hierzu entwickelte Verfahren trägt den Namen ATLAS (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungs-System). Die Teilnahme am elektronischen Anmeldeverfahren setzt neben dem Vorhandensein der notwendigen technischen Voraussetzungen eine entsprechende Zulassung durch die Zollbehörden voraus. Liegen die Voraussetzungen für eine Teilnahme am elektronischen Anmeldeverfahren vor, erfolgt die Kommunikation mit der Zollverwaltung ausschließlich auf elektronischem Wege. Ab 2021 sollen alle Zollanmeldungen grundsätzlich nur noch elektronisch abgegeben werden.

Das Zollgebiet der EU

Alle zollrechtlichen Maßnahmen knüpfen an das Verbringen von Waren in das, aus dem oder durch das Zollgebiet der Europäischen Union. Daher ist die Definition dieses Zollgebietes elementare Grundlage. Mit der Definition des Zollgebietes sind auch die zur Zeit 28 Mitgliedstaaten der EU bezeichnet. Für einige Teile der Hoheitsgebiete gelten jedoch Ausschlüsse oder Besonderheiten. Zum Zollgebiet der Union gehören die folgenden Gebiete, einschließlich ihrer Küstenmeere, ihrer inneren Gewässer und ihrer Lufträume (Art. 4 UZK):

- ◆ das Gebiet des Königreichs Belgien,
- ◆ das Gebiet der Republik Bulgarien,
- ◆ das Gebiet der Tschechischen Republik,
- ◆ das Gebiet des Königreichs Dänemark mit Ausnahme der Färöer und Grönlands,
- ◆ das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Insel Helgoland sowie des Gebiets von Büsingen (Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft),
- ◆ das Gebiet der Republik Estland,
- ◆ das Gebiet Irlands,
- ◆ das Gebiet der Hellenischen Republik (Griechenland),
- ◆ das Gebiet des Königreichs Spanien mit Ausnahme von Ceuta und Melilla,
- ◆ das Gebiet der Französischen Republik, mit Ausnahme von Saint-Barthélemy, Saint-Pierre und Miquelon, Neukaledonien, Wallis und Futuna, Französisch-Polynesien und den Französischen Süd- und Antarktischen Gebieten,
- ◆ das Gebiet der Republik Kroatien,
- ◆ das Gebiet der Italienischen Republik mit Ausnahme der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia sowie des zum italienischen Gebiet gehörenden Teils des Luganer Sees zwischen dem Ufer und der politischen Grenze der zwischen Ponte Tresa und Porto Ceresio gelegenen Zone,
- ◆ das Gebiet der Republik Zypern nach Maßgabe der Beitrittsakte von 2003,
- ◆ das Gebiet der Republik Lettland,
- ◆ das Gebiet der Republik Litauen,
- ◆ das Gebiet des Großherzogtums Luxemburg,
- ◆ das Gebiet Ungarns,
- ◆ das Gebiet Maltas,
- ◆ das Gebiet des Königreichs der Niederlande in Europa,
- ◆ das Gebiet der Republik Österreich,
- ◆ das Gebiet der Republik Polen,
- ◆ das Gebiet der Portugiesischen Republik,
- ◆ das Gebiet Rumäniens,
- ◆ das Gebiet der Republik Slowenien,
- ◆ das Gebiet der Slowakischen Republik,
- ◆ das Gebiet der Republik Finnland,
- ◆ das Gebiet des Königreichs Schweden,
- ◆ das Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie die Kanalinseln und die Insel Man,

Die folgenden Gebiete, gelten unter Berücksichtigung der für sie geltenden Verträge und Übereinkünfte als Teil des Zollgebiets der Union:

- ◆ das Gebiet des Fürstentums Monaco,

- ◆ das Gebiet der Hoheitszonen Akrotiri und Dhekelia des Vereinigten Königreichs im Sinne des Vertrages zur Gründung der Republik Zypern.

Der Begriff Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Union (Art. 134 UZK) ist gesetzlich nicht definiert. Waren gelten in dem Moment als in das Zollgebiet der Union gebracht, sobald sie die Grenze des Zollgebietes passiert haben. Dabei ist es unerheblich, ob die Waren auf dem Land-, See- oder Schienenwege, im Luftverkehr oder in Rohrleitungen über die Grenze gelangen. Dies betrifft nicht nur den gewerblichen Warenverkehr über die Grenze, sondern auch den Reise- und Postverkehr. Überschreitet zum Beispiel ein Urlauber bei einer Wanderung die Grenze des Zollgebiets der Union, sind alle Waren, die er mitführt (also auch seine Kleidung, der Rucksack und die Verpflegung) in das Zollgebiet verbracht.

Verbringer ist jede natürliche Person, die Waren in das Zollgebiet befördert, bei Beförderungsmitteln also grundsätzlich der Fahrzeugführer. Mitreisende verbringen die Waren, über die sie die Sachherrschaft ausüben. Unerheblich ist, ob der Grenzübertritt mit oder ohne menschlichen Willen geschieht. Voraussetzung ist lediglich eine aktive Handlung beim Überqueren der Zollgrenze der EU. Gelangen Waren ohne menschlichen Willen in das Zollgebiet der Union (z.B. wildlebende Tiere), gehen die Pflichten des hier nicht vorhandenen Verbringers (z.B. das Befördern zu einer Zollstelle) automatisch auf denjenigen über, der die Waren übernimmt, also die Sachherrschaft über sie ausübt (Übernehmer - Art. 135 Abs. 3 UZK).

Mit dem Verbringen der Waren beginnt eine allgemeine Überwachungsphase, während der auch konkrete Pflichten des Verbringers vorgesehen sind, zum Beispiel die Benutzung einer vorgeschriebenen Straße, auf der die Waren zu einer bestimmten Zollstelle zu befördern sind (sogenannter Zollstraßenzwang). Während dieser Phase kann die Zollverwaltung die verbrachten Waren bereits kontrollieren, um beispielsweise die Einhaltung des Zollstraßenzwangs zu gewährleisten.

Die Zollbehörden überwachen den Warenverkehr über die EU-Außengrenze. Dabei gelten alle im Zollgebiet der Union befindlichen Waren gemäß Art. 153 UZK, Art. 119 UZK-DA als Unionswaren, solange nicht der Nachweis erbracht wird, dass es sich um Nicht-Unionswaren handelt. Die zollamtliche Überwachung erstreckt sich grundsätzlich auf alle Nicht-Unionswaren. Unionswaren werden also meistens nicht überwacht. Ausnahmen bestehen beim Ausfuhrverfahren, bei Marktordnungswaren und bei Waren in der Endverwendung.

Unionswaren sind Waren,

- ◆ die vollständig im Zollgebiet der Union im freien Verkehr gewonnen oder hergestellt wurden,
- ◆ die aus nicht zum Zollgebiet der Union gehörenden Ländern oder Gebieten eingeführt und zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden oder
- ◆ die im Zollgebiet der Union aus Waren gewonnen oder hergestellt wurden, die aus nicht zum Zollgebiet der Union gehörenden Ländern oder Gebieten eingeführt und in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen oder aber teils

Warenerfassung - Verbringen

Warenerfassung - Der zollrechtliche Status

aus solchen Waren und teils aus vollständig im Zollgebiet der Union gewonnenen oder hergestellten Waren hervorgegangen sind.

Nicht-Unionswaren sind Waren, die

- ◆ nicht vollständig im Zollgebiet der Union gewonnen oder hergestellt wurden oder
- ◆ aus nicht zum Zollgebiet der Union gehörenden Ländern oder Gebieten eingeführt und nicht zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden.

Alle Waren, die in das Zollgebiet verbracht werden, gelten beim Verbringen als Nicht-Unionswaren, es sei denn, Unionswaren, die das Zollgebiet der Union verlassen haben, werden in dieses Zollgebiet zurück verbracht. Dabei ist grundsätzlich der Unionswarencharakter nachzuweisen. Der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn die Unionswaren auf dem Luftweg befördert und in einem Flughafen im Zollgebiet der Union zum Versand zu einem anderen Flughafen im Zollgebiet der Union aufgrund eines einzigen, in einem Mitgliedstaat erstellten Beförderungspapiers geladen oder umgeladen wurden oder die Unionswaren zwischen zum Zollgebiet der Union gehörenden Häfen im Rahmen eines zugelassenen Linienverkehrs befördert werden. Ebenfalls kein Nachweis ist notwendig, wenn sich Unionswaren in vorübergehender Verwahrung, in einer Freizone befinden oder wenn Unionswaren zu einem besonderen Zollverfahren überlassen wurden.

Alle im Zollgebiet der Union befindlichen Waren haben grundsätzlich ohne weiteren Nachweis den zollrechtlichen Status von Unionswaren, es sei denn, der Nachweis ist aktiv durch ein Statuspapier zu erbringen.

Ein solches ist gemäß Art. 119 UZK-DA erforderlich,

- ◆ wenn Unionswaren, die das Zollgebiet der Union verlassen haben, zurückverbracht werden,
- ◆ wenn sich Unionswaren in vorübergehender Verwahrung, in einer Freizone befinden,
- ◆ wenn Unionswaren zu einem besonderen Zollverfahren überlassen wurden.

Statusnachweise werden grundsätzlich zusammen mit der Gestellung der zugehörigen Waren durch die Zollbehörden ausgestellt. Die Nachweise können jedoch auch nachträglich ausgestellt werden. Sie werden in diesem Fall mit dem Vermerk "Nachträglich ausgestellt" in roter Schrift in einer der Sprachen der EU-Mitgliedstaaten versehen.

Statusnachweise dürfen jedoch nicht ausgestellt werden, wenn Unionswaren in ein Ausfuhrverfahren überlassen wurden, weil dann die Pflicht zur unveränderten Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union besteht.

Nach Art. 124a UZK-DA und Art. 199, 205 UZK-IA kann der Nachweis des Unionscharakters durch Vorlage eines Versandpapiers T2L oder in den Fällen, in denen Waren in nicht zum Steuergebiet der Union gehörende Gebiete oder aus solchen befördert werden, durch ein Versandpapier T2F, erbracht werden. Für die Vorlage des Versandpapiers T2L oder T2F gibt es keine Fristen. Die Papiere sind also unbefristet gültig und sie können beliebig aufgeteilt oder aber kopiert werden, wenn die Konsignation der Waren dies erfordert. Nach Ablauf der Übergangsfrist im UZK-TDA sollen Statusnachweise nur noch elektronisch erstellt werden. Dies wird nach jetzigem Stand zum 01.01.20121 realisiert sein.

Warenerfassung - Statusnach- weise

Warenerfassung - T2L

Der Nachweis des Unionscharakters kann außerdem durch Vorlage der Rechnung oder des Beförderungspapiers gem. Art. 126 UZK-DA erbracht werden, wenn mindestens die folgenden Angaben enthalten sind:

- ◆ Name und genaue Anschrift des Versenders oder des Beteiligten, soweit er nicht der Versender ist,
- ◆ Anzahl, Art, Bezeichnung sowie Kennzeichen und Nummern der Packstücke,
- ◆ genaue Bezeichnung der Waren,
- ◆ Rohmasse in Kilogramm,
- ◆ gegebenenfalls die Containernummern,
- ◆ die Kurzbezeichnung "T2L" oder „T2F“,
- ◆ Unterschrift des Beteiligten.

In der Rechnung oder dem Beförderungspapier dürfen nur Unionswaren genannt sein.

Der Nachweis des Unionscharakters kann im Fall des Nichtlinienverkehrs nach Art. 126a UZK-DA durch Vorlage des Manifests der Schifffahrtsgesellschaft erbracht werden, das mindestens den Namen und die vollständige Anschrift der Schifffahrtsgesellschaft, den Namen des Schiffes, den Verladeort und das Verladdatum sowie den Entladehafen enthält. Das Manifest muss weiterhin für jede Sendung die folgenden Angaben enthalten:

- ◆ Bezugnahme auf das Schiffskonnossement oder andere geeignete Handelspapiere,
- ◆ Anzahl, Art, Bezeichnung, Kennzeichen und Nummern der Packstücke,
- ◆ genaue Warenbezeichnung,
- ◆ Rohmasse in Kilogramm,
- ◆ gegebenenfalls Containernummern,
- ◆ Angaben zum zollrechtlichen Status der Waren (die Kurzbezeichnung "C" für Waren mit Unionscharakter, die Kurzbezeichnung „F" für Waren mit Unionscharakter, die aus einem oder in einen Teil des Zollgebiets der Union befördert wurden, das nicht zum Steuergebiet der Union gehört und die Kurzbezeichnung "N" für alle anderen Waren).

Bei Warenbeförderung mit Carnet TIR oder Carnet ATA trägt der Anmelder zum Nachweis des Unionscharakters gem. Art. 127 UZK den Vermerk "T2L" oder "T2F" in den Feldern für die Warenbezeichnung auf allen zutreffenden Carnetabschnitten ein und bestätigt ihn mit seiner Unterschrift, bevor er das Carnet der Abgangszollstelle vorlegt.

Gilt das Carnet TIR oder das Carnet ATA gleichzeitig für Unions- und Nicht-Unionswaren, ist der Vermerk "T2L" oder "T2F" so anzubringen, dass er sich eindeutig nur auf die Unionswaren bezieht.

Straßenkraftfahrzeuge, die in einem Mitgliedstaat verkehrsfähig sind, gelten nach Art. 208 UZK-IA als Unionswaren, wenn die Zulassung dieses Fahrzeugs, wie aus dem Zulassungsschein und dem amtlichen Kennzeichen ersichtlich, die Voraussetzungen in dem jeweiligen Zulassungsland erfüllen.

Der Begriff Verkehr umfasst dabei nicht nur die Verwendung des Fahrzeugs für Beförderungen im Zollgebiet der Union, sondern - wie bei allen anderen Unionswaren auch - den Besitzerwechsel (Lieferung oder Erwerb) und den

Warenerfassung - Handels- papiere

Warenerfassung - Manifeste

Warenerfassung - Carnets

Warenerfassung - Straßen- fahrzeuge

durch Umzug oder Übersiedlung des Besitzers bedingten Ortswechsel des Fahrzeugs ohne Besitzerwechsel. Werden Fahrzeuge also bei der Einfuhr aus einem Drittland, ohne in einem Mitgliedstaat zugelassen zu sein, zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen, können sie als Unionswaren in einen anderen Mitgliedstaat versandt werden, weil die Voraussetzung nach Art. 153 UZK erfüllt ist. Für die Zulassung sind diese Fahrzeuge genauso zu behandeln wie in der Union hergestellte Fahrzeuge. Die Vorschriften über Warenbeförderungen von einem Ort im Zollgebiet der Union zu einem anderen Ort in diesem Gebiet gelten für den Verkehr von Straßenfahrzeugen, Freizeitbooten und privaten Luftfahrzeugen.

Güterwagen, die Eigentum einer Eisenbahngesellschaft eines Mitgliedstaats sind, gelten als Unionsware, wenn auf ihm angebrachte das Eigentumszeichen keinen Zweifel daran lassen, dass er Unionscharakter besitzt.

Warenerfassung
- **Güterwagen**

Nach Art. 209 UZK-IA gelten die für die Beförderung von Waren im unionsinternen Warenverkehr verwendeten Umschließungen, die erkennbar einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Person gehören und nach Gebrauch leer aus einem anderen Mitgliedstaat zurück gesandt werden, als Unionswaren, wenn bei der Anmeldung erklärt wird, dass es sich um Unionswaren handelt und keine Zweifel an der Richtigkeit dieser Erklärungen bestehen. Die Vereinfachung ist zugelassen für Umschließungen, Behältnissen, Verpackungen, Paletten und ähnlichen Ausrüstungsgegenständen, ausgenommen davon sind jedoch Behälter (Container).

Warenerfassung
- **Umschließungen**

Sofern Waren nicht zu kommerziellen Zwecken bestimmt sind, gelten sie nach Art. 209 UZK-IA als Unionswaren, wenn bei der Anmeldung erklärt wird, dass es sich um Unionswaren handelt und keine Zweifel an der Richtigkeit dieser Erklärung besteht.

Warenerfassung
- **Reiseverkehr**

Alle in das Zollgebiet verbrachten Waren sind grundsätzlich vor dem Verbringen summarisch bei der ersten Zollstelle in der EU anzumelden.

Diese summarische Eingangsanmeldung (ESumA) ist vor dem Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Union elektronisch über Atlas-EAS bei der ersten Eingangszollstelle abzugeben (Art. 127 UZK). Es steht außerdem die Internet Eingangs-/Ausgangs-SumA (IIA) für die Abgabe der summarischen Eingangsanmeldung zur Verfügung (siehe oben Ausführungen zu Atlas).

Wenn eine elektronische Anmeldung vom Teilnehmer nicht übermittelt werden kann, ist das Sicherheitsdokument (Vordruck 033023) in zweifacher Ausfertigung sowie bei mehr als einer Warenposition zusätzlich die Liste der Warenpositionen - Sicherheit (Vordruck 033024) zu verwenden. Außerdem kann die Eingangszollstelle die Verwendung eines Handelspapiers zulassen, wenn es die gem. Anhang 9 Anlage A UZK-TDA erforderlichen Angaben enthält. Zudem ist für eine Ankunftsmeldung der Vordruck 033043 und ggf. zusätzlich eine entsprechende Liste der Positionen (Vordruck 033044) sowie für einen Umleitungsantrag der Vordruck 033046 im Rahmen des Ausfallkonzepts von Atlas zu verwenden.

Warenerfassung
- **ESumA**

Die Angaben in einer ESumA ergeben sich aus dem Anhang 9 Anlage A UZK-TDA. Erläuterungen sind außerdem im Merkblatts zu Zollanmeldungen,

summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen enthalten. Die Abgabe einer Zollanmeldung vor Gestellung mit den für die summarische Eingangsanmeldung erforderlichen Angaben ist im UZK zwar vorgesehen, zwecks fehlender technischer Verknüpfungen der Atlas-Teilsysteme bis auf Weiteres in Deutschland jedoch praktisch nicht möglich. Es ist außerdem praktisch in Deutschland nicht möglich, die ESumA bei einer anderen als der angemeldeten ersten Eingangszollstelle abzugeben.

Der Beförderer ist grundsätzlich verantwortlich für die Abgabe der ESumA (Art. 127 Abs. 4 UZK). Diese kann vom Beförderer oder einer der anderen in Art. 127 Abs. 4 UZK genannten Personen abgegeben werden.

Der Beförderer ist die Person, die die Waren in das Zollgebiet der Union verbringt oder für die Beförderung der Waren in das Zollgebiet verantwortlich ist (Art. 5 Nr. 40 UZK). In der Regel ist dies die Reederei, die Spedition, die Flug- oder Eisenbahngesellschaft. In der summarischen Eingangsanmeldung ist die EORI-Nummer des Beförderers anzugeben. In Atlas-EAS wird für den Beförderer der Begriff Verbringer verwendet.

Im Rahmen von Chartervereinbarungen im See- oder Luftverkehr oder einer vertraglichen Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung von Laderaum ist die Person Beförderer, die über die Verbringung von Waren in das Zollgebiet einen Vertrag abgeschlossen und einen Fracht- oder Luftfrachtbrief ausgestellt hat.

Beim Vessel-Sharing im Seeverkehr oder Code-Sharing im Flugverkehr werden von den Vertragspartnern jeweils eigene Fracht- oder Luftfrachtbriefe ausgestellt, so dass diese als Beförderer gelten. Wenn z.B. eine Vessel-Sharing-Vereinbarung zwischen zwei Reedereien besteht, ist von diesen jeweils eine ESumA für die Waren abzugeben, für die sie die Verantwortung für die Beförderung in das Zollgebiet der Union übernommen haben. In diesem Fall kann der Beförderer vom Betreiber des aktiven Beförderungsmittels, der für die Abgabe eines Umleitungsantrags oder einer Ankunftsmitteilung verantwortlich ist, abweichen. Im Flugverkehr bestehen außerdem Interline-Vereinbarungen. Bei diesen wird nur ein Luftfrachtbrief von der durchführenden Fluggesellschaft als Beförderer ausgestellt, auch wenn sich Fracht weiterer Fluggesellschaften an Bord befindet.

Im kombinierten Verkehr ist die Person Beförderer, die das Beförderungsmittel betreibt, das sich nach seinem Verbringen in das Zollgebiet der Union als aktives Beförderungsmittel von selbst fortbewegt. Der Beförderer weicht somit in diesen Fällen vom Betreiber des aktiven Beförderungsmittels ab. Bei einem Lkw auf einem RoRo-Schiff ist also z.B. der Lkw-Fahrer bzw. dessen Spedition der Beförderer.

Im See- und Luftverkehr ist vom Betreiber des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels bei der ersten Ankunft im Zollgebiet der Union eine Ankunftsmitteilung bei der Eingangszollstelle abzugeben (Art. 133 UZK). Die Ankunftsmitteilung ersetzt nicht die Mitteilung der Gestellung.

Die Ankunftsmitteilung kann über Atlas-EAS oder als Internetanmeldung abgegeben werden. Wenn die Ankunftsmitteilung per Internetanmeldung abgegeben wird, ist der unterzeichnete Ausdruck in doppelter Ausfertigung der Eingangszollstelle, bei der das Beförderungsmittel tatsächlich ankommt, vorzulegen.

Warenerfassung - Beförderer (Verbringer)

Warenerfassung - Ankunfts- mitteilung

Der Anmelder (Artikel 5 Nr. 15 UZK, in Atlas-EAS: SumA-Verantwortlicher) oder dessen Vertreter kann über Atlas-EAS eine Änderung der ESumA mitteilen (Artikel 129 UZK). Allerdings sind Änderungen nicht mehr zugelassen, nachdem der Anmelder darüber informiert wurde, dass eine Kontrolle beabsichtigt ist oder ein Ladeverbot verhängt wurde, die Zollstelle festgestellt hat, dass die betreffenden Angaben falsch sind oder wenn die Ankunftsmeldung bereits abgegeben wurde bzw. die Waren bereits gestellt wurden. Der Anmelder und die erste angemeldete Eingangszollstelle können grundsätzlich nicht mehr geändert werden.

Wenn sich die erste Eingangszollstelle aufgrund einer Umleitung des aktiven Beförderungsmittels ändert und sich diese in einem anderen Mitgliedstaat befindet, muss der Betreiber eines Seeschiffs oder Luftfahrzeugs der angemeldeten ersten Eingangszollstelle in Form einer Umleitungsmeldung die tatsächliche erste Eingangszollstelle mitteilen (Art. 189 UZK-IA). Eine Umleitungsmeldung ist nicht erforderlich, wenn die tatsächliche Eingangszollstelle in dem Mitgliedstaat liegt, in dem sich eine der angemeldeten nachfolgenden Eingangszollstellen befindet, weil diese über das Ergebnis der Risikoanalyse automatisch informiert werden.

Gestellte Nicht-Unionswaren müssen in ein Zollverfahren überlassen oder wiederausgeführt werden (Art. 149 UZK).

Nicht immer steht jedoch sofort fest, was mit der gestellten Ware geschehen bzw. in welches Zollverfahren sie überführt werden soll. Ein weiterer Grund für eine spätere Überführung in ein Zollverfahren oder Anmeldung zur Wiederausfuhr kann darin liegen, dass der Gestellungspflichtige nicht zur Abgabe der Zollanmeldung berechtigt ist oder zum Zeitpunkt der Abfertigung noch Unterlagen fehlen. Für die Waren ist deshalb spätestens bei der Gestellung eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung abzugeben, mit der die spätere Überführung in ein Zollverfahren oder die Wiederausfuhr überwacht wird (Art. 149 UZK).

Die Frist für die Überführung der Nicht-Unionswaren in ein Zollverfahren oder die Wiederausfuhr beträgt 90 Tage ab dem Zeitpunkt der Gestellung bzw. dem Tag der Abgabe der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung (Art. 149 UZK). Die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung muss von der oder für die Person abzugeben, die die Waren gestellt (Art. 139 Abs. 1, 145 Abs. 3 UZK).

Im Unterschied zur Gestellung ist die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung eine warenbezogene Erklärung, die definierte inhaltliche Anforderungen erfüllen muss, den Aussagegehalt der Gestellungsmitteilung also übersteigt. Von der Zollanmeldung unterscheidet sie sich wiederum dahingehend, dass sie nicht alle Angaben enthält, die zur Anmeldung zu einem Zollverfahren erforderlich sind.

Anzugeben sind unter anderem die Art des Vorpapiers und die Vorpapiernummer (hierbei handelt es sich insbesondere um die ESumA-Nummer), die Art des Beförderungsmittels, die Verpackung der Waren, die Warenart und die Warenmenge. Diese Angaben ermöglichen der Zollverwaltung einen ersten Überblick über die gestellten Waren. Insbesondere die Ware ist so genau zu beschreiben, dass diese mit den Angaben in der zu einem späteren

Warenerfassung

- Anmelder (SumA-Verantwortlicher)

Warenerfassung

- vorübergehende Verwahrung

Zeitpunkt abzugebenden Zollanmeldung verglichen werden kann. Abweichungen von der angemeldeten und der tatsächlich vorhandenen Ware können unter Umständen zollschuldrechtliche Konsequenzen haben. Eine ausreichend genaue Bezeichnung der tatsächlich vorhandenen Ware wird angenommen, wenn die angegebene Bezeichnung handelsüblich als Oberbegriff für die vorhandene Ware dienen kann, die bezeichnete Ware im weitesten Sinn zu demselben Zweck wie die vorhandene Ware verwendet werden oder die vorhandene Ware anhand besonderer Merkmale identifiziert werden kann.

Die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung hat grundsätzlich in elektronischer Form zu erfolgen (Art. 6 UZK). In Deutschland wird dafür Atlas-SumA verwendet. Dabei besteht die Besonderheit, dass die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung in Atlas gleichzeitig die Gestellungsmittelung ist. Der Inhalt der Gestellungsmittelung ist deshalb deckungsgleich mit dem Inhalt der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung. Dennoch sind diese Anmeldungen rechtlich zwei getrennte Erklärungen.

Bei einem vorausgegangenen elektronischen Versandverfahren werden die Daten für die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung automatisiert an Atlas-SumA übergeben. Im sogenannten Betriebskontinuitätsverfahren (Art. 291 und Anh. 72-04 UZK-IA) und in allen anderen Fällen, in denen vorausgegangene Versandverfahren nicht elektronisch zwischen den Zollbehörden abgewickelt werden, ist das bei der Bestimmungszollstelle verbleibende Exemplar der Versandanmeldung die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung (Art. 145 Abs. 11 UZK). Wenn eine Abgabe der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung über Atlas nicht möglich ist, kann auch der Vordruck 0306 verwendet werden. Bei der Einfuhr im Postverkehr ist als Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung die Zollinhaltserklärung CN 23 oder CN 22 (grüner Klebezettel) vorgesehen.

Bis zur Überlassung in ein Zollverfahren haben die gestellten Waren die Rechtsstellung von vorübergehend verwahrten Waren, Art. 144 UZK.

Diese Rechtsstellung tritt automatisch mit der Gestellung ein und dient dazu, die zollamtliche Überwachung bis zur endgültigen Überlassung zu einem Zollverfahren sicherzustellen.

Die Waren dürfen in der vorübergehenden Verwahrung grundsätzlich nicht verändert werden. Zugelassen sind nur notwendige Erhaltungsmaßnahmen, z.B. Entstauben, Kühlen, Lüften. Weitergehende Behandlungen wie Verpacken oder die Be- oder Verarbeitung sind nicht gestattet (Art. 147 UZK). Eine Prüfung der Waren durch den Beteiligten einschließlich der Entnahme von Mustern und Proben (Vorbereitung) darf nur erfolgen, wenn die Zollstelle davon in Kenntnis gesetzt wurde. Der Antrag auf Prüfung der Waren kann grundsätzlich mündlich erfolgen, für die Entnahme von Muster und Proben ist jedoch ein schriftlicher Antrag erforderlich. Hierfür ist der Vordruck 0312 zu verwenden. Auch ein Um- oder Abladen der Waren am Gestellungsort sowie das Entfernen von diesem ist grundsätzlich nur mit Zustimmung der Zollbehörden zulässig.

Vorübergehend verwahrte Waren dürfen ausschließlich an von den Zollbehörden zugelassenen Orten und unter den von den Zollbehörden festgelegten Bedingungen gelagert werden, damit die Zollbehörden stets über den Ort und die Lagerbedingungen informiert sind und zollamtliche Kontrollen durchführen können. Die vorübergehende Verwahrung ist beim Beteiligten oder bei von diesem benannten Dritten (z.B. Gestellender, summarischer Anmelder, Spediteur, Empfänger), bei der Zollstelle oder bei einem unbeteiligten Dritten (z.B. Lagereibetrieb, Kühlhaus, Flughafengesellschaft) zulässig. Bei Verwahrung durch andere als eine Zollstelle muss diese Person jedoch über ein bewilligtes Verwahrungslager verfügen. Dieses Verwahrungslager wird mit Vordruck 0392 beim Geschäftssitz-Hauptzollamt beantragt. Die Bewilligung erfolgt nach Leistung einer Sicherheit für die in der Verwahrung erwarteten Waren. Hierbei wird der nicht erhobene Zoll und - bei Waren ohne Vorsteuerabzugsberechtigung - auch für die Einfuhrumsatzsteuer durch die Sicherheit abgedeckt. Die konkreten Verwahrungsorte werden mit Vordruck 0394 der Zollstelle, in dessen Bezirk die Orte liegen, angezeigt. Durch das Hinterlegen dieser Orte in Atlas-SumA werden sie zu zugelassenen Verwahrungsorten. Die jeweilige Verwahrung einer konkreten Sendung wird mit dem aus Atlas-SumA erzeugten Verwahrungsmittlungs-Ausdruck dokumentiert.

Warenerfassung - Verwahrungslager

Gestellte Nicht-Unionwaren müssen innerhalb von 90 Tagen ab dem Tag der SumA zu einem Zollverfahren angemeldet werden. Diese Frist wird nur bei außergewöhnlichen Umständen und auf Antrag des Beteiligten verlängert. Nach ständiger EUGH-Rechtsprechung sind Krankheitsfälle, Urlaub oder fehlende Unterlagen (z.B. Einfuhrgenehmigungen oder Ursprungszeugnisse) jedoch kein Verlängerungsgrund. Auch eine rückwirkende - das heißt die nachträgliche Verlängerung einer bereits abgelaufenen Verwahrungsfrist - ist nicht zulässig. Der Verwahrer darf über die aus einem Drittland stammenden Nicht-Unionwaren erst dann verfügen, wenn diese zu einem Zollverfahren angemeldet und von der Zollstelle überlassen worden sind.

Warenerfassung - Verwahrungsfristen

Merksatz:

Nach der summarischen Voranmeldung - im Regelfall vor dem Verbringen der Waren - sind diese der ersten Zollstelle nach der Zollgrenze zu stellen. Zusätzlich ist eine summarische Anmeldung abzugeben, in der die Waren für Risikoanalyse Zwecke so genau zu bezeichnen sind, dass eine Identifizierung zweifelsfrei möglich ist. In der summarischen Anmeldung ist auf die ordnungsgemäß erfolgte Voranmeldung zu referenzieren. Nach der summarischen Anmeldung und der Gestellung erhalten die Waren den Status von vorübergehend verwahrten Waren. Die Zollbehörde belegt dabei die Waren mit einem Verfügungsverbot, das 90 Tage andauern kann. Bis dahin müssen die Waren in ein Zollverfahren übergeführt oder wiederausgeführt werden.

Zollverfahren - Allgemeines

Zur Beendigung der vorübergehenden Verwahrung müssen die vorübergehend verwahrten Waren zu einem Zollverfahren angemeldet oder wiederausgeführt werden. Der UZK sieht drei Grund-Zollverfahren vor, die im ersten Lehrbrief im Überblick dargestellt wurden. Einzelheiten zu den Importverfahren werden in diesem Lehrbrief und zu den Exportverfahren im dritten Lehrbrief dargestellt. Die für die Überlassung erforderliche Zollanmeldung muss bei der Zollstelle abgegeben werden, bei der die Waren gestellt werden können, sich diese also in Verwahrung befinden. In dieser Anmeldung müssen alle für das gewählte Zollverfahren und die Zollbehandlung maßgebenden Merkmale und Umstände angegeben werden. Außerdem sind alle notwendigen Unterlagen (z.B. Rechnungen und Beförderungspapiere) der Anmeldung beizufügen. Wer die Anmeldung abgibt, wird als Anmelder bezeichnet. Ihn treffen alle Rechtsfolgen der Anmeldung. Der Anmelder muss grundsätzlich in der EU ansässig sein (Art. 170 UZK)

Grenzzollämter fungieren als Ein- und Ausgangskanal für den Warenverkehr in das bzw. aus dem Zollgebiet der Union. Bei der Einfuhr werden hier insbesondere warenbezogene Prüfungs- und Kontrollmaßnahmen im Rahmen der mit dem Grenzübertritt beginnenden zollamtlichen Überwachung durchgeführt. Außerdem wird hier der Ausgang von Waren aus der EU überwacht und auf Antrag (z.B. für Umsatzsteuerzwecke) bestätigt.

Zu den Grenzzollämtern zählen die an den seewärtigen Grenzen gelegenen Zollämter an den Küsten der Nord- und Ostsee, einschließlich der Zugänge über Binnenschiffahrtsgewässer wie über die Weser oder die Elbe, die Zolldienststellen an den Zollflughäfen und die Zollstellen an der Schweizer Grenze.

Außerdem gibt es im Binnenland Zollstellen, die für einen bestimmten Einzugsbereich örtlich zuständig sind. Diese Zuständigkeitsbereiche richten sich nach den Verwaltungsbezirken.

Binnenzollämter sind erster Anlaufpunkt und Ansprechpartner für die in ihrem Bereich ansässigen Unternehmen und Privatpersonen in allen Fragen der Ein- und Ausfuhr von Waren und zur Abwicklung der verschiedenen Zollverfahren. Bei den Binnenzollämtern werden Versandverfahren beendet und Nicht-Unionswaren können hier zu einem Zollverfahren abgefertigt werden. Einige Binnenzollstellen haben Sonderfunktionen (Postzollstellen, die sich ausschließlich mit der Einfuhrabfertigung von Sendungen im Postverkehr befassen oder Zollstellen, die an große Unternehmen, Messegelände oder Großmärkte angeschlossen sind und deren Abfertigungen sich auf bestimmte Zollverfahren oder Warengruppen beschränken).

Die Öffnungszeiten der Zollämter und Abfertigungsstellen sind den örtlichen Bedürfnissen angepasst und sind daher unterschiedlich. Die Regelöffnungszeiten sind montags-freitags 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr.

Zur Durchführung zollamtlicher Maßnahmen sind die Waren der zuständigen Zollstelle am Amtplatz oder an dem von ihr zugelassenen Ort zu stellen.

Die Amtsplätze der Zollstellen werden durch das jeweils zuständige Hauptzollamt festgelegt und durch Aushang bei den Zollstellen bekannt gegeben. In einzelnen Fällen kann die Zollstelle auch ohne Erhebung von

Zollverfahren - Zollstellen

Zollverfahren - Amtplatz

Zollkosten die Zollbehandlung außerhalb des Arbeitsplatzes zulassen, wenn diese am Arbeitsplatz unmöglich, gefährlich oder schwer durchführbar ist.

Unter diese allgemeine Ausnahmeregelung fallen beispielsweise Kunstgegenstände und empfindliche physikalische Messgeräte. In diesen Fällen erfolgt die Abfertigung auf Antrag in den Räumen des Empfängers oder Absenders.

Für Abfertigungen, die jedoch aus Gründen, die allein dem Anmelder oder seinem Vertreter zuzurechnen sind, außerhalb des Arbeitsplatzes oder außerhalb der Öffnungszeiten durchgeführt werden, wird eine Gebühr nach dem erforderlichen Zeitaufwand erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Zollkostenverordnung (ZKostVO). Eine Abfertigungsstunde kostet zur Zeit je eingesetzten Beamten 45 Euro.

Art. 18 - 21 UZK regeln, dass sich jedermann gegenüber den Zollbehörden bei der Vornahme der das Zollrecht betreffenden Verfahrenshandlungen vertreten lassen kann. Die Vertretung kann direkt, wenn der Vertreter im Namen und für Rechnung eines anderen handelt oder indirekt, wenn der Vertreter in eigenem Namen, aber für Rechnung eines anderen handelt, erfolgen. Der Vertreter muss in der EU ansässig sein und er muss erklären, für die vertretene Person zu handeln; er muss ferner angeben, ob es sich um eine direkte oder indirekte Vertretung handelt und er muss eine Vertretungsmacht besitzen.

Personen, die nicht erklären, im Namen oder für Rechnung eines anderen zu handeln, oder die erklären, im Namen oder für Rechnung eines anderen zu handeln, aber keine Vertretungsmacht besitzen, gelten als in eigenem Namen und für eigene Rechnung handelnd.

Die Formen der Zollanmeldungen (elektronisch, mündlich, schriftlich, konkludent) wurden im ersten Lehrbrief beschrieben. Die Anmeldung mit Standardzollanmeldung (also einer elektronischen - oder bis Ende 2020 auch einer schriftlichen Einzelzollanmeldung) sind darin ebenfalls enthalten.

Nachfolgend werden von den Standardzollanmeldungen abweichende Anmeldungen beschrieben (vereinfachte Zollanmeldungen), die als Arbeits-erleichterung für Importeure vorgesehen sind, die zahlreiche Abfertigungen bewältigen müssen. Importseitig stehen zwei vereinfachte Verfahren für die Abgabe von Zollanmeldungen zur Verfügung. Zusätzlich ist in Art. 179 UZK das Verfahren der zentralen Zollabwicklung beschrieben, das eine zentrale Anmeldung aller Warensendungen nur noch bei einer Zollstelle - also unabhängig vom Gestellungsort - vorsieht. Dieses Verfahren kann jedoch praktisch erst ab 2021 genutzt werden, weil erst dann die hierfür erforderlichen Atlas-Teilsysteme zur Verfügung stehen werden.

Eine Standardzollanmeldung muss alle vorgeschriebenen Angaben (Art. 162 UZK) enthalten und alle erforderlichen Unterlagen (Art. 163 UZK) müssen ihr beigefügt werden. Dies ist zum maßgebenden Zeitpunkt oftmals noch nicht möglich. Ziel von vereinfachten Zollanmeldungen ist daher die Annahme einer Zollanmeldung, der noch bestimmte Angaben oder Unterlagen fehlen.

Unvollständige Angaben sowie fehlende Unterlagen sind dabei innerhalb eines Monats nach Annahme der Anmeldung mit einer ergänzenden Zollanmeldung nachzureichen (Art. 167 UZK). Die gelegentliche Nutzung dieses Verfahren bedarf keiner vorherigen Bewilligung. Bei einer regelmäßigen Nutzung ist jedoch

Zollverfahren - Vertretung

Zollverfahren - vereinfachte Zollan- meldungen

eine Bewilligung erforderlich. Das Verfahren hierzu wird im Folgenden gesondert beschrieben.

Eine vereinfachte Zollanmeldung muss definierte Mindestangaben enthalten. Insbesondere ist die Ware im Feld 31 der Anmeldung so genau zu bezeichnen, dass die Zollstelle eindeutig die Unterposition der Kombinierten Nomenklatur feststellen kann. Bei zollpflichtigen Waren ist grundsätzlich auch der Zollwert anzugeben. Bei förmlich bewilligten Verfahren reicht jedoch die Angabe des Zollwertes in der ergänzenden Anmeldung aus.

Außerdem müssen alle sonstigen Angaben, die für die Feststellung der Nämlichkeit der Waren und die Anwendung der Vorschriften für die Überlassung zum Zollverfahren überprüfbar gemacht werden. Zudem sind alle Angaben für die Festlegung der Sicherheit zu machen. Rechnungen, Frachtkostennachweise, Präferenzpapiere oder Nachweise der Direktbeförderung sind jedoch bei Abgabe der vereinfachten Anmeldung entbehrlich. Zum Zeitpunkt der Abfertigung müssen allerdings mindestens die Unterlagen beigefügt werden, von deren Vorlage die Überlassung in das jeweilige Zollverfahren abhängig ist (z.B. Einfuhrlizenzen, Einfuhrgenehmigungen, Bewilligungen). Können diese Papiere nicht vorgelegt werden, muss ein Nachweis über die tatsächliche Existenz dieser Dokumente, in der Regel durch Bezeichnung (einschließlich Nummer und Datum) der betreffenden Unterlage in der Zollanmeldung, angegeben werden.

Unvollständige Angaben sowie fehlende Unterlagen sind grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Annahme der Anmeldung nachzureichen (Art. 167 UZK, 146 UZK-DA). Es besteht auch die Möglichkeit, eine neue, vollständige Zollanmeldung abzugeben.

Wirkt sich die Nachreichung einer bei der Annahme der Zollanmeldung fehlenden Angabe oder Unterlage nicht auf den zu erhebenden Abgabebetrag aus, erhebt die Zollstelle bereits bei der Abfertigung den wie üblich ermittelten Abgabebetrag.

Jedoch werden die zu erhebenden Einfuhrabgaben zunächst nicht abschließend festgesetzt, wenn sich die Höhe des Einfuhrabgabebetrages nach Vervollständigung der Unterlagen oder Angaben noch ändern könnte. In diesem Fall muss neben dem buchmäßig erfassten Betrag zusätzlich eine Sicherheit geleistet werden.

Das förmlich durch das Geschäftssitz-Hauptzollamt bewilligte vereinfachte Anmeldeverfahren wird in Deutschland als VAV bezeichnet. Es entspricht im Wesentlichen dem Verfahren der vereinfachten Zollanmeldung bei gelegentlicher Anwendung. Es unterscheidet sich insbesondere dadurch, dass die ergänzende Anmeldung nicht einzeln für jede vereinfachte Anmeldung nachgereicht werden muss, wie dies bei der gelegentlichen Inanspruchnahme ohne Bewilligung erforderlich ist. Vielmehr werden die während eines festgelegten Zeitraums eingeführten Waren in einer einzigen ergänzenden Zollanmeldung zusammengefasst. Die Überführung in das betreffende Zollverfahren erfolgt durch die Abgabe einer vereinfachten Zollanmeldung. Eine Inanspruchnahme dieser Vereinfachung ist natürlich auch mit Atlas möglich, sofern für das betreffende Verfahren ein Atlas-Teilsystem zur Verfügung steht. Die fehlenden Angaben mehrerer vereinfachter Zollanmeldungen werden periodisch, zum Beispiel monatlich, in Form einer ergänzenden Zollanmeldung

zusammengefasst und nachgereicht.

Die Gestellung der Ware sowie Vorlage einer vereinfachten Zollanmeldung erfolgt bei einer in der Bewilligung zugelassenen Abfertigungszollstelle oder an einem von ihr bestimmten Ort. Sofern erforderlich, können in der Bewilligung auch mehrere Zollstellen bestimmt werden. Als vereinfachte Zollanmeldung sind der Abfertigungszollstelle die in der Bewilligung bestimmten Papiere vorzulegen. Dies sind entweder eine schriftliche (Vordruck 0777) oder elektronische vereinfachte Anmeldung oder Handels- oder Verwaltungspapiere, wie Rechnungen, Lieferscheine oder ähnliche Unterlagen, Zollinhaltserklärungen für Postsendungen oder Versandscheine im vereinfachten Eisenbahnverfahren, sofern sie alle erforderlichen Angaben enthalten, die in dem Vordruck 0777 vorgesehen sind. Auf der Vorderseite dieser Unterlagen ist die Bewilligungsnummer sowie der Inhaber der Bewilligung möglichst durch Stempelabdruck und in anderer Farbe anzugeben.

Nach Abgabe der vereinfachten Zollanmeldung wird durch die Zollstelle geprüft, ob eine gültige Bewilligung vorliegt. Die Kontrollmaßnahmen (Zollbeschau, Überprüfung der Zollanmeldung) sind identisch mit dem Abfertigungsverfahren mit Standardzollanmeldung. Einfuhrabgaben werden zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht erhoben.

Zum Zeitpunkt der Abfertigung müssen grundsätzlich zumindest die Unterlagen beigefügt werden, von deren Vorlage die Überlassung in das jeweilige Zollverfahren abhängig ist (z.B. Einfuhrlizenzen, Einfuhrgenehmigungen u.a.).

Innerhalb einer vorgeschriebenen Frist sind der Abrechnungszollstelle zur Ermittlung der Einfuhrabgaben die fehlenden Angaben beziehungsweise Unterlagen durch die Abgabe einer ergänzenden Zollanmeldung für alle Einfuhren eines Abrechnungszeitraums nachzureichen.

Da zum Zeitpunkt der Abfertigung keine Einfuhrabgabenerhebung stattfindet, werden die Waren dem Anmelder mit der Annahme der vereinfachten Zollanmeldung durch die Zollstelle grundsätzlich zu dem beantragten Zollverfahren überlassen. Dafür muss jedoch eine Gesamtsicherheit (in der Regel durch Hinterlegung einer Bürgschaft) geleistet werden. Diese ist in etwa in der Höhe der Einfuhrabgaben zu hinterlegen, die durchschnittlich in einem Zeitraum von 1,5 Monaten entstehen werden. Sie wird in regelmäßigen Abständen überprüft und muss gegebenenfalls angepasst werden.

Die ergänzende Anmeldung, zu deren Abgabe der Anmelder verpflichtet ist, bildet mit der vereinfachten Zollanmeldung eine untrennbare rechtliche Einheit. Bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ist hierfür der Vordruck 0512 der Abrechnungszollstelle zur Ermittlung der Einfuhrabgaben vorzulegen. Darüber hinaus werden gegebenenfalls die folgenden Unterlagen benötigt:

- ◆ zur Abgabenerhebung das Ergänzungsblatt (Vordruck 0516),
- ◆ das Zusatzblatt Zollwert (Formular 0474),
- ◆ die Anmeldung der Angaben über Verbrauchsteuern (Formular 0467).

Die in der ursprünglichen, vereinfachten Anmeldung vermerkten Angaben sind, unter Berücksichtigung der von der Abfertigungszollstelle festgestellten Abweichungen, in die ergänzende Zollanmeldung zu übernehmen und um die fehlenden Angaben und Unterlagen zu vervollständigen. Handelte es sich z.B.

um vorläufige Angaben hinsichtlich des Zollwertes und ist dieser aufgrund nachgereichter Rechnungen abweichend, muss diese Angabe korrigiert werden. Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat (z.B. 1. bis 31. August). In Ausnahmefällen ist auch eine Abrechnung über zwei Kalendermonate bis zu 31 Tagen möglich (z.B. vom 16. Juli bis 15. August). Das bedeutet, dass für alle mit vereinfachter Zollanmeldung abgefertigten Waren eines Abrechnungszeitraums eine ergänzende Anmeldung abgegeben werden muss. In der Bewilligung kann allerdings die Abgabe getrennter ergänzender Zollanmeldungen vorgeschrieben werden, z.B. für einzig der Einfuhrumsatzsteuer unterliegende Waren und für Waren, für die Überwachungsdokumente, Einfuhrgenehmigungen, Ursprungszeugnisse oder Ursprungserklärungen erforderlich sind oder für Zollkontingents- oder Präferenzwaren.

Die Frist für die Abgabe der ergänzenden Zollanmeldung wird grundsätzlich auf den dritten Arbeitstag nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes festgesetzt. Eine Abgabefrist bis zum 10. Kalendertag kann gewährt werden, wenn die Einfuhrabgaben vom Antragsteller selbst berechnet werden.

Die ergänzende Zollanmeldung ist bei der in der Bewilligung genannten Abrechnungszollstelle abzugeben. Dies ist grundsätzlich das Bewilligungshauptzollamt. Auf der Grundlage der vereinfachten Zollanmeldungen, welche die Abfertigungszollstelle schriftlich oder elektronisch mit Atlas auch der Abrechnungszollstelle übersendet, wird insbesondere geprüft:

- ◆ die vollständige Erfassung aller eingeführten Waren des Abrechnungszeitraumes,
- ◆ die Übereinstimmung der Angaben zwischen der vereinfachten und der ergänzenden Zollanmeldung,
- ◆ ob die bei den vereinfachten Zollanmeldungen getroffenen abweichenden zollamtlichen Feststellungen bei der ergänzenden Zollanmeldung berücksichtigt wurden und
- ◆ ob alle notwendigen Unterlagen vorliegen (z.B. Präferenzpapiere).

Werden die Einfuhrabgaben im Rahmen der ergänzenden Zollanmeldung durch den Beteiligten selbst berechnet, erfolgt die buchmäßige Erfassung mit der Anerkennung des errechneten Betrages durch die Zollstelle, bei festgestellten Abweichungen durch die Fertigstellung eines Abgabenbescheides.

Mit der Bewilligung kann auf Antrag auch ein Zahlungsaufschub genehmigt werden. Die Einfuhrabgaben sind dann ohne weiteren Bescheid bis zum 16. Tag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalendermonats zu entrichten. Ist dagegen kein Zahlungsaufschub bewilligt worden, endet die Zahlungsfrist am 10. Tag nach Mitteilung des Einfuhrabgabenbescheides beziehungsweise nach Rückgabe der ergänzenden Zollanmeldung. In jedem Fall hat jedoch auch hier die Zahlung spätestens am 16. Tag des Folgemonats zu erfolgen.

Die Bewilligung ist beim Geschäftssitz-Hauptzollamt mit Vordruck 0500 zu beantragen. Zusätzlich zu diesem Vordruck sind die wesentlichen Voraussetzungen der AEO-C-Bewilligung nachzuweisen. Falls der Antragsteller bereits eine AEO-C-Bewilligung hat, kann das vereinfachte Anmeldeverfahren

ohne Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen des Antragstellers erfolgen. Der AEO beschleunigt also die Bewilligung des Verfahrens. Das Bewilligungsverfahren ist nachfolgend für das Anschreibeverfahren (ASV) ausführlich dargestellt. Es ist für das VAV und das ASV grundsätzlich identisch.

Wesentliches Merkmal des Verfahrens der Anschreibung in der Buchführung mit oder ohne Gestellungsbefreiung - in Deutschland ASV genannt - ist die Verlagerung des Gestellungsortes vom Amtplatz der Abfertigungszollstelle in die Geschäftsräume des Warenempfängers. Die eingetroffenen Waren sind in der betrieblichen Buchführung anzuschreiben. Der Verfahrensinhaber verpflichtet sich, später eine zusammenfassende, ergänzende Zollanmeldung abzugeben. Auch das ASV bedarf der vorherigen Bewilligung. Ein ASV kann mit schriftlichen oder elektronischen Anmeldungen durchgeführt werden. Durch die Anschreibung in der betrieblichen Buchführung entfallen zum Zeitpunkt der Zollabfertigung jedoch die Förmlichkeiten zur Abgabe einer Zollanmeldung.

Zollverfahren - Anschreibung in der Buchführung

Das ASV mit Gestellung kommt in Betracht für Waren, die zuvor im Rahmen eines Versandverfahrens befördert wurden, wenn der Warenempfänger ein zugelassener Empfänger (ZE) ist oder die sich zuvor in einem besonderen Zollverfahren befunden haben und die nunmehr zu einem neuen Zollverfahren überlassen werden sollen. Das Eintreffen der Waren am zugelassenen Bestimmungsort ist der zuständigen Zollstelle mitzuteilen und anstelle der Abgabe einer Zollanmeldung sind diese Waren in der betrieblichen Buchführung anzuschreiben.

Das ASV ohne Gestellung ist zulässig für Massengüter (z.B. Kohle, Erze, Holz), für im Postverkehr eingeführte Waren, für durch (Rohr-)Leitungen in das Zollgebiet der Union verbrachte Waren (z.B. Mineralöl, Gas) sowie bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr im Anschluss an eine Lagerung im privaten Zolllagerverfahren. Anstelle der Abgabe einer Zollanmeldung sind die Waren auch in dieser Verfahrensvariante in der betrieblichen Buchführung anzuschreiben.

Die Inanspruchnahme des ASV bedarf der vorherigen Antragstellung. Hierfür ist der Antrag auf Bewilligung eines Anschreibeverfahrens (Vordruck 0500) zu verwenden. Zuständig für die Bewilligung ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller überwiegend seine Bücher führt (Geschäftssitz-Hauptzollamt). Der Ablauf des ASV gliedert sich wie folgt:

1. Gestellung der Waren in den Geschäftsräumen oder an anderen von dem Bewilligungshauptzollamt zugelassenen Orten.
Die eingetroffenen Waren sind unverzüglich zu prüfen. Art, Beschaffenheit und Menge der Waren sind auf Übereinstimmung mit den Angaben in den Begleitpapieren zu prüfen.
2. Unverzügliche Anschreibung in der betrieblichen Buchführung (diese ersetzt die Zollanmeldung). Zum Zeitpunkt der Anschreibung müssen grundsätzlich zumindest die Unterlagen vorhanden sein, von deren Vorlage die Überführung in das jeweilige Zollverfahren abhängig ist (z.B. Einfuhrlizenzen, Einfuhrgenehmigungen u.a.).

Dabei müssen das Datum der Anschreibung, mindestens die Angaben, die in einer vereinfachten Zollanmeldung (VAV) gefordert sind (Einheitspapier mit Vordruck 0777 sowie gegebenenfalls der Vordruck 0778 oder jeweils entsprechend ausgefüllte Exemplare Nr. 6 und 8 des Einheitspapiers) enthalten sein. Im Regelfall wird dabei vorgeschrieben, dass für diese Anschreibungen der Vordruck 0512 zu verwenden ist.

Außerdem sind alle sonstigen Angaben, die für die Feststellung der Nämlichkeit und die Anwendung der Vorschriften für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr sowie für die Festlegung der Sicherheit, von der die Überlassung der Waren abhängig gemacht werden kann, erforderlich.

3. Unverzögliche Mitteilung an die Abfertigungszollstelle über die Anschreibung der Waren mit Anschreibungsmitteilung (Vordruck 0472). Mindestangaben wie Datum der Anschreibung, Art und Menge der Ware, Verfahrenscode, Bewilligungsnummer und -inhaber, Anmelder und Unterschrift müssen enthalten sein. Die Übersendung der Anschreibungsmitteilung kann auch mit Atlas erfolgen.
4. Gegebenenfalls erfolgt eine Beschau der Waren oder eine Prüfung der betrieblichen Anschreibung durch die Abfertigungszollstelle. Einfuhrabgaben werden zu diesem Zeitpunkt nicht erhoben. Die Kontrollmaßnahmen (Beschau, Überprüfung der Zollanmeldung) sind identisch mit denen im Abfertigungsverfahren mit Standardzollanmeldung.
5. Überlassung der Ware zum beantragten Zollverfahren durch die Abfertigungszollstelle. Innerhalb der in der Bewilligung genannten Frist ist der Abrechnungszollstelle zur Ermittlung der Einfuhrabgaben eine ergänzende Zollanmeldung für alle Einfuhren eines Abrechnungszeitraumes nachzureichen.

Da zum Zeitpunkt der Anschreibung keine Einfuhrabgaben erhoben werden und die Waren mit der Anschreibung in der betrieblichen Buchführung als überlassen gelten, wird auch für das ASV die Leistung einer Gesamtsicherheit (in der Regel durch Hinterlegung einer Bürgschaft) verlangt.

Diese ist ebenfalls in etwa in der Höhe der Einfuhrabgaben zu hinterlegen, die durchschnittlich in einem Zeitraum von 1,5 Monaten entstehen. Sie wird in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. angepasst.

Der Verfahrensablauf des ASV mit Gestellungsbefreiung entspricht im Wesentlichen dem oben dargestellten ASV mit Gestellung mit den Unterschieden, dass die Waren hier weder der Beförderungspflicht unterliegen noch gestellt werden müssen oder eine Anschreibungsmitteilung erforderlich ist. Stimmen Art, Beschaffenheit oder auch Menge der Waren nicht mit den Angaben in den Begleitpapieren überein, ist jedoch die Abrechnungszollstelle sofort zu informieren.

Die ergänzende Zollanmeldung bildet mit der Anschreibung in der Buchführung eine untrennbare rechtliche Einheit. Bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ist hierfür der Vordruck 0512 der Abrechnungszollstelle zur Ermittlung der Einfuhrabgaben vorzulegen. Darüber hinaus werden gegebenenfalls die Unterlagen benötigt, die zur Abgabeberechnung (Vordruck 0516), zur Berechnung des Zollwertes (Vordruck 0474) oder für die

Anmeldung der Angaben über Verbrauchsteuern (Vordruck 0467) erforderlich sind.

Die bei der Anschreibung getätigten Angaben sind unter Berücksichtigung der von der Abfertigungszollstelle festgestellten Abweichungen (z.B. nach einer Beschau) in die ergänzende Zollanmeldung einzutragen und um die fehlenden Angaben und Unterlagen zu ergänzen. Sofern sich Angaben nach dem Zeitpunkt der Anschreibung geändert haben, müssen diese korrigiert werden.

Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. In Ausnahmefällen ist auch beim ASV eine Abrechnung über zwei Kalendermonate bis zu 31 Tagen möglich. Das bedeutet, dass für alle im Anschreibeverfahren angemeldeten Waren eines Abrechnungszeitraumes nur eine ergänzende Anmeldung abgegeben werden muss. In der Bewilligung kann allerdings die Abgabe getrennter ergänzender Zollanmeldungen vorgeschrieben werden, zum Beispiel für einzig der Einfuhrumsatzsteuer unterliegende Waren, für Waren, welche Überwachungsdokumente, Einfuhrgenehmigungen, Ursprungszeugnisse oder Ursprungserklärungen erfordern oder Zollkontingents- beziehungsweise Präferenzwaren.

Die Frist für die Abgabe der ergänzenden Zollanmeldung wird grundsätzlich auf den dritten Arbeitstag nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes festgesetzt. Eine Abgabefrist bis zum 10. Kalendertag kann gewährt werden, sofern die Einfuhrabgaben vom Bewilligungsinhaber selbst berechnet werden.

Die ergänzende Zollanmeldung ist bei der in der Bewilligung genannten Abrechnungszollstelle abzugeben. Dies ist grundsätzlich das Bewilligungshauptzollamt.

Auf der Grundlage der Anschreibungsmitteilungen, welche die Abfertigungszollstelle der Abrechnungszollstelle übersendet, wird insbesondere geprüft, ob alle eingeführten Waren des Abrechnungszeitraumes erfasst sind, ob die Angaben zwischen der Anschreibungsmitteilung und der ergänzenden Zollanmeldung übereinstimmen, ob die bei der Anschreibung getroffenen abweichenden zollamtlichen Feststellungen bei der ergänzenden Zollanmeldung berücksichtigt wurden und ob alle notwendigen Unterlagen vorliegen (z.B. Präferenzpapiere).

Werden die Einfuhrabgaben im Rahmen der ergänzenden Zollanmeldung durch den Beteiligten selbst berechnet, erfolgt die buchmäßige Erfassung mit der Anerkennung des errechneten Betrages durch die Zollstelle, bei festgestellten Abweichungen oder wenn die Einfuhrabgaben durch den Bewilligungsinhaber nicht selbst berechnet werden, durch die Fertigstellung eines Abgabenbescheides.

Mit der Bewilligung kann ein Zahlungsaufschub genehmigt werden. Die Einfuhrabgaben sind dann ohne weiteren Bescheid bis zum 16. Tag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalendermonats zu entrichten. Ist dagegen kein Zahlungsaufschub bewilligt worden, endet die Zahlungsfrist am 10. Tag nach der Mitteilung des Einfuhrabgabenbescheides oder nach der Rückgabe der ergänzenden Zollanmeldung. In jedem Fall hat jedoch auch hier die Zahlung spätestens am 16. Tag des Folgemonats zu erfolgen.

Zur Beantragung eines vereinfachten Verfahrens sind die folgenden Vordrucke erforderlich:

- ◆ Antrag zur Verwendung vereinfachter Zollanmeldungen -Einfuhr- (Vordruck 0500 - für VAV)
- ◆ Antrag zur Abgabe von Zollanmeldungen in der Form der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders gemäß Art. 182 Unionszollkodex (UZK) - Einfuhr- (Vordruck 0502 - für ASV)

Zuständig für die Bearbeitung des Antrags ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk sich die Hauptbuchhaltung des Antragstellers befindet, § 24 Abs.1 ZoIV. Wird eine Vereinfachung für ein bereits bewilligtes Zollverfahren (z.B. Zolllager) beantragt, muss der Antrag bei dem für diese Bewilligung zuständigen Hauptzollamt gestellt werden. Meist ist dies auch das Geschäftssitz-Hauptzollamt.

Dem Antrag auf Bewilligung ist gegebenenfalls ein Teil I bis III (für ASV und VAV) und V (nur für ASV) des Fragenkatalogs zur zollrechtliche Bewilligung beizufügen. Der Fragenkatalog dient den Bewilligungshauptzollämtern als Grundlage zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen. AEO-C-Bewilligungsinhaber benötigen den Fragenkatalog nicht. Je nachdem wird eine Warenaufstellung, in der die Warennummern (mindestens die ersten vier Stellen der KN-Codes) sowie die Handelsbezeichnung und/oder technische Bezeichnung der Waren aufgeführt sind, für die das beantragte Verfahren in Anspruch genommen werden soll, benötigt. Die Warenaufstellung kann mit dem Formular 0501, als formlose Warenaufstellung oder als Textdatei im Format "kommagetrennte Werte"; Dateiformat *.csv erfolgen.

Jede Person kann eine Bewilligung für das VAV oder ASV zur eigenen Nutzung (Anmelder) beantragen oder zur Nutzung als indirekter Vertreter beantragt werden. Für VAV ist eine Bewilligung zudem als direkte Vertretung möglich. Zur Identifizierung der vertretenen Personen reicht grundsätzlich die Angabe der EORI-Nummer dieser Personen in der vereinfachten Zollanmeldung aus.

Einen Antrag auf Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens darf nur stellen, wer in der Europäischen Union ansässig ist (d.h. hier seinen Geschäftssitz hat). Der Antragsteller darf nicht wegen einer schweren Straftat im Zusammenhang mit seiner wirtschaftlichen Tätigkeit verurteilt worden sein. Gegen den Antragsteller darf zum Zeitpunkt der Antragstellung auch kein Insolvenzverfahren anhängig sein. Im Wesentlichen sind die Voraussetzungen für die Bewilligung eines AEO-C identisch mit den Voraussetzungen für die Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens.

Die papiergestützte Abwicklung der vereinfachten Verfahren ist nur noch bis zur vollständigen Anwendung des UZK möglich. Dies wird nach jetzigem Stand noch bis zum 31.12.2020 möglich sein.

Die Bewilligung von VAV und ASV besteht aus den beiden nachfolgenden Vordrucken, die durch eines der im Anschluss aufgeführten verfahrensspezifischen Ergänzungsblätter vervollständigt wird:

- ◆ Bewilligung von vereinfachten Verfahren,
- ◆ Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens Zusatzblatt -Einfuhr-,

- ◆ Ergänzungsblätter: Bewilligung eines Anschreibeverfahrens (ASV) Ergänzungsblatt -Einfuhr-, Bewilligung eines Anschreibeverfahrens (ASV) mit Befreiung von der Gestellung Ergänzungsblatt -Einfuhr-, Bewilligung eines Vereinfachten Anmeldeverfahrens (VAV) Ergänzungsblatt -Einfuhr-.

In der Bewilligung werden insbesondere festgelegt:

1. die an dem Verfahren beteiligten Zollstellen, das heißt die Abfertigungszollstellen, bei denen die vereinfachten Zollanmeldungen abgegeben werden, und die Abrechnungszollstelle, der die ergänzende Zollanmeldung vorzulegen ist (VAV)
2. die Form der vereinfachten Zollanmeldung, das heißt die zu verwendenden Vordrucke und die darin vorzunehmenden Eintragungen (nur VAV),
3. die Form der Anschreibung und der Anschreibungsmitteilung, das heißt die zu verwendenden Vordrucke und die darin zu tätigen Angaben (nur ASV),
4. die Form und die Fristen für die Vorlage der ergänzenden Zollanmeldung, das heißt die zu verwendenden Vordrucke, der Abrechnungszeitraum sowie die Frist für die Abgabe der ergänzenden Zollanmeldung (VAV und ASV),
5. die Modalitäten für die Entrichtung der Einfuhrabgaben, das heißt die Fristen zur Zahlung der Einfuhrabgaben einschließlich der Bewilligung eines beantragten Zahlungsaufschubs (VAV und ASV),
6. die Sicherheitsleistung, das heißt die Berechnung einer Gesamtsicherheit in Höhe der Einfuhrabgaben, die durchschnittlich für einen Zeitraum von 1,5 Monaten anfallen (VAV und ASV),
7. der für das Verfahren zugelassene Warenkreis auf der Grundlage der übermittelten Handelsbezeichnungen und/oder technischen Bezeichnungen der Waren (VAV und ASV),
8. die Orte der Anschreibung und die an dem Verfahren beteiligten Zollstellen, das heißt die Orte, an denen die Waren in der betrieblichen Buchführung anzuschreiben und die zuständige Zollstelle, der diese Anschreibungen mitzuteilen sind; weiterhin die Abrechnungszollstelle, der die ergänzende Zollanmeldung vorzulegen ist (nur ASV),
9. im Falle der Befreiung von der Gestellungspflicht werden in der Bewilligung die Orte bezeichnet, zu denen die Waren nach dem Verbringen zu befördern sind (nur ASV).

Als einzige Bewilligungen werden Bewilligungen zum VAV oder ASV bezeichnet, die jeweils Zollverwaltungen verschiedener Mitgliedstaaten der EU berühren. Darüber hinaus liegt eine einzige Bewilligung auch vor, wenn ausschließlich der Ort der Hauptbuchhaltung in einem Mitgliedstaat liegt und die Überlassung der Waren zum freien Verkehr in einem anderen Mitgliedstaat stattfinden soll.

Die Bewilligung des VAV oder ASV kann mit Bewilligungen anderer Zollverfahren im Rahmen einer integrierten Bewilligung kombiniert werden.

Alle die Bewilligung betreffenden Umstände, wie z.B. Umfirmierungen, Adressenänderungen usw. sind der bewilligenden Stelle umgehend mitzuteilen. Die Bewilligung wird daraufhin entsprechend geändert. Ist die Bewilligung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben ergangen, wird sie bei Bekanntwerden dieser Tatsachen durch schriftlichen Bescheid zum Tag der Bewilligungserstellung zurückgenommen.

Zollverfahren
- **einzige**
Bewilligung

Zollverfahren
- **Widerruf von**
VAV oder ASV

Die Bewilligung wird ausgesetzt, wenn Voraussetzungen und Kriterien, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, nicht eingehalten werden. Dazu gehören die Einhaltung der Zollvorschriften, das System der Buchführung und die Zahlungsfähigkeit oder wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Bewilligungsinhaber oder eine andere maßgebliche Person einen strafrechtlich verfolgbaren Verstoß gegen Zollvorschriften begangen hat.

Die Bewilligung wird außerdem widerrufen, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen und Kriterien der Bewilligung nicht mehr erfüllt sind und keine Maßnahmen zu deren Einhaltung ergriffen werden, der Bewilligungsinhaber einer Auflage nicht nachkommt, der Bewilligungsinhaber oder eine andere maßgebliche Person wegen schwerer oder wiederholter Verstöße gegen die Zollvorschriften rechtskräftig verurteilt worden ist oder der Bewilligungsinhaber einen Widerruf beantragt.

Merksatz:

Der UZK bietet neben Standardzollanmeldungen die Möglichkeit, vereinfachte Abfertigungsverfahren zu nutzen. Die Vereinfachungen beziehen sich auf die Angaben in der Zollanmeldung, bzw. die Vorlage von Unterlagen (VAV) und die Befreiung von der Gestellungspflicht am Zollamt (ASV). Die vereinfachten Abfertigungsverfahren bieten die Möglichkeit für große Zollbeteiligte, regelmäßig stattfindende Ein- oder Ausfuhren mit Hilfe von vereinfachten Abfertigungsverfahren effizient abzufertigen, die erforderlichen Anmeldeinformationen gesammelt monatlich der Abrechnungszollstelle zu übermitteln und die in einem Monat entstandenen Einfuhrabgaben zu einem Termin in einem Betrag zu entrichten.

Mit den zuvor beschriebenen Anmeldeformalitäten können die eingeführten und in vorübergehender Verwahrung befindlichen Waren grundsätzlich in alle der vorhandenen Zollverfahren übergeführt werden. Für einige Verfahren gelten noch zusätzliche Voraussetzungen, wenn besondere Angaben oder Bedingungen für die Inanspruchnahme des Verfahrens gelten oder erforderlich sind.

Auf der Importseite können die vorübergehend verwahrten Waren in das Grundverfahren Überlassung in den freien Verkehr oder zu einem besonderen Zollverfahren abgefertigt werden. Der Beteiligte hat grundsätzlich die freie Wahl bei der Beantragung des Zollverfahrens. Eine Beratung zum günstigsten Zollverfahren erfolgt durch die Zollstellen nicht. Diese achten lediglich darauf, dass nicht weniger als die gesetzlich geschuldeten Einfuhrabgaben entrichtet und dass alle Verbote und Beschränkungen beachtet werden.

Die Überlassung einer Nicht-Unionware in den freien Verkehr setzt die Abgabe

**Zollverfahren
- freier Verkehr**

einer entsprechenden Anmeldung durch eine berechtigte Person voraus, Art. 158 UZK. Diese Person wird Anmelder genannt.

Der Anmelder muss grundsätzlich in der EU ansässig sein (Art. 170 UZK). Die Unionsansässigkeit des Anmelders ist jedoch ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn nur gelegentlich Waren zur Überlassung in den freien Verkehr angemeldet werden und wenn die Zollbehörden dies erlauben (Art. 170 Abs. 3 Buchstabe b UZK).

Deutschland hat diese Regelung dahingehend umgesetzt, dass der Tatbestand gelegentlich grundsätzlich als erfüllt angesehen wird, wenn eine Person weniger als 10 Mal im Jahr Waren anmeldet. Als gerechtfertigt gilt die Inanspruchnahme dieser Ausnahme, wenn nachträgliche Prüfungen beim Anmelder in Bezug auf die jeweilige Warensendung voraussichtlich nicht erforderlich erscheinen (z.B. bei einem geringen Abgabenrisiko).

Die Entscheidung über die Anwendung der Ausnahmeregelung trifft die abfertigende Zollstelle. Wenn von der Ausnahme Gebrauch gemacht werden soll, fordert die Zollstelle zur Überprüfung der Angaben in der Zollanmeldung grundsätzlich einen Abdruck aller für die Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr erforderlichen Unterlagen.

Des Weiteren ist die Unionsansässigkeit des Anmelders nicht erforderlich, wenn entsprechende bilaterale Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat der EU und einem Drittland oder Wohnheitsrecht dies vorsehen (Art. 170 Abs. 3 Buchstabe c UZK). Solche Ausnahmen bestehen jedoch in der Praxis lediglich für die grenznahen Bereiche zur Schweiz oder zu Liechtenstein.

Der Verlauf des sich anschließenden Abfertigungsverfahrens, das prinzipiell auch für alle anderen Zollverfahren gilt, stellt sich chronologisch wie folgt dar:

Die Zollanmeldung wird durch die Zollstelle entgegen genommen. Die Zollstelle prüft vorab formell, ob in der vorgelegten Zollanmeldung die Voraussetzungen für eine weitere Bearbeitung vorliegen (Art. 172 UZK).

Hierbei versichert sich die Zollstelle insbesondere, ob:

- ◆ die Anmeldung formell richtig ist,
- ◆ alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vorhanden sind,
- ◆ die Waren der Zollstelle gestellt wurden.

Im Rahmen dieser Prüfung wird entschieden, ob gegebenenfalls Gründe für die Nichtannahme der Zollanmeldung vorliegen (Art. 11 UZK-DA). Ein solcher Grund kann z.B. die örtliche Unzuständigkeit oder das Fehlen einer Bewilligung sein.

Nach der Vorprüfung wird die Zollanmeldung angenommen (Art. 172 UZK).

Die Überprüfung nach dem Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung ist eine detaillierte inhaltliche Prüfung. Diese Überprüfung wird unter Risikogesichtspunkten durchgeführt und beinhaltet:

- ◆ eine Prüfung der Anmeldeunterlagen nach Art. 188 UZK, das heißt die Überprüfung der Richtigkeit der einzelnen Angaben und der Echtheit und Gültigkeit der vorgelegten Unterlagen,
- ◆ eine Überprüfung zur Ermittlung von Menge und Beschaffenheit der angemeldeten Waren nach Art. 188 UZK entweder in Form einer Beschau

der Ware oder durch die Entnahme von Mustern und Proben zu Analyse- und Prüfungszwecken.

Die Zollbeschau dient der Überprüfung einer angenommenen Zollanmeldung. Die Zollbehörden unterscheiden dabei verschiedene Beschauarten, die sich nach dem Umfang und der Zielrichtung der Kontrollmaßnahmen unterscheiden:

◆ Mengenbeschau:

Diese dient insbesondere bei Waren, für die ein spezifischer Zollsatz gilt, der Ermittlung der Warenmenge in der jeweils vorgesehenen Maßeinheit. Sie dient bei Anrechnung auf Kontingente oder Plafonds ebenfalls zur korrekten Mengenermittlung.

◆ Beschaffenheitsbeschau:

Diese dient der Ermittlung von Merkmalen der Ware, die für die Einreihung in den EZT maßgebend sind. Außerdem werden bei Waren, für die ein Wertzollsatz gilt, Merkmale ermittelt, die diesen beeinflussen. Dies betrifft insbesondere qualitative Aspekte der Warensendung (gebraucht, defekt u.a.).

Im Regelfall wird die Zollstelle nur einen Teil der angemeldeten Waren beschauen. Allerdings liegt es in ihrem Ermessen, auch sämtliche Waren einer angemeldeten Sendung zu überprüfen.

Der Anmelder hat bei der Durchführung der Zollbeschau folgende Pflichten zu erfüllen:

- ◆ die Darlegungspflicht, das heißt der Anmelder hat das Befördern der Waren zum Ort der Zollbeschau und alle für die Zollbeschau oder die Entnahme von Mustern und Proben erforderlichen Tätigkeiten selbst oder unter seiner Verantwortung und auf seine Kosten vorzunehmen (Art. 189 UZK),
- ◆ die Duldungspflicht, das heißt die Entnahme von Mustern und Proben durch die Zollbehörden begründet keinen Anspruch auf Entschädigung des Anmelders gegenüber der Verwaltung (Art. 190 UZK),
- ◆ die Auskunft- und Nachweispflicht, das heißt er muss alle erforderlichen Angaben und Unterlagen (zum Beispiel Vertragsunterlagen, Beförderungspapiere, Unterlagen für den Zahlungsverkehr) auf Verlangen der Zollbehörde zur Verfügung stellen (Art. 13 UZK).

Die Ergebnisse der Zollbeschau werden durch die Zollstelle im Zollbefund festgehalten. Dieser Vermerk wird in der Zollanmeldung oder einem Zusatzblatt zu dieser Anmeldung dokumentiert. Im Rahmen von Atlas-Zollanmeldungen erfolgt dieser Vermerk auf elektronischem Wege.

Die festgestellte Menge, Beschaffenheit und der Wert der Waren dienen als Grundlage für die Berechnung der Einfuhrabgaben und für die Anwendung von handelspolitischen Maßnahmen (VuB).

Wird nur ein Teil der angemeldeten Waren beschaut, dann werden die Ergebnisse dieser Teilbeschau für alle in der Zollanmeldung bezeichneten Waren zugrunde gelegt (Art. 190 UZK).

Wird von der Zollbeschau ganz abgesehen, werden die in der Zollanmeldung enthaltenen Angaben für das beantragte Zollverfahren als zutreffend zugrunde gelegt (Art. 191 UZK).

Falls die Zollstelle Muster oder Proben entnehmen will, teilt sie dies dem Anmelder oder seinem Vertreter mit. Dieser hat das Recht, bei der

Zollverfahren - Zollbeschau

Zollverfahren - Proben- entnahme

Probenentnahme anwesend zu sein, Art. 190 UZK. Muster und Proben werden von der Zollstelle selbst und nur in solchen Mengen entnommen, wie sie zur Durchführung der Analysen oder eingehenden Prüfungen erforderlich sind, Art. 240 UZK-IA. Bei sensiblen Waren oder gefährlichen Stoffen kann die Zollstelle vom Anmelder die Probenentnahme verlangen.

Die Proben können aus jedem beschauten Packstück oder Behältnis oder bei lose verladene Waren aus jedem beschauten abgetrennten Raum des Beförderungs- oder Lademittels entnommen werden. Aus der entnommenen Menge werden jeweils eine Untersuchungs- und eine Rückstellprobe für eine zweite Untersuchung im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten entnommen.

Der Anmelder hat dabei die erforderliche Unterstützung zu leisten, bei der Entnahme von Mustern und Proben zu helfen und die dabei entstehenden Kosten zu tragen (Art. 189 UZK). Über die Entnahme der Proben wird eine Niederschrift (Vordruck 0300) durch die Zollstelle gefertigt und vom Anmelder oder seinem Vertreter gegengezeichnet.

Die Untersuchungsprobe wird zur Analyse an eine Untersuchungsstelle verschickt. Für fast alle Waren ist die Zollverwaltung in der Lage, diese Untersuchungen in den technischen Abteilungen der GZD selbst durchzuführen. Bei einigen wenigen speziellen Waren werden externe Untersuchungsinstitute eingesetzt.

Die Rückstellprobe verbleibt bei der Zollstelle und wird dort aufbewahrt. Wenn die Eigenart der Ware besondere Aufbewahrungsverhältnisse oder Vorkehrungen erfordert, können die mit Zollverschlüssen gesicherten Rückstellproben auch dem Anmelder zur Aufbewahrung übergeben werden, wenn die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung gegeben sind. Bei der Zollstelle aufbewahrte Rückstellproben werden dem Anmelder auf Antrag und auf seine Kosten zurückgegeben, wenn das Untersuchungsverfahren abgeschlossen ist und die entsprechenden zollrechtlichen Entscheidungen rechtskräftig geworden sind. Die von der Zollstelle als Muster und Proben entnommenen Mengen werden mit verzollt (Art. 240 Abs. 5)

Nach Abschluss der Überprüfung der Anmeldung werden die Waren dem Anmelder überlassen (Art. 194 UZK). Ab diesem Zeitpunkt befinden sich die Waren in dem angemeldeten Verfahren. Entsteht durch die Annahme der Zollanmeldung eine Zollschuld (insbesondere bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr), darf die Überlassung durch die Zollstelle erst ausgesprochen werden, wenn die entsprechenden Einfuhrabgaben mitgeteilt und entrichtet wurden oder eine Sicherheit hierfür geleistet wurde (Art. 195 UZK). Folge der Überlassung zum freien Verkehr ist der Statuswechsel der Ware: Eine Nicht-Unionware wird zu einer Unionware (Art. 201 UZK).

Die Zollbehörden können nach der Überlassung der Waren zum freien Verkehr Zoll- und Außenprüfungen durchführen, z.B. die nachträgliche Prüfung von Zollanmeldungen in den Geschäftsräumen des Beteiligten.

Die Zollanmeldung wird registriert und zusammen mit allen Unterlagen zur Belegsammlung aufgenommen. Eine Ausfertigung erhält der Anmelder oder sein Vertreter zurück. Bei elektronischen Zollanmeldungen erfolgen Registrierung, Archivierung und der Nachrichtenaustausch über das Atlas-Teilsystem.

Zollverfahren - Überlassung

Merksatz:

Das Zollverfahren Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr ist das Grundverfahren bei der Einfuhr von Waren in das Zollgebiet der Union. Das Zollverfahren ist dann zu wählen, wenn die Einfuhrwaren dauerhaft in den Wirtschaftskreislauf eines Mitgliedsstaates der EU eingehen sollen. Zur Überlassung einer Einfuhrware in den zollrechtlich freien Verkehr bedarf es der Abgabe einer Zollanmeldung zu dem Verfahren. Im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr entsteht für einfuhrabgabenpflichtige Waren die Einfuhrzollschuld. Mit der Überlassung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr wechselt der zollrechtliche Status von Nicht-Unionswaren zu Unionswaren. Mit dem Wechsel des zollrechtlichen Status endet grundsätzlich die zollamtliche Überwachung.

Neben dem zuvor beschriebenen Grundverfahren - Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr - stehen die besonderen Zollverfahren zur Verfügung. Innerhalb dieser Gruppe von Zollverfahren verbergen sich die Verfahrensvarianten aktive und passive Veredelung, Verwendung, Lagerung, Vernichtung, Freizone, Unionsversand und Aufgabe zugunsten der Staatskasse. Die großen besonderen Zollverfahren sind aktive und passive Veredelung, Verwendung (vorübergehende und die Endverwendung), und das Zolllagerverfahren. Diese Zollverfahren sind immer durch die Zollbehörde vor der Nutzung zu bewilligen.

Rechtssystematisch gelten viele Vorschriften für alle besonderen Zollverfahren gleichermaßen. Das gilt insbesondere bei den Vorschriften zum Antrags- und Bewilligungsverfahren.

Die exportorientierte Wirtschaft hat größtes Interesse daran, ihre für den Weltmarkt bestimmten Produkte möglichst kostengünstig herzustellen. Ausländische Vorprodukte werden deshalb wegen des Preisvorteils immer häufiger in der lokalen Produktion eingesetzt. Die Belastung mit Zöllen muss unter Zugrundelegung des Wirtschaftszollgedankens für Waren, die auf dem Weltmarkt abgesetzt werden, ausgeschlossen werden, weil die eingeführten Waren nicht endgültig in den EU-Wirtschaftskreislauf eingehen. Dadurch können die Unternehmen für die Einsatzprodukte einen doppelten Kostenvorteil nutzen:

- ◆ günstigerer Einkaufspreis im Vergleich zu EU-Produkten
und
- ◆ Freistellung von den Einfuhrabgaben und sonstigen nationalen Steuern.

In der aktiven Veredelung werden Waren bei der Einfuhr in die EU ohne Erhebung der Einfuhrabgaben abgefertigt. Die Abgabenfreistellung steht unter der Bedingung, dass die hergestellten Erzeugnisse aus der EU ordnungsgemäß ausgeführt werden. Durch die modernisierte Rechtsgrundlage UZK ist die aktive

Zollverfahren
- **aktive**
Veredelung

Veredelung das attraktivste der besonderen Zollverfahren geworden. Dieses Verfahren kann nämlich seitdem auch genutzt werden, wenn zum Zeitpunkt der Einfuhr der zu veredelnden Waren noch gar nicht feststeht, dass Veredelungserzeugnisse wieder ausgeführt werden sollen. Außerdem sind die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Nutzung des Verfahrens praktisch abgeschafft worden und das ehemalige Umwandlungsverfahren ist in der aktiven Veredelung integriert. Dadurch hat der Verfahrensinhaber die Wahl, bei einer Zollschuldentstehung - je nach Kostenvorteil - die Verzollung auf Basis der Einfuhrwarenwerte oder der Veredelungserzeugnis-Werte durchführen zu lassen (Art. 86 UZK). Darüber hinaus ist die Ausgleichszinsregelung, die die verspätete Abgabenzahlung ausgleichen sollte, ersatzlos abgeschafft worden. Durch die Neuregelung muss allerdings nun eine Sicherheit für die nicht erhobenen Abgaben geleistet werden. Diese kann bis auf Null reduziert werden, wenn der Verfahrensinhaber AEO-C ist oder aber im Einzelfall nachweist, dass eine vergleichbare Solvenz, wie beim AEO-C gefordert, besteht.

Die Bewilligung der aktiven Veredelung setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Die zuständige Zollbehörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs vorliegen.

Für wiederkehrende, regelmäßige aktive Veredelungen ist eine förmliche Bewilligung erforderlich. Diese wird mit den Vordrucken

- ◆ 0212 Antrag auf Bewilligung eines besonderen Zollverfahrens mit Ausnahme des Unionsversands" (Basisantrag), ggf. ergänzt mit dem
- ◆ Fragebogen zollrechtliche Bewilligungen Teil I bis III und Teil V
- ◆ gegebenenfalls Formular 0237 "Antrag auf Bewilligung der Inanspruchnahme der aktiven Veredelung -Zusatzblatt-".

Als Ausfüllanleitung stehen die Merkblätter und Anlagen mit den Vordrucknummern 0210, 0211 und 0238 zur Verfügung.

Der Antrag ist bei dem Hauptzollamt zu stellen, in dessen Bezirk die Hauptbuchhaltung des Antragstellers geführt wird. Das Hauptzollamt prüft, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung der aktiven Veredelung vorliegen.

In den folgenden Fällen kann der Antrag auf Bewilligung einer aktiven Veredelung gleichzeitig mit der schriftlichen Zollanmeldung gestellt werden (Art. 211 UZK, 163 UZK-DA):

- ◆ Die wirtschaftlichen Voraussetzungen gelten gemäß Art. 167 UZK-DA als erfüllt.
- ◆ Es handelt sich nicht um eine vereinfachte Zollanmeldung, Art. 163 Abs. 2 Buchstabe a) UZK-DA.
- ◆ Es wird keine zentrale Zollabwicklung beantragt, Art. 163 Abs. 2 Buchstabe b) UZK-DA.
- ◆ Es wird keine Anschreibung in der Buchführung des Anmelders vorgenommen, Art. 163 Abs. 2 Buchstabe c) UZK-DA.
- ◆ Es wird keine rückwirkende Bewilligung beantragt, Art. 163 Abs. 2 Buchstabe h) UZK-DA.
- ◆ Der Antrag betrifft keine sog. sensiblen Waren des Anhang 71-02 DA, es sei denn die wirtschaftlichen Voraussetzungen gelten als erfüllt, Art. 163 Abs. 2 Buchstabe g) UZK-DA.

Zollverfahren

- **aktive**
- Veredelung**
- **Bewilligung**

- ◆ Es sollen ausschließlich die eingeführten Waren selbst und keine Ersatzwaren zum Herstellen der Veredelungserzeugnisse eingesetzt werden (Nämlichkeitsgebundene Veredelung), Art. 163 Abs. 2 Buchstabe e) UZK-DA.
- ◆ Es handelt sich **nicht** um einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung, an der mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist, d.h. das Verfahren der aktiven Veredelung soll ausschließlich in Deutschland durchgeführt und abgewickelt werden, Art. 163 Abs. 2 Buchstabe d) UZK-DA.

Für den Antrag bei der vereinfachten Antragstellung sind die Exemplare 6 bis 8 des Einheitspapiers (z.B. Vordruck 0747 mit Ergänzungsblatt zum Antrag auf Bewilligung einer Aktiven Veredelung nach Art. 163 UZK-DA (Vordruck 0254)) zu verwenden. Er muss auch alle erforderlichen Angaben nach Art. 178 UZK-DA enthalten (z.B. Ausbeute, verschiedene Veredelungsorte, Nämlichkeitsmittel). Die vereinfachte Bewilligung kann bei jeder zur Abfertigung von gewerblichen Waren befugten deutschen Zollstelle beantragt werden.

Die Bewilligung wird grundsätzlich von der Zollstelle erteilt, bei der sie beantragt worden ist. Mit der Erteilung wird der Antragsteller zum Verfahrensinhaber. Das zuständige Hauptzollamt erteilt die Bewilligung innerhalb von 30 Tagen nach Annahme des vollständigen Antrags. In der Bewilligung werden die Einzelheiten festgelegt, unter denen das Verfahren in Anspruch genommen werden kann, insbesondere:

- ◆ die Sicherung der Nämlichkeit der Waren. Die in das Verfahren übergeführten Nicht-Unionwaren (Einfuhrwaren) müssen selbst veredelt werden und in die Veredelungserzeugnisse übergehen, d.h. in ihnen tatsächlich enthalten oder darin aufgegangen sein. Die Nämlichkeit kann z.B. nachgewiesen werden durch Serien- oder Teilenummern, Zollplomben, Stempel, Zeichnungen oder technische Beschreibungen. Der Einsatz von Ersatzwaren (äquivalente Waren) ist nach Bewilligung auch möglich. Dabei können anstelle der eingeführten Nicht-Unionwaren (Einfuhrwaren) andere Unionwaren zur Herstellung der Veredelungserzeugnisse verwendet werden. Die Ersatzwaren müssen die gleiche Handelsqualität und die gleichen technischen Merkmale wie die Einfuhrwaren aufweisen und zum selben achtstelligen Code der Kombinierten Nomenklatur gehören (Art. 223 UZK, 169 UZK-DA). Ist der Einsatz von Ersatzwaren bewilligt, besteht bei der aktiven Veredelung die Möglichkeit, aus Ersatzwaren hergestellte Veredelungserzeugnisse schon aus dem Zollgebiet der Union wieder auszuführen, bevor entsprechende Einfuhrwaren in das Verfahren übergeführt worden sind (vorzeitige Ausfuhr).
- ◆ die Festlegung zum Ausbeutesatz oder zu den Methoden seiner Berechnung: Die Ausbeute sagt aus, welche Menge unveredelter Waren für die Herstellung der Veredelungserzeugnisse erforderlich und welche Menge unveredelter Waren in den Veredelungserzeugnissen enthalten ist. Maßgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse, unter denen sich der Veredelungsvorgang vollziehen soll. Grundsätzlich werden die betrieblich durchschnittlichen Ausbeutesätze zugrunde gelegt, die über einen längeren Zeitraum ermittelt worden sind. Falls aus den betrieblichen Aufzeichnungen fallorientiert ermittelbar, kann auch die tatsächliche Ausbeute zugrunde gelegt werden.

Die Ausbeute wird in der Bewilligung, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Überlassung der Einfuhrwaren in das Verfahren festgelegt.

Das bewilligende Hauptzollamt bestimmt sich regelmäßig selbst als Überwachungszollstelle für das Verfahren und legt die beteiligten Zollstellen für die Überführung in das Verfahren sowie die Zollstellen für die Beendigung des Verfahrens fest.

In der Bewilligung wird bestimmt, dass alle das Verfahren betreffenden Unterlagen vom Bewilligungsinhaber zu einem Belegheft zu nehmen sind.

Die Geltungsdauer einer förmlich erteilten Bewilligung darf höchstens fünf Jahre betragen. Für bestimmte landwirtschaftliche Waren ist die Geltungsdauer auf drei Jahre begrenzt. Ein Antrag auf Erneuerung (Verlängerung) der Bewilligung kann in einfacher Schriftform ohne Vordruck gestellt werden.

Während der Geltungsdauer ist der Bewilligungsinhaber berechtigt, Waren gemäß den Vorgaben der Bewilligung in das Verfahren zu überführen.

Die vereinfachte Bewilligung der aktiven Veredelung wird durch Annahme der Zollanmeldung zur Überführung von Waren in das Verfahren erteilt und mit Exemplar 8 des Einheitspapiers (z.B. Vordruck 0747) und Blatt 1 des Zusatzblattes (Vordruck 0789) bekannt gegeben. Die so erteilte Bewilligung gilt nur für die in dieses Verfahren übergeführte Warenmenge.

Die Einzige Bewilligung betrifft ein binnengrenzüberschreitendes Verfahren, an dem zwei oder mehr Mitgliedstaaten der Union beteiligt sind. Der Antrag auf Erteilung einer Einzigen Bewilligung kann nur förmlich gestellt werden, wobei das Bewilligungsverfahren sich vom normalen Verfahren nur dadurch unterscheidet, dass das Hauptzollamt ein Konsultationsverfahren (Korrespondenz) mit den beteiligten Mitgliedstaaten durchführen muss.

Mit einer integrierten Bewilligung können mehrere besondere Zollverfahrens-Varianten genutzt werden. Obgleich diese Bewilligungsform besonders modern und praxisnah (länderübergreifende Produktionsschritte) ist, wird sie leider in Deutschland von den Hauptzollämtern so gut wie nicht bewilligt.

Die Bewilligung einer aktiven Veredelung kann bei Bedarf und in begründeten Fällen auch rückwirkend erteilt werden (Art. 211 UZK). Bei Erteilung einer rückwirkenden Bewilligung wird der Bewilligungsinhaber behandelt, als ob er von Anfang an im Besitz einer entsprechenden Bewilligung gewesen wäre.

Eine rückwirkende Bewilligung ist in folgenden Fällen möglich:

- ◆ Eine Bewilligung ist bereits beantragt. Bis zur Bewilligungserteilung kann das Hauptzollamt zulassen, dass bereits Waren in das Verfahren übergeführt werden, für die die Bewilligung zwar beantragt, aber noch nicht erteilt ist. Eine rückwirkende Bewilligung wird frühestens ab dem Datum der Annahme des Antrags auf Bewilligung wirksam.
- ◆ Es wird die Erneuerung einer vorausgegangenen, jetzt unwirksamen Bewilligung (für denselben Vorgang und dieselben Waren) beantragt, die der Antragsteller weiterhin in Anspruch genommen hat.
- ◆ Die Bewilligung kann längstens für einen Zeitraum von einem Jahr von dem Zeitpunkt der Annahme des Antrages erteilt werden, falls es wirtschaftlich

notwendig ist und keine betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit vorliegt.

- ◆ Eine rückwirkende Bewilligung kann maximal einmal alle drei Jahre für einen Antragsteller bewilligt werden.

Der Antragsteller muss grundsätzlich in der Union ansässig sein, die Veredelungsvorgänge durchführen oder durchführen lassen und die erforderliche Gewähr für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens bieten. Es muss nachgewiesen werden können, dass entweder die eingeführten Einfuhrwaren in den Veredelungserzeugnissen enthalten sind oder dass - nach entsprechender Zulassung - die zum Herstellen der Veredelungserzeugnisse verwendeten Ersatzwaren mit den Einfuhrwaren äquivalent sind. Die Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen dürfen nicht mit einem unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand verbunden sein.

Außerdem dürfen keine Hinweise vorliegen, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen inländischer Hersteller von eingesetzten Vorprodukten durch die Nutzung der aktiven Veredelung beeinträchtigt sind. Diese Hinweise veröffentlicht die EU-Kommission in ihren Amtsblättern. Zur Zeit liegen solche Hinweise nur für antidumpingpflichtige Waren und für Waren, die hohen Agrarzöllen unterliegen, vor. Daher ist die Nutzung der aktiven Veredelung grundsätzlich für alle Herstellungsvorgänge in der EU möglich.

Um den Abgabenvorteil der aktiven Veredelung gemäß der erteilten Bewilligung in Anspruch nehmen zu können, müssen die Nicht-Unionwaren in das Verfahren übergeführt werden.

Hierzu ist die Gestellung der Waren und die Abgabe einer Zollanmeldung erforderlich.

- ◆ Im Verfahren mit Standardzollanmeldung erfolgt die Überführung von Waren in das Verfahren durch Annahme der Zollanmeldung und Überlassung der Waren zum Verfahren. Die Zollanmeldung ist auf Exemplaren 6 bis 8 des Einheitspapiers (z.B. Vordruck 0747) mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren abzugeben. Exemplar 8 des Einheitspapiers mit Blatt 1 des Zusatzblatts (Vordruck 0788) erhält der Inhaber der Bewilligung als Belegexemplar für die Überführung zurück.
- ◆ Bei Nutzung von vereinfachten Verfahren (VAV und ASV) muss ein gesonderter Antrag auf Bewilligung des vereinfachten Verfahrens bei dem Bewilligungshauptzollamt gestellt werden. Voraussetzung für diese erleichterten Verfahren ist unter anderem, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine Mehrzahl von Sendungen in die aktive Veredelung übergeführt wird. Die Nutzung der vereinfachten Verfahren ist dann vom Verfahrensablauf identisch mit dem zuvor bei der Überlassung in den freien Verkehr beschriebenen Prozessen.

Die Zollbehörden müssen die Überführung von Waren in die Veredelung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen. Die Höhe der Sicherheit ergibt sich aus der Abgabenbelastung der in der Veredelung gleichzeitig befindlichen Warenmengen. Dieser Betrag wird mit dem Faktor 1,5 multipliziert, was dann den Referenzbetrag für die zu leistende Sicherheit darstellt. Die Sicherheit kann ggf. reduziert werden, wenn der Bewilligungsinhaber die wesentlichen Kriterien

Zollverfahren

- **aktive**
- Veredelung**
- **Überführung**

- insbesondere die Solvenz - des AEO-C nachweisen kann und er dies beantragt.

Die Einfuhrwaren können innerhalb der aktiven Veredelung folgenden Veredelungsvorgängen unterzogen werden:

- ◆ Bearbeitung, einschließlich Montage, Zusammensetzen,
- ◆ Anpassen an andere Waren;
- ◆ Verarbeitung;
- ◆ Ausbesserung (Reparatur)
- ◆ Umwandlung in ein weniger zollbelastetes Erzeugnis,
- ◆ Zerstörung.

Die Veredelung muss gemäß der Bewilligung und den darin festgelegten Einzelheiten durchgeführt werden. Es dürfen nur Veredelungsvorgänge vorgenommen werden, die durch die Bewilligung zugelassen sind und es dürfen für die Veredelungsvorgänge entweder nur die in das Verfahren übergeführten Einfuhrwaren selbst (Nämlichkeitsverkehr) eingesetzt oder - soweit zugelassen - an deren Stelle Ersatzwaren verwendet werden. Die Bestimmungen in der Bewilligung zur Feststellung der Nämlichkeit bzw. der Äquivalenz der Waren müssen also eingehalten werden und die Angaben zur Ausbeute müssen anhand betrieblicher Aufzeichnungen nachvollziehbar sein.

Die sonstigen in der Bewilligung getroffenen Anordnungen zur Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens müssen natürlich auch beachtet werden.

Die Beförderung von Nicht-Unionswaren innerhalb der Union setzt grundsätzlich die Nutzung eines Unionsversandverfahrens voraus.

In der aktiven Veredelung ist jedoch die Beförderung von Waren stets ohne besondere Förmlichkeiten möglich, wenn diese Beförderung in der Bewilligung zugelassen worden ist. Der Nachweis, wo sich welche Waren befinden, muss sich aus den betrieblichen Aufzeichnungen ergeben.

Die aktive Veredelung ist beendet, wenn die Veredelungserzeugnisse innerhalb der vorgeschriebenen Frist in ein neues zulässiges Zollverfahren übergeführt oder wiederausgeführt worden sind und sofern alle sonstigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Verfahrens erfüllt wurden. Der Grundfall ist dabei die Wiederausfuhr der Veredelungserzeugnisse aus dem Zollgebiet der EU, eine Beendigung ist jedoch auch durch die Überführung der Waren in ein anderes Zollverfahren möglich (z.B. Zolllager, Freizone oder Überlassung in den freien Verkehr). Auch durch Vernichtung oder Zerstörung von Waren unter zollamtlicher Überwachung kann das Verfahren beendet werden. Bei der Überlassung in den freien Verkehr hat der Bewilligungsinhaber die Wahlmöglichkeit, die Einfuhrwaren oder die Veredelungserzeugnisse zu verzollen (Art. 86 UZK). Dadurch können zusätzliche Einsparpotenziale erreicht werden, wenn die jeweils geringere Zahlungslast gewählt wird.

Die Frist für die Beendigung des Verfahrens ist in Art. 1 Nr. 23 UZK-DA definiert, innerhalb welcher die Waren oder Erzeugnisse in ein neues Zollverfahren oder in die Wiederausfuhr übergeführt werden müssen. Diese Frist wird bei der Bewilligung unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwands für die

Zollverfahren

- **aktive**
- Veredelung**
- **Durchführung**

Zollverfahren

- **aktive**
- Veredelung**
- **Beendigung**

Durchführung der Veredelungsvorgänge und für den Absatz der Veredelungserzeugnisse festgelegt. Eine Fristobergrenze ist gesetzlich nicht vorgesehen, daher können bei umfangreichen Produktionsvorgänge auch mehrjährige Fristen bewilligt werden.

Die Inanspruchnahme von Vereinfachungen bei der Beendigung des Verfahrens bedarf ebenfalls der Bewilligung. Ein vereinfachter Übergang von Waren aus dem Verfahren der aktiven Veredelung in ein anderes zulässiges Zollverfahren oder die unmittelbare Wiederausfuhr (z.B. im Rahmen eines VAV bei der Ausfuhr) kann auf Antrag von dem zuständigen Hauptzollamt bewilligt werden.

30 Tage nach Ablauf der Frist für die Beendigung des Verfahrens ist der zuständigen Überwachungs Zollstelle eine Abrechnung vorzulegen. Die Abrechnung dient u.a. der Feststellung, ob alle in das Verfahren überlassenen Einfuhrwaren innerhalb der Frist für die Beendigung der aktiven Veredelung wiederausgeführt worden sind oder in ein anderes zulässiges Zollverfahren übergeführt wurden. Hierfür ist standardmäßig der Vordruck 0245 zu benutzen.

Durch die Abrechnung wird insbesondere ermittelt, ob und ggf. in welcher Höhe eine Zollschuld entstanden ist. Prinzipiell ist das Verfahren auf keine Zollschuldentstehung ausgelegt. Eine Zollschuld entsteht jedoch, wenn Waren nicht wiederausgeführt, sondern in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden oder wenn Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung des Verfahrens (Pflichtverletzungen) festgestellt werden.

Um festzustellen, ob die Veredelungserzeugnisse innerhalb der Frist für die Beendigung des Verfahrens in ein neues zulässiges Zollverfahren übergeführt wurden, sind gegenüberzustellen

- ◆ die Menge der Einfuhrwaren, für die die Frist für die Beendigung des Verfahrens (Ende des Abrechnungszeitraums) abgelaufen ist und
- ◆ die Menge an Veredelungserzeugnissen, die wieder ausgeführt oder in ein anderes Zollverfahren übergeführt worden sind.

Ergibt die Gegenüberstellung, dass keine ausreichende Menge Veredelungserzeugnisse wiederausgeführt oder in ein anderes Zollverfahren übergeführt worden ist, kann in begründeten Fällen eine Verlängerung der Frist für die Beendigung des Verfahrens beantragt werden (Art. 257 UZK).

Sofern innerhalb eines bestimmten Zeitraums mehrere Überführungen von Waren in das Verfahren vorgesehen sind, kann festgelegt werden, dass die Frist für sämtliche Zugänge, die während eines Kalendermonats, eines Kalendervierteljahres oder eines Kalenderhalbjahres beginnen, jeweils am letzten Tag eines darauf folgenden Monats, Vierteljahres oder Halbjahres ablaufen. Diese Vereinfachung wird Globalisierung genannt.

In der Abrechnung werden die entsprechenden Mengen gegenüber gestellt und dabei werden die Warenmengen ermittelt, für die eine Zollschuld entstanden ist. Für die Bemessungsgrundlagen besteht die Wahlmöglichkeit, entweder die Einfuhrwaren oder aber die Veredelungserzeugnisse zu verzollen. Wenn also z.B. aus Holz (Zollsatz: 5,7%) ein Stuhl (Zollsatz: frei) hergestellt wird, ist die Verzollung der Stühle vorzunehmen. Wenn aus dem Holz jedoch ein Ziergegenstand (Zollsatz: 9%) hergestellt wird, sollte die Einfuhrware verzollt

Zollverfahren

- **aktive**
- Veredelung**
- **Abrechnung**

werden. Der Bewilligungsinhaber hat in seiner Abrechnung die Abrechnungsmethode frei zu wählen. Das Hauptzollamt prüft nicht, ob die gewählte Abrechnungsmethode auch tatsächlich die günstigste Variante ist. Wenn bei einer Einfuhrware zwei Abrechnungsvarianten gewählt werden, müssen hierfür in Deutschland zwei getrennte Bewilligungen beantragt und erteilt worden sein.

Der globale Wettbewerb zwingt immer mehr Unternehmen, Teile ihrer Produktion oder sogar die gesamte Fertigung in das kostengünstigere Ausland zu verlagern. Deshalb ist die passive Veredelung, mit dem sich bei der Wiedereinfuhr von im Ausland aus EU-Waren gefertigten Erzeugnissen beträchtliche Zollbeträge sparen lassen, gegenwärtig das Zollverfahren mit den höchsten Zuwachsraten. Nahezu jedes Unternehmen, das grenzüberschreitend tätig ist, kann die Vorteile der passiven Veredelung für seine Auslandsproduktion nutzen.

Zollverfahren

- **passive Veredelung**

Auch für die Nutzung der passiven Veredelung ist eine vorherige Bewilligung Voraussetzung. Diese Bewilligung wird nur auf Antrag (Vordruck 0212 und Zusatzblatt 0248 inkl. dem Fragebogen zollrechtliche Bewilligungen Teil I bis III und Teil V oder alternativ AEO-C) des Beteiligten erteilt. Der Antrag ist bei dem Hauptzollamt zu stellen, in dessen Bezirk die Hauptbuchhaltung des Antragstellers geführt wird, § 24 Abs. 1 ZollV.

Zollverfahren

- **passive Veredelung**
- **Bewilligung**

Bei einer Ausbesserung oder einem Standardaustausch ohne vorzeitige Einfuhr kann ein vereinfachter Antrag mit elektronischer Zollanmeldung (Atlas-Ausfuhr) zur Überführung der Waren in die passive Veredelung gestellt werden (Art. 211 UZK). Zuständig ist die Ausfuhrzollstelle nach Art. 159 UZK.

Bei Veredelungen zu nicht kommerziellen Zwecken oder bei einem Standardaustausch (mit oder ohne vorzeitiger Einfuhr) kann ein vereinfachter Antrag auch mit schriftlicher Zollanmeldung oder mit elektronischer Zollanmeldung (Atlas-Einfuhr) zur Überlassung der Waren nach passiver Veredelung in den zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden. In diesem Fall kann jede Zollstelle abfertigen, der die Veredelungserzeugnisse gestellt werden. Zur Antragstellung mit schriftlicher Zollanmeldung sind die Exemplare Nummer 6 bis 8 des Einheitspapiers (z.B. Vordruck 0747) zu verwenden.

In der Bewilligung werden die Modalitäten zur Durchführung des Verfahrens geregelt. Das Hauptzollamt unterrichtet den Antragsteller grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach Annahme des Antrags über die Erteilung der Bewilligung bzw. Ablehnung des Antrags unter Angabe der Gründe. Die Bewilligung ist mit dem Tag ihrer Erteilung oder zu einem in der Bewilligung bestimmten späteren Zeitpunkt wirksam. Das Verfahren kann ab diesem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden. Die zu veredelnden Waren werden in das Verfahren der passiven Veredelung übergeführt und aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt.

Als Zollstelle für die Überführung in das Verfahren wird grundsätzlich die Ausfuhrzollstelle bestimmt (Art. 159 UZK).

In der Bewilligung sind die Einzelheiten für die Abwicklung des Verfahrens wie die Bewilligungsnummer, die Geltungsdauer (maximal fünf Jahre), die Arten der Waren der vorübergehenden Ausfuhr, die Wiedereinfuhrfrist (Erledigungsfrist) für die Veredelungserzeugnisse. Die Wiedereinfuhrfrist kann bei Bedarf in

begründeten Fällen nachträglich verlängert werden), die Sicherung der Nämlichkeit der unveredelten Ware, der Ausbeutesatz, die Veredelungsländer und Veredelungsarbeiten und die Zollstellen für die Überführung in das Verfahren und für die Beendigung des Verfahrens geregelt. Alle das Verfahren betreffenden Unterlagen sind vom Inhaber der Bewilligung zu einem Belegheft zu nehmen.

Bei der vereinfachten Bewilligung wird diese durch die Überlassung in die passive Veredelung mit dem Ausfuhrbegleitdokument (ABD) und dem Zusatzblatt (Vordruck 0785) oder dem INF 2 bekannt gegeben. Bei Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr wird sie entweder mit dem Exemplar Nummer 8 des Einheitspapiers bekannt gegeben. Beim Standardaustausch mit vorzeitiger Einfuhr ist Sicherheit in Höhe der Einfuhrabgaben zu erheben (Art. 261 UZK).

Einzige, integrierte oder rückwirkende Bedingungen sind ebenfalls - wie zuvor bei der aktiven Veredelung beschrieben - möglich.

Eine Bewilligung wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die Waren der vorübergehenden Ausfuhr den zollrechtlichen Status von Unionswaren (Art. 5 UZK) haben. Eine Bewilligung ist allerdings auch für die Unionswaren ausgeschlossen,

- ◆ für die anlässlich der Ausfuhr gleichzeitig Erstattung oder Erlass von Einfuhrabgaben beantragt wird,
- ◆ die zuvor zollfrei aufgrund ihrer Endverwendung mit Beschränkungen in den freien Verkehr überlassen worden sind,
- ◆ für die nach Marktordnungsrecht Ausfuhrerstattungen gewährt werden.

Der Antragsteller muss

- ◆ im Zollgebiet der EU ansässig sein,
- ◆ die erforderliche Gewähr für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens bieten,
- ◆ geeignete Aufzeichnungen in der von den Zollbehörden genehmigten Form führen und
- ◆ die Veredelungsvorgänge im Drittland durchführen oder durchführen lassen.

Es muss anhand der Nämlichkeitssicherung nachvollzogen werden können, dass die Waren der vorübergehenden Ausfuhr in den Veredelungserzeugnissen enthalten sind. Ist eine Nämlichkeitssicherung nicht möglich, z.B. durch die Art der Ware oder die Art des Veredelungsvorgangs, kann in begründeten Fällen die Bewilligung dennoch erteilt werden (Zulassung von Ersatzwaren, Art. 223 UZK). Voraussetzung ist, dass der Antragsteller die erforderliche Gewähr dafür bietet, dass die für die Veredelungsvorgänge verwendeten Ersatzwaren zum selben achtstelligen KN-Code gehören und die gleiche Handelsqualität und technische Beschaffenheit wie die Waren der vorübergehenden Ausfuhr besitzen.

Zur Durchführung des Verfahrens müssen die zur Veredelung außerhalb des Zollgebiets der EU bestimmten Waren zunächst ausgeführt werden.

Zollstelle für die Überführung in das Verfahren ist grundsätzlich die Ausfuhrzollstelle. Nach Art. 158 Abs. 3 UZK gelten die Ausfuhrvorschriften für Zollanmeldungen zur Überlassung von Waren in die passive Veredelung (vorübergehende Ausfuhr) sinngemäß. Die Zollanmeldung für die passive Veredelung und die Ausfuhranmeldung sind zusammen elektronisch in Atlas-

Zollverfahren

- **passive**
- **Veredelung**
- **Überführung**

Ausfuhr abzugeben. Die Ausfuhranmeldung ist also in diesem Fall Zollanmeldung zur Überlassung in die passive Veredelung. Die Überlassung der Waren in die passiven Veredelung kann mit entsprechender Bewilligung mit Standardzollanmeldung oder auch im vereinfachten Verfahren bei der Ausfuhr durchgeführt werden.

Wie jedes Zollverfahren ist auch die passive Veredelung auf eine Beendigung des Verfahrens ausgerichtet. Für die Veredelungserzeugnisse kommt als Standardtatbestand die Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr in Betracht. Neben der Abgabe der Zollanmeldung setzt die Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr im Normalfall auch die Gestellung der Veredelungserzeugnisse bei der Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens voraus. Die Gestellung ermöglicht der Zollstelle Zollkontrollen zur Feststellung, ob die Veredelungserzeugnisse aus den Waren der vorübergehenden Ausfuhr hergestellt wurden, durchzuführen.

Unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen kann der Inhaber der Bewilligung die Überlassung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr mit Zollermäßigung beantragen.

Die Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr wird durch die Abgabe der Exemplare 6 (für die Zollstelle) bis 8 (für den Empfänger) des Einheitspapiers beantragt. Für die Erledigung der passiven Veredelung gelten dabei folgende Besonderheiten:

Feld 1:

Der Anmeldecode lautet in der Regel "IM/A/--" im Warenverkehr zwischen der EU und anderen Drittländern als den EFTA-Ländern unter Anmeldung zu einem Zollverfahren mit Zollanmeldung (normales Verfahren).

Feld 14:

Sofern nicht bereits in Feld 8 der Inhaber der Bewilligung der passiven Veredelung als Empfänger der Waren einzutragen ist, ist er regelmäßig in diesem Feld zu benennen, um den Anforderungen des Art. 259 UZK Rechnung zu tragen.

Feld 15:

Als Versendungs- bzw. Ausfuhrland ist immer das Land einzutragen, in dem die letzte Be- oder Verarbeitung der Veredelungserzeugnisse stattgefunden hat.

Feld 24:

Als Schlüsselnummer für die hier zu vermerkende Art des Geschäfts ist anzumelden:

51 (Wiedereinfuhr einer Warensendung nach Lohnveredelung). Wird das Geschäft in Form von Verkauf und Rückkauf durchgeführt und war bereits bei der Ausfuhr die Schlüsselnummer 11 (endgültiger Verkauf oder Kauf) einzutragen, dann ist dieser Schlüssel auch bei der Wiedereinfuhr maßgeblich.

Feld 31:

Bei der Warenbezeichnung ist darauf zu achten, dass Identität zwischen den entsprechenden Angaben in der Bewilligung und in der Zollanmeldung sowie mit den eingeführten Veredelungserzeugnisse besteht.

Feld 37:

Im ersten Unterfeld ist das Verfahren unter Eintragung eines vierstelligen Codes näher zu bezeichnen. Der Standardcode ist 6121 (61 = Wiedereinfuhr mit gleichzeitiger Überlassung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne

Zollverfahren

- **passive Veredelung**
- **Beendigung**

steuerbefreiende Lieferung; 21 = vorübergehende Ausfuhr zur passiven Veredelung).

Im zweiten Unterfeld ist ggf. ein dreistelliger Zusatzcode nach Anhang 6 des Merkblatts zu Zollanmeldungen, Summarischen Anmeldungen und Wieder- ausfuhrmitteilungen einzutragen.

Feld 44:

In diesem Feld ist der Bezug zur Bewilligung der passiven Veredelung herzustellen und dabei Nummer und Datum dieser Bewilligung anzugeben. Ebenso ist auf Besonderheiten der durchgeführten passiven Veredelung (z.B. von der Bewilligung abweichende Ausbeute, Anmeldung von drittländischen Zutaten gemäß der Auflage in der Bewilligung, Hinweis auf Teileinfuhren, zusätzliche Wertangaben für die richtige Berechnung des im Ausland erzielten Mehrwertes und ggf. auf beigefügte Unterlagen hinzuweisen. Reicht der Platz nicht aus, sollten die Angaben in einer besonderen Anlage zur Zollanmeldung gemacht werden. Die im Feld 44 gemachten Angaben sind mit den entsprechenden Codes aus der Taric-Datenbank zu codieren.

Die Gewährung der Zollermäßigung nach passiver Veredelung wird auf Antrag gewährt. Den Antrag hat grundsätzlich der Inhaber der Bewilligung zu stellen. Im Rahmen einer privatrechtlichen Übertragung der Begünstigung kann auch ein Dritter mit entsprechendem Nachweis gegenüber den Zollbehörden die Begünstigung in Anspruch nehmen.

Der Zollanmeldung sind die erforderlichen Unterlagen und Belege beizufügen (Art. 22 UZK). Darunter sind alle Unterlagen zu verstehen, die auch bei der normalen Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr vorzulegen sind.

Zusätzlich sind der Ausgangsvermerk in Verbindung mit Vordruck 0791 und INF2 sowie Nachweise über die Kosten für den außerhalb des Zollgebiets der Union vorgenommenen Veredlungsvorgang. Bei der Methode zur Berechnung der Einfuhrabgaben erfolgt die Verzollung auf der Grundlage der Veredelungskosten. Diese Veredelungskosten setzen sich regelmäßig aus dem an den Veredeler zu zahlenden Lohn, die zugekauften Nicht-Unionswaren-Zutaten und die außerhalb der EU liegenden Beförderungskostenanteile zusammen (Art. 86 Abs. 5 UZK)

Für die Beendigung der passiven Veredelung durch Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr können vereinfachte Verfahren (ASV, VAV oder in Zukunft auch die zentrale Zollabwicklung) mit entsprechender Bewilligung verwendet werden.

Nicht-Unionswaren sollen in der EU nur verzollt werden, wenn sie auf Dauer in den Wirtschaftskreis eingehen. Die Erhebung der Einfuhrabgaben für Waren, die in der EU lediglich kurzzeitig (vorübergehend) benötigt (verwendet) werden, ist daher nicht gerechtfertigt. Andererseits muss jedoch auch vermieden werden, dass durch die Einfuhr der Waren zur vorübergehenden Verwendung die Hersteller gleichartiger Waren in der EU oder die Benutzer von zum freien Verkehr abgefertigten Waren wirtschaftlich benachteiligt werden. Deshalb ist die vorübergehende Verwendung auf einen genau definierten Warenkreis beschränkt oder erfordert zumindest teilweise eine Abgabenerhebung. Dennoch ist die vorübergehende Verwendung als besonderes Zollverfahren geeignet, in Fällen der vorübergehenden Wareneinfuhr Abgaben einzusparen.

Zollverfahren
- **vorübergehende**
Verwendung

In die vorübergehende Verwendung können Nicht-Unionswaren unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von Einfuhrabgaben übergeführt werden, die nur zeitweise in das Zollgebiet der EU eingeführt werden sollen, um im Zollgebiet vorübergehend genutzt (z.B. Messewaren) und anschließend in unverändertem Zustand - also mit Ausnahme von Ausbesserungs- und Wartungsarbeiten keine Be- oder Verarbeitungen erhalten haben - wiederausgeführt zu werden.

Die Verwendung der Waren wird zollamtlich überwacht. Von der Abgabenerhebung und der Anwendung der handelspolitischen Maßnahmen wird daher grundsätzlich abgesehen. Die Art der Ware, des Gebrauchs und die Dauer der Verwendung sind für den Umfang der Begünstigung entscheidend. In bestimmten Fällen kann es jedoch zum Schutz der EU-Wirtschaft notwendig sein, nur eine teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben vorzunehmen.

Ob die Nicht-Unionswaren unter vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben verwendet werden können oder einer teilweisen Erhebung der Abgaben unterliegen, hängt grundsätzlich von der Warenart und dem Verwendungszweck ab (Art. 208 bis 237 UZK-DA).

Waren, die nicht in den Katalog der hier genannten Fallgruppen passen oder nicht die Voraussetzungen dieser Gruppen erfüllen, werden nur teilweise von den Einfuhrabgaben befreit, da diese Waren durch produktive Tätigkeiten zumindest teilweise in den Wirtschaftskreislauf eingehen.

Eine vollständige Einfuhrabgabenbefreiung kommt z.B. in Betracht für

- ◆ Berufsausrüstung,
- ◆ Ausstellungs- bzw. Messewaren oder
- ◆ für bestimmte Beförderungsmittel (z.B. Pkw eines Reisenden).

Eine teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben ist möglich für alle übrigen Waren, die die Voraussetzungen für eine vollständige Befreiung nicht erfüllen,.

Die in die vorübergehende Verwendung übergeführten Waren müssen innerhalb einer festgesetzten Frist in ein neues zulässiges Zollverfahren übergeführt oder - als Standardfall - wiederausgeführt werden. Die Regelfrist beträgt dabei höchstens 24 Monate. Eine Fristverlängerung ist bis auf zehn Jahre möglich, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. In einigen Fällen der vollständigen Befreiung von Einfuhrabgaben sind jedoch gesetzlich definierte kürzere Fristen vorgesehen.

Die Zollstellen verlangen bei schriftlichen Zollanmeldungen in jedem Fall eine Sicherheit in Höhe der Einfuhrabgaben, die normalerweise bei Überlassung der Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr zu erheben gewesen wäre. Bei mündlichen Zollanmeldungen kann ggf. auch eine reduzierte Sicherheitsleistung angefordert werden.

Die vorübergehende Verwendung der Nicht-Unionswaren unterliegt der zollamtlichen Überwachung. Eine Pflichtverletzung in dieser oder eine Veränderung der Waren über den Rahmen der üblichen Wertminderung durch die Nutzung hinaus, führt zur Zollschuldentstehung.

Die Inanspruchnahme auch der vorübergehenden Verwendung bedarf nach Art. 211 UZK einer Bewilligung. Diese wird bei der zuständigen Zollbehörde auf

Zollverfahren
- vorübergehende
Verwendung
- Bewilligung

Antrag und nur dann erteilt, wenn bestimmte persönliche, sachliche und wirtschaftliche Voraussetzungen vorliegen.

Das Bewilligungsverfahren ist im Regelverfahren mit dem zuvor für die Veredelung beschriebenen Verfahren identisch: durch die Abgabe eines förmlichen Antrags (Vordruck 0212) inkl. der Teile I bis III und V des Fragebogens zollrechtliche Bewilligung (oder AEO-C) und dem Erhalt einer förmlichen Bewilligung kann der Bewilligungsinhaber Waren in die vorübergehende Verwendung überführen. Das Standardverfahren ist immer dann durchzuführen, wenn das vereinfachte Verfahren - einschließlich der Vorlage eines Carnet ATA (Admission Temporaire) - nicht in Anspruch genommen werden kann, insbesondere wenn

- ◆ die Bewilligung, ggf. für mehrere gleich gelagerte Verwendungsfälle, vor Abgabe der Zollanmeldung beantragt werden soll,
- ◆ es beabsichtigt ist, die Waren im VAV oder ASV in die vorübergehende Verwendung zu überführen oder
- ◆ wenn eine rückwirkende Bewilligung beantragt wird.

Zuständig für die Bewilligung ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk die Waren erstmalig verwendet werden sollen.

Beim vereinfachten Bewilligungsverfahren kann der Antrag auf Bewilligung durch Abgabe der Zollanmeldung bei der für den Verwendungsort zuständigen Zollstelle oder der Grenzzollstelle gestellt werden. Die Bewilligung erfolgt dann durch die Annahme der Anmeldung.

Das vereinfachte Verfahren kommt immer dann in Betracht, wenn das Normalverfahren nicht angewendet werden muss. Eine weitere Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens besteht in der Möglichkeit der Vorlage eines Carnet ATA. Die Vorlage des Carnets gilt als Antrag auf Bewilligung und die Annahme als Bewilligung des Verfahrens.

Zuständig für die Bewilligung im Rahmen der vereinfachten Verfahren sind alle Zollstellen, bei denen die Waren gestellt worden sind und in die vorübergehende Verwendung überführt werden können. Beide Antragsverfahren sind auch im Rahmen einer Einzigigen Bewilligung, bei der Zollverwaltungen verschiedener Mitgliedstaaten der EU berührt werden, möglich. Darüber hinaus kann der Bewilligungsantrag in bestimmten Fällen auch durch eine mündliche Zollanmeldung oder durch andere Formen der Willensäußerung (z.B. durch Passieren der Zollstelle oder des grünen Ausgangs in Flughäfen) gestellt werden.

Insbesondere bei Beförderungsmitteln, die eine ausländische Registrierung besitzen, erfolgt die Bewilligung, Überführung in das Verfahren und die Beendigung durch das zielgerichtete Überfahren oder Überfliegen der Zollgrenze. Ausdrückliche mündliche oder schriftliche Anträge sind dabei nicht erforderlich, es sei denn, eine Zollstelle verlangt ausdrücklich eine Anmeldung.

In der Bewilligung sind die Modalitäten der Durchführung des Verfahrens geregelt. Diese Bewilligung wird durch das zuständige Hauptzollamt erteilt, wenn nachgewiesen wird, dass der Antragsteller keine schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften begangen hat und wenn die Nämlichkeit der Waren während der vorübergehenden Verwendung jederzeit festgestellt werden kann.

In der Praxis wird die vorübergehende Verwendung meistens durch die Zollstelle der Überführung in das Verfahren zusammen mit der Annahme der Zollanmeldung bewilligt.

Wenn eine förmliche Bewilligung beantragt wurde, erteilt das Bewilligungshauptzollamt innerhalb von 30 Tagen nach Annahme der vollständigen Antragsunterlagen die Bewilligung. Diese ist eine begünstigende Entscheidung, die unter den Voraussetzungen der Art. 27 oder 28 UZK zurückgenommen, widerrufen oder geändert werden kann.

Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, dem Hauptzollamt alle Änderungen, die Auswirkungen auf die Bewilligung haben könnten, unverzüglich mitzuteilen. Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht kann dazu führen, dass für die betreffenden Waren eine Zollschuld entsteht.

Die Bewilligung wird im förmlichen Verfahren lediglich einmal für einen Antragsteller erteilt, auf Antrag des Bewilligungsinhabers geändert und ergänzt oder durch die Zollbehörde widerrufen, sofern die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren erteilt die Zollstelle der Überführung in das Verfahren mit der Annahme der Zollanmeldung die Bewilligung nur für die in der Anmeldung enthaltene Warenmenge.

In der Bewilligung werden insbesondere die Verwendungsfrist, die Modalitäten für die Beförderung und Beendigung des Verfahrens sowie die Zulassung von vereinfachten Verfahren geregelt.

Rückwirkende, einzige oder integrierte Bewilligungen können auch für die vorübergehende Verwendung erteilt werden. Einzelheiten hierzu wurden vorstehend bei der Veredelung beschrieben und gelten auch für die Verwendung entsprechend.

Die eingeführten Waren sind nach der Warenerfassung durch die Zollstelle zur Überlassung in die vorübergehende Verwendung anzumelden. Die Anmeldung kann im normalen Verfahren mit Standardzollanmeldung oder auch - nach entsprechender Bewilligung - in einem vereinfachten Verfahren erfolgen. Beförderungsmittel und Reisebedarf können durch eine Willenserklärung im Sinne des Art. 141 UZK-DA (konkulent) bzw. mit einer mündlichen Zollanmeldung in das Verfahren übergeführt werden. Erfolgt die Zollanmeldung mündlich, ist der Zollstelle eine Aufstellung mit Vordruck 0278 abzugeben.

Die schriftliche Zollanmeldung im Standardverfahren ist auf den Exemplaren 6 bis 8 mit einem zusätzlichen Exemplar 6 des Einheitspapiers (z.B. Vordruck 0747) bei der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren zusammen mit den erforderlichen Unterlagen abzugeben.

Die Zollanmeldung kann jeder Zollstelle vorgelegt werden, die zur Abfertigung im gewerblichen Warenverkehr zugelassen ist. Die Waren sind der Zollstelle grundsätzlich am Arbeitsplatz oder einem anderen von der Zollstelle zugelassenen Ort zu stellen. Die Zollstelle prüft die Anmeldung und ggf. die gestellten Waren, erstellt den Abfertigungsbefund, berechnet die erforderliche Sicherheit, legt die für den jeweiligen Fall der Verwendung vorgesehene Verwendungsfrist fest und überlässt die Waren zur vorübergehenden Verwendung.

Zollverfahren
- vorübergehende
Verwendung
- Überführung

Die Bemessungsgrundlagen (Menge, Beschaffenheit, Zollwert, Zollsatz) - nur in Fällen der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Abgabenbefreiung - sowie die Höhe der Sicherheit, die Verwendungsfrist, die Verwendungsorte und die Art der Nämlichkeitssicherung werden im Zollbefund festgehalten.

Ein Exemplar des Einheitspapiers erhält der Anmelder zusammen mit dem von der Zollstelle ausgefüllten Verwendungsschein für seine Unterlagen zurück. Ein weiteres Exemplar wird von der Zollstelle zum Überwachungshauptzollamt übersandt, damit dort eine laufende Kontrolle der Menge der Warenzu- und -abgänge erfolgen kann. Bei den im vereinfachten Verfahren bewilligten Verwendungen überwacht die Abfertigungszollstelle jedoch regelmäßig selbst das Verfahren.

Für die Beförderung von der Abfertigungszollstelle zum Verwendungsort sind keine Förmlichkeiten erforderlich. Die Zollstelle lässt auf Antrag zu, dass die Waren im Rahmen der Verwendung ohne Förmlichkeiten transportiert werden können. Das gilt sowohl für den Transport von der Zollstelle der Überlassung in das Verfahren zum Verwendungsort als auch vom Verwendungsort zur Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens.

Anmelder, die häufig Waren in eine vorübergehende Verwendung überführen, können beim zuständigen Hauptzollamt einen Antrag auf Bewilligung eines VAV oder eines ASV zur Überlassung in die vorübergehende Verwendung stellen. Das Hauptzollamt bewilligt das beantragte Verfahren, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Vereinfachte Verfahren sind jedoch immer an eine förmliche Antragstellung und Bewilligung gebunden. Die Abwicklung dieser vereinfachten Verfahren erfolgt wie bei der Überlassung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in den vereinfachten Verfahren.

Im Gegensatz zur vorübergehenden Verwendung unter vollständiger Abgabenbefreiung müssen in Fällen der teilweisen Befreiung Einfuhrabgaben in Höhe von 3 % der Einfuhrabgaben, die bei Überlassung in den freien Verkehr zu entrichten wären, je angefangenen Verwendungsmonat gezahlt werden.

Die Zollschuld entsteht für den zu entrichtenden Abgabenanteil mit der Annahme der Zollanmeldung auf Überführung in das Verfahren gemäß Art. 77 UZK. Der Anmelder hat die Wahl, ob er die Zollschuld bereits bei Überlassung in das Verfahren oder aber erst am Ende der Verwendung entrichten will. Wird die Zollschuld erst bei Beendigung der Verwendung entrichtet, ist Sicherheit in voller Abgabenhöhe zu entrichten. Wenn die Zahlung der Zollschuld bereits bei der Überführung erfolgt, reduziert sich der Betrag der zu leistenden Sicherheit um den entrichteten Abgabenanteil.

Die Zahlungsmodalitäten richten sich nach den allgemeinen Vorschriften zur buchmäßigen Erfassung. Soweit bewilligt, kann auch Zahlungsaufschub in Anspruch genommen werden.

Die vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben gilt sinngemäß auch für die Einfuhrumsatzsteuer und die übrigen Verbrauchsteuern gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung (EUStBV). In Fällen der nur teilweisen Abgabenbefreiung, sind die Einfuhrumsatzsteuer und die übrigen Verbrauchsteuern dagegen vollständig zu entrichten. Eine teilweise Befreiung für diese Abgaben ist nicht vorgesehen.

Zollverfahren
- vorübergehende
Verwendung
- Beendigung

Die vorübergehende Verwendung wird standardmäßig durch Wiederausfuhr beendet. Die Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr ist aber auch möglich, wenn handelspolitische Maßnahmen oder VuB diesem Verfahren nicht entgegen stehen.

Die vorübergehende Verwendung wird dadurch beendet, indem die in das Verfahren übergeführten Waren in ein zulässiges neues Zollverfahren überlassen oder wiederausgeführt werden. Zumeist werden die Waren im Anschluss an die Verwendung im Zollgebiet wieder ausgeführt.

Als Nachweis der Beendigung der vorübergehenden Verwendung wird grundsätzlich eine Kopie des Zollbelegs über das neue Zollverfahren oder die Ausfuhranmeldung für die Wiederausfuhr verwendet. Zusätzlich stellt die Zollstelle, bei der das Verfahren beendet wird, noch ein Erledigungsblatt nach **Vordruck 0277** aus.

Sollen die in der Verwendung befindlichen Waren gemäß Art. 270 UZK wieder ausgeführt werden, ist bei der Ausfuhrzollstelle eine Wiederausfuhrmitteilung in Form der Zollanmeldung für das Ausfuhrverfahren abzugeben.

Die vorübergehende Verwendung ist jedoch erst beendet, wenn die Waren das Zollgebiet der EU unter Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen tatsächlich verlassen haben. Die Beförderung vom Verwendungsort zur Ausfuhrzollstelle und weiter zur Ausgangszollstelle (Grenzzollstelle) kann im Rahmen des Verfahrens ohne besondere Förmlichkeiten erfolgen.

Sollen Waren aus der vorübergehenden Verwendung in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, kann zwischen dem normalen Verfahren mit Standardzollanmeldung oder den zulassungsbedürftigen vereinfachten Verfahren VAV oder ASV gewählt werden. Die ausgefüllte Zollanmeldung zur Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr (Vordruck 0747) kann bei jeder deutschen Zollstelle abgegeben werden.

Der bei der Überführung in die vorübergehende Verwendung ausgestellte Verwendungsschein ist mit der Zollanmeldung auf Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr vorzulegen. Maßgebend für die Höhe der zu zahlenden Einfuhrabgaben sind die Bemessungsgrundlagen, die im Zeitpunkt der Überlassung in den freien Verkehr gelten (Art 77 UZK). Die Vorschriften nichtabgabenrechtlicher Art (handelspolitische Maßnahmen sowie Verbote und Beschränkungen) müssen bei der Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr beachtet werden. So müssen z.B. für einfuhrgenehmigungspflichtige Textilien die vorgeschriebenen Genehmigungen zusammen mit der Zollanmeldung und den übrigen Unterlagen der Zollstelle vorgelegt werden.

Wurden bei der Überlassung in die vorübergehende Verwendung unter teilweiser Abgabenbefreiung bereits anteilige Zollbeträge entrichtet, vermindern sich die bei Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr zu zahlenden Abgaben um den bereits gezahlten Betrag. So ist sichergestellt, dass nicht mehr als die Einfuhrabgaben, die bei unmittelbarer Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr zu zahlen wären, entrichtet werden müssen.

Die vorübergehende Verwendung ist auch beendet, wenn die festgesetzte Verwendungsfrist abgelaufen ist und keine Verlängerung der Frist beantragt und bewilligt wurde. Durch eine solche Pflichtverletzung entsteht die Zollsuld (Art. 79 UZK). Die Überwachungs Zollstelle fordert dann den Einfuhrabgaben mit einem Einfuhrabgabenbescheid an.

Ein Carnet ATA (Admission Temporaire) dient in erster Linie der vorübergehenden abgabenfreien Einfuhr von Gebrauchsgütern im internationalen Handel und in internationaler kultureller Tätigkeit.

Die hauptsächlichen Anwendungsgebiete des Carnets ATA sind Messen mit internationaler Beteiligung. Grundsätzlich ist die Abfertigung zur vorübergehenden einfuhrabgabenfreien Einfuhr in das Ausstellungsland nur mit Hinterlegung der Einfuhrabgaben (in voller Höhe) in bar möglich und kann nicht formlos geschehen. Dabei sind die jeweils geltenden einzelstaatlichen Rechtsbestimmungen einzuhalten.

Mit einem Carnet ATA wird dieses Verfahren wesentlich erleichtert, vereinheitlicht und aufwändige Abfertigungsschritte, wie die Ermittlung der Höhe der eventuellen Einfuhrabgaben oder die Hinterlegung der Sicherheit in der Landeswährung, werden vermieden.

Ein Carnet ATA dient in erster Linie der vorübergehenden abgabenfreien Einfuhr von Waren im internationalen Handel und in internationaler kultureller Tätigkeit. Es ist ein Zollpassierscheinheft speziell für die vorübergehende Verwendung von Waren (z.B. Messe- und Ausstellungsgüter oder Waren zu wissenschaftlichen und kulturellen Zwecken).

Anstelle einzelner innerstaatlicher Papiere kann es sowohl für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr als auch für die Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr verwendet werden.

Durch eine internationale Bürgenkette gilt die Sicherheit (Voraussetzung für das Verfahren) mit einem einmalig geleisteten Entgelt als in jedem Verwendungsland hinterlegt.

Ein weiterer Vorteil ist die zügige Grenzabfertigung. Mit dem genormten Vordruck wird die Abfertigung vereinfacht. Das Carnet ATA findet für die Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr bei allen Vertragsparteien des ATA-Übereinkommens Anerkennung. Zurzeit ist die Verwendung in 77 Ländern möglich.

Die wichtigsten Anwendungsbereiche für die Ausstellung eines Carnets ATA sind:

- ◆ Messe- und Ausstellungsgüter,
- ◆ Berufsausrüstungsgegenstände,
- ◆ Warenmuster,
- ◆ Waren zu wissenschaftlichen und kulturellen Zwecken,
- ◆ Waren zu sportlichen Veranstaltungen.

Diese Anwendungsbereiche werden jedoch in den einzelnen Vertragsstaaten unterschiedlich ausgelegt. Informationen hierzu können gegebenenfalls bei den Industrie- und Handelskammern erfragt werden.

Grundsätzlich gilt, dass vom Carnet ATA-Übereinkommen nur Gebrauchsgüter, nicht aber Verbrauchsgüter erfasst werden. Waren zur Veredelung oder Ausbesserung sind vom Carnet ATA-Verfahren nicht erfasst. Dies gilt auch für Waren, die zu Testzwecken eingeführt und dabei verändert oder angepasst werden sollen.

Carnets ATA werden in Deutschland ausschließlich von Industrie- und Handelskammern ausgestellt. Allerdings können auch Carnets zum Export verwendet werden, die von einer Bürgenorganisation eines anderen

Zollverfahren

- **vorübergehende Verwendung**
- **Carnet ATA**

Mitgliedstaates ausgestellt worden sind. Innerhalb der EU darf ein Carnet nur für Unionswaren ausgestellt werden.

Die IHK nimmt den Antrag auf Ausstellung eines Carnets ATA und auf Abschluss einer Kautionsversicherung entgegen. Sie prüft den ausgefüllten Carnet-Vordruck und versieht ihn mit Gültigkeits- und Ausstellungsdatum, Stempel und Siegel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Carnets ATA.

Für das Abgabenerisiko erheben die IHK'en ein Versicherungsentgelt, das prozentual vom Gesamtwarenwert des Carnets berechnet wird. Das Versicherungsentgelt deckt weder eine Transportversicherung noch eventuell anfallende Abgaben beim Verbleib der Ware im Ausland ab.

Die Abfertigungen am Zollamt sind dagegen gebührenfrei. Lediglich bei Abfertigungen außerhalb der Öffnungszeiten oder des Amtsplatzes fallen Abfertigungsgebühren nach der Zollkostenverordnung (ZKostV) an.

Im Zolllagerverfahren können an bestimmten zugelassenen Orten im Zollgebiet der EU Waren zeitlich unbegrenzt gelagert werden. Bei dem Zolllagerverfahren handelt es sich um ein besonderes Verfahren. Die Rechtsgrundlagen für das Zolllagerverfahren ergeben sich aus den Art. 210 bis 225, 237 bis 242 UZK und Art. 201 bis 203 UZK-DA.

Im Zolllagerverfahren können Nicht-Unionswaren unter zollamtlicher Überwachung in für diesen Zweck durch die Zollbehörde zugelassenen Räumlichkeiten gelagert werden (Art. 240 Abs. 1 UZK). Zolllager dienen hauptsächlich der Lagerung von Nicht-Unionswaren, um diese für die Dauer der Lagerung von der Erhebung von Einfuhrabgaben und sonstigen Abgaben sowie von der Anwendung handelspolitischer Maßnahmen freizuhalten. Zolllagerverfahren kommen damit auch für die Lagerung zollfreier Nicht-Unionswaren in Betracht, die nur handelspolitischen Maßnahmen unterliegen.

Zolllager bieten also für nicht begrenzte Zeiträume die Möglichkeit, zum einen Transitware unverzollt im Zollgebiet der Union zu lagern und zum anderen für Waren, die zum Absatz in diesem Zollgebiet bestimmt sind, die Einfuhrabgaben erst nach Beendigung einer Vorratshaltung zu entrichten oder die eingelagerten Waren in ein anderes besonderes Verfahren zu überführen. Bei den von den Zollbehörden zugelassenen Räumlichkeiten kann es sich um unter zollamtlicher Überwachung stehende Räume oder andere abgegrenzte Orte, z.B. Freiflächen, Tanks, Silos etc. handeln.

Man unterscheidet zwischen den

- ◆ öffentlichen Zolllagern Typ I,
- ◆ öffentlichen Zolllagern Typ II,
- ◆ öffentlichen Zolllagern Typ III und
- ◆ privaten Zolllagern.

In Deutschland sind vor allem private Zolllager von Bedeutung.

Die Zolllagerarten unterscheiden sich gemäß Art. 203 UZK-DA wie folgt:

- ◆ Öffentliche Zolllager Typ I sind öffentliche Zolllager, bei denen die Verantwortlichkeiten dem Bewilligungsinhaber und dem Inhaber des Verfahrens obliegen.
- ◆ Öffentliche Zolllager Typ II sind öffentliche Zolllager, bei denen die Verantwortlichkeiten dem Inhaber des Verfahrens obliegen.

Zollverfahren - Zolllager

- ◆ Öffentliche Zolllager Typ III werden von den Zollbehörden betrieben. In Deutschland ist dieser Typ bisher nicht zugelassen worden, weil hierfür die Freizonen (s.u.) genutzt werden können.
- ◆ Private Zolllager dienen der Lagerung von Waren durch den Bewilligungsinhaber, der gleichzeitig Inhaber des Verfahrens sein muss. Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es dabei jedoch nicht an. Es können somit z.B. durch einen Spediteur Waren anderer Eigentümer in ein ihm bewilligtes Zolllager übergeführt werden. Darüber hinaus können private Zolllager an mehreren Orten zugelassen werden

Der Bewilligungsinhaber ist die zum Betrieb eines Zolllagers befugte Person. Der Inhaber des Verfahrens ist die Person, die durch die Zollanmeldung zur Überlassung von Waren in das Zolllagerverfahren verpflichtet wird. Er ist Inhaber des Zollverfahrens gemäß Art. 5 Nr. 35 UZK.

Die Lagerwaren müssen in das Lagerverfahren mit Zollanmeldung übergeführt und zur Beendigung dieses Verfahrens wiederum mit einer Zollanmeldung zu einem anderen Zollverfahren angemeldet werden.

Werden die in das Zolllagerverfahren übergeführten Nicht-Unionwaren in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen, wird die Zollschuld anhand der Bemessungsgrundlagen (Beschaffenheit, Zollwert, Menge) festgesetzt, die für diese Ware zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld gilt, nämlich im Zeitpunkt der Überlassung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr (Art. 77 UZK).

Das Zolllager kann auch für die Lagerung von vorübergehend verwahrten Waren genutzt werden. Eine Überführung in das Zolllagerverfahren findet dabei jedoch nicht statt.

Für ein Zolllagerverfahren ist eine Bewilligung erforderlich. Diese ist immer für den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren mit einem schriftlichen Vordruck zu beantragen. Hierfür ist der Antrag auf Bewilligung der Inanspruchnahme eines anderen besonderen Verfahrens als des Versands (Vordruck 0212), gegebenenfalls ergänzend mit dem Zusatzblatt - Antrag auf Bewilligung des Betriebs eines Zolllagers (Vordruck 0417) zu verwenden sowie das Merkblatt zum Antrag (Formular 0210) bzw. das Merkblatt zum Zusatzblatt (Formular 0412) und die Teile I bis III und V des Fragebogens zollrechtliche Bewilligung (außer AEO-C-Inhaber). Zusätzlich sind - falls das zuständige Hauptzollamt es verlangt - Lagerskizzen bzw. -beschreibungen beizufügen, aus denen die Lage der Zolllagerflächen erkennbar ist. Änderungs- und Ergänzungsanträge zu bereits bestehenden Bewilligungen können formlos schriftlich erfolgen.

Der Antrag ist bei dem Hauptzollamt zu stellen, in dessen Bezirk die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers geführt wird. Die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke umfasst die Aufzeichnungen und Unterlagen des Antragstellers, anhand derer die Zollbehörde eine Entscheidung erlassen kann. Falls die zuständige Zollbehörde nicht bestimmt werden kann, ist die zuständige Zollbehörde an dem Ort, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers geführt wird oder zugänglich ist.

Zollverfahren

- **Zolllager**
- **Bewilligung**

Das Hauptzollamt überprüft spätestens innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum des Antragseingangs, ob die Bedingungen für die Annahme des Antrags erfüllt sind (Art. 22 Abs. 2 UZK).

Ist an einem Antrag auf Bewilligung für den Betrieb von Lagerstätten für die Zolllagerung von Waren nur ein Mitgliedstaat beteiligt, wird die Entscheidung über den Antrag spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Annahme des Antrags erlassen, Art. 171 Abs. 1 UZK-DA. Wurde ein Antrag auf Bewilligung für den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren gestellt, an dem mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist, muss ein Konsultationsverfahren zwischen den Zollverwaltungen der betroffenen Mitgliedstaaten durchgeführt werden, Art. 260 UZK-IA. Die Bewilligung des Hauptzollamts ist eine begünstigende Entscheidung, die unter den Voraussetzungen der Art. 23 Abs. 4 Buchstabe b), 27 oder 28 UZK ausgesetzt, zurückgenommen, widerrufen oder geändert werden kann.

Die Bewilligung ist - soweit in der Bewilligung nichts anders geregelt ist - mit dem Tag der Zustellung bzw. mit dem Tage, an dem die Bewilligung als zugestellt gilt, wirksam. Die Geltungsdauer ist unbefristet, d.h. eine Bewilligung wird grundsätzlich nur einmal für einen Antragsteller erteilt. Auf Antrag des Bewilligungsinhabers kann die Bewilligung geändert und ergänzt oder durch die Zollbehörde widerrufen werden, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, dem Hauptzollamt alle Änderungen innerhalb des Unternehmens, die Auswirkungen auf die Bewilligung haben können, unverzüglich mitzuteilen, wie z.B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Art. 23 Abs. 2 UZK).

In der Bewilligung werden die Voraussetzungen für den Betrieb von Lagerstätten festgelegt (Art. 211 Abs. 1 UZK). Neben den für die Lagerung zugelassenen Warenarten sind hierin auch die Zollstellen für die Überführung in das Verfahren sowie für die Beendigung des Verfahrens genannt. Außerdem wird ein Hauptzollamt als Überwachungszollstelle bestimmt, das für die gesamte Überwachung des Verfahrens zuständig ist. Besonderheiten wie übliche Behandlungen, die Verwendung von Ersatzwaren, das vorübergehende Entfernen von Lagerware aus dem Lager sowie die aktive Veredelung oder Endverwendung in den Räumlichkeiten des Zolllagers werden in der Bewilligung geregelt.

Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist, dass der Antragsteller eine Sicherheit geleistet hat (Art. 211 Abs. 3 c) UZK). Diese ist in Form einer Gesamtsicherheit zu leisten.

Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Nämlichkeit der Zolllagerwaren während der Lagerung festgestellt werden kann. Die Überwachung und die zollamtliche Prüfung im Rahmen des Zolllagerverfahrens dürfen nicht mit einem zum wirtschaftlichen Bedürfnis außer Verhältnis stehendem Verwaltungsaufwand verbunden sein (Art. 211 Abs. 4 a) UZK). Die Räumlichkeiten des Zolllagers dürfen außerdem grundsätzlich nicht für den Einzelverkauf genutzt werden (Art. 201 UZK-DA), daher müssen die Verkaufsräume vom Zolllager oder der Lagereinrichtung räumlich getrennt sein.

Die eingeführten Waren sind nach der Warenerfassung durch die Zollstelle zur Überlassung in das Zolllagerverfahren anzumelden.

Die Anmeldung kann im Normalverfahren mit einer Standardzollanmeldung oder auch - nach entsprechender Bewilligung - im VAV oder ASV erfolgen.

Die Zollanmeldung ist einer der in der Bewilligung genannten Zollstellen für die Überlassung in das Verfahren zu übermitteln. Die Übermittlung der Zollanmeldung an die Zollstelle kann mit elektronischer Zollanmeldung (Atlas) oder durch eine schriftliche Zollanmeldung erfolgen. Die Waren sind dieser Zollstelle grundsätzlich am Amtsplatz oder einem anderen von der Zollstelle zugelassenen Ort zu stellen. Die Zollstelle prüft die Zollanmeldung und ggf. die gestellten Waren und überlässt die Waren zum Zolllagerverfahren.

Für die schriftliche Zollanmeldung sind die Exemplare 6 bis 8 mit einem zusätzlichen Exemplar 6 des Einheitspapiers (z.B. Formular 0747), ggf. zusammen mit der Anmeldung der Angaben über Verbrauchsteuern (Formular 0467) zu verwenden. Der Anmelder erhält ein Exemplar des Einheitspapiers für seine Unterlagen zurück. Ein weiteres Exemplar wird von der Zollstelle der Überwachungs Zollstelle übersandt. Bei einer Übermittlung der Zollanmeldung mit Atlas erfolgt die Kommunikation zur Überlassung mit diesem System.

Sollen Waren aus einer aktiven Veredelung oder einer vorübergehenden Verwendung in das Zolllagerverfahren übergeführt werden, ist in der Zollanmeldung zusätzlich der Vermerk "AV" oder "VV" und ggf. die Bewilligungsnummer einzutragen (Art. 238 und 241 UZK-DA).

Die zum Zolllagerverfahren durch die Zollstelle überlassenen Waren müssen unmittelbar in die in der Bewilligung genannten zugelassenen Lagerstätten körperlich verbracht werden. Die Beförderung von der Abfertigungszollstelle zum Zolllager kann ohne Förmlichkeiten erfolgen.

Anmelder, die häufig Waren in ihr Zolllagerverfahren überführen, können beim Hauptzollamt einen entsprechenden Antrag auf Bewilligung eines VAV oder ASV stellen. Das Hauptzollamt bewilligt das beantragte Verfahren, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen (Einzelheiten sind am Anfang des Lehrbriefes zu diesen Verfahren beschrieben). Die Abwicklung dieser Verfahren wird wie bei der Überlassung von Waren in den freien Verkehr durchgeführt. Allerdings ist bei Überführungen in ein Zolllagerverfahren keine monatliche ergänzende Zollanmeldung erforderlich (Art. 167 Abs. 2 Buchstabe a UZK). Der Bewilligungsinhaber muss jedoch regelmäßig bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats der Überwachungs Zollstelle eine Aufstellung aller im Vormonat in das Zolllagerverfahren übergeführten Waren übermitteln (Art. 15 Abs. 1 UZK). Im Ergebnis ist diese Anmeldung identisch mit einer ergänzenden Zollanmeldung für die Überlassung in den freien Verkehr.

Die Zolllagerwaren müssen nach der Zollabfertigung unverzüglich zu den zugelassenen Lagerstätten befördert, in den Aufzeichnungen erfasst und körperlich in die Lagerstätten aufgenommen werden. Dort können die Waren ohne zeitliche Befristung gelagert werden. Der Lagerhalter muss jedoch Aufzeichnungen nach Art. 178 UZK führen. In diesen Aufzeichnungen müssen insbesondere alle Warenbewegungen dokumentiert werden. Die Zollbehörde prüft im Rahmen der Steueraufsicht anhand der Aufzeichnungen und der tatsächlich vorhandenen Warenmengen die ordnungsgemäße Abwicklung des

Zollverfahren

- **Zolllager**
- **Überführung**

Zollverfahren

- **Zolllager**
- **Lagerung**

Zollagerverfahrens. Die Aufzeichnungen des Lagerhalters müssen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (§ 241 Abs. 2 HGB) geführt werden, bestandsgenau und zeitnah sein und den jeweiligen Lagerbestand jederzeit sichtbar machen. In den Aufzeichnungen sind die Abgänge grundsätzlich nach dem FIFO-Prinzip auf die jeweils am längsten lagernden Zugänge zu buchen. Bei chargenweiser Lagerung müssen die Abgänge jedoch den betreffenden Zugängen gegenübergestellt werden.

Fehl- und Mehrmengen müssen in den Aufzeichnungen vermerkt werden. In diesen Fällen ist die Überwachungszollstelle mit Erklärung zu den Fehlmengen zu unterrichten. Alle Unterlagen über die Warenbewegungen und -behandlungen sind gesammelt und geordnet aufzubewahren. Sie müssen den einzelnen Positionen in den Aufzeichnungen zugeordnet werden können. Hierfür müssen in den Aufzeichnungen und den Unterlagen gegenseitige Hinweise vermerkt werden.

Die Nicht-Unionswaren, die in das Zolllager übergeführt worden sind, können von der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren zu den Lagerstätten ohne Förmlichkeiten befördert werden. Dies gilt auch für die Beförderung zwischen zwei in derselben Bewilligung angegebenen Lagerstätten sowie der Beförderung zwischen den Lagerstätten und der Ausfuhr bzw. Ausgangszollstellen. Die Beförderung ist jedoch immer zeitnah in den Aufzeichnungen zu vermerken (Art. 179 Abs. 1, 178 Abs. 1 e) UZK-DA).

Im Zolllager dürfen Waren grundsätzlich nur gelagert werden. Einfache Tätigkeiten können jedoch auch im Zolllager durchgeführt werden. Hierzu gehören z.B. das Verwiegen, die Probenentnahme oder das Abfüllen/Abpacken von Waren. Diese im Zolllager zulässigen Behandlungen werden übliche Behandlungen genannt. Sie dürfen nur nach vorheriger Bewilligung durchgeführt werden (Art. 220 UZK). Der Katalog der üblichen Lagerbehandlungen ist in Art. 180 und Anhang 71-03 UZK-DA abschließend aufgeführt. Für Bearbeitungen, Verarbeitungen oder Reparaturen (Ausbesserungen) kann eine aktive Veredelung oder Endverwendung unter den für diese Verfahren geltenden Voraussetzungen in den Räumlichkeiten eines Zolllagers bewilligt werden (Art. 241 UZK). Hierfür ist neben der Bewilligung jedoch eine Überlassung in das jeweilige Verfahren durchzuführen. Das Zollagerverfahren wird also während der Veredelungsarbeiten beendet. Ggf. kann danach eine erneute Überlassung zum Zollagerverfahren erfolgen.

Es kann zusätzlich bewilligt werden, dass Ersatzwaren (Unionswaren) anstelle der in das Zollagerverfahren übergeführten Waren gelagert, verwendet oder veredelt werden dürfen (Art. 223 Abs. 1 UZK). Die Ersatzwaren müssen denselben achtstelligen KN-Code, dieselbe Handelsqualität sowie dieselben technischen Merkmale aufweisen wie die Waren, die sie ersetzen.

In das Zollagerverfahren übergeführte Waren können vorübergehend von den Lagerstätten entfernt werden, wenn das vorübergehende Entfernen zuvor bewilligt worden ist (Art. 240 Abs. 3 UZK).

Das vorübergehende Entfernen kann z.B. für die Vorführung der Waren bei einem Kaufinteressenten erforderlich sein. Die dauerhafte Präsentation auf einer

Zollverfahren

- **Zolllager**
- **Beförderung**

Zollverfahren

- **Zolllager**
- **Behandlungen**

Zollverfahren

- **Zolllager**
- **Austausch von Waren**

Verkaufs- oder Ausstellungsfläche ist jedoch nicht zulässig. In diesen Fällen sind die Waren vorher entweder in den zollrechtlich freien Verkehr oder in die vorübergehende Verwendung zu überlassen. Die Warenbewegungen im Zusammenhang mit dem vorübergehenden Entfernen sind in den Aufzeichnungen zu erfassen. Im Einzelfall kann aus Überwachungsgründen auch vorgeschrieben werden, das Entfernen und das Zurückbringen der Waren jeweils ausdrücklich der Überwachungsstelle vorab mitzuteilen.

Für das vorübergehende Entfernen setzt die Zollbehörde eine Frist in der Bewilligung, die dem wirtschaftlichen Bedürfnis angepasst wird.

Das Zolllagerverfahren ist beendet, wenn die Waren in ein sich anschließendes Zollverfahren überlassen, wiederausgeführt oder zerstört wurden. Als Nachweis der Beendigung des Zolllagerverfahrens wird grundsätzlich eine Kopie der Zollanmeldung für die Überlassung in ein sich anschließendes Zollverfahren verwendet.

Sollen die Zolllagerwaren gemäß Art. 270 UZK wieder ausgeführt werden, ist bei einer in der Bewilligung genannten Zollstelle eine Wiederausfuhranmeldung (Art. 1 Nr. 16 UZK-DA, 221 UZK-IA) abzugeben. Das Zolllagerverfahren ist jedoch erst beendet, wenn die Waren das Zollgebiet der Union tatsächlich verlassen haben.

Die Beförderung von den Lagerstätten zur Ausfuhrzollstelle und weiter zur Ausgangszollstelle erfolgt im Rahmen der Wiederausfuhranmeldung (Art. 179 Abs. 2 c) UZK-DA, 267 Abs. 1 UZK-IA). Die Waren sind bei der Ausgangszollstelle zu stellen. Dieser Zollstelle muss grundsätzlich auch das Ausfuhrbegleitdokument (ABD) vorgelegt werden. Die Ausgangszollstelle überlässt die Waren zum Ausgang und überwacht anschließend den Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Union. Damit ist das Zolllagerverfahren beendet. Als Nachweis hierfür dient die in Atlas-Ausfuhr erteilte Ausgangsbestätigung.

Das Zolllagerverfahren kann auch durch die Überlassung der Waren in ein externes Unionsversandverfahren beendet werden. Im Anschluss an die Lagerung ist das Versandverfahren immer dann sinnvoll, wenn die Waren unverzollt weiter verkauft wurden. Eine Kopie des Versandbegleitdokuments dient als Nachweis der Beendigung des Zolllagerverfahrens und muss vom Lagerhalter zu den Aufzeichnungen genommen werden.

Sollen Waren aus dem Zolllagerverfahren in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, kann dies mit Standardzollanmeldung oder einer bewilligten ASV oder VAV erfolgen.

Die Zollanmeldung zur Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr kann elektronisch mit Atlas oder schriftlich mit Vordruck 0747 bei einer in der Bewilligung genannten Zollstelle abgegeben werden. Eine Kopie des Zollbelegs ist Nachweis der Beendigung des Zolllagerverfahrens.

Maßgebend für die Höhe der zu zahlenden Einfuhrabgaben (Zollschuld) sind nach Art. 77 UZK die Bemessungsgrundlagen (Menge, Zollwert, Beschaffenheit der Waren, Zollsatz), die im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung für die Überlassung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr gelten. Auch die Vorschriften über handelspolitische Maßnahmen sowie Verbote und

Zollverfahren

- Zolllager**
- Beendigung**

Beschränkungen müssen erst bei der Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr beachtet werden.

Im bisherigen Zollrecht waren bereits immer besondere Zollsätze für Waren vorgesehen, die zu bestimmten Zwecken verwendet werden sollen. Diese Subventionierung von bestimmten Industriezweigen stammt ursprünglich aus den Zeiten des kalten Krieges, in denen der Staat eine Vorratshaltung von Lebensmitteln verordnete und dafür dann haltbare Lebensmittel besonders auch bei der Einfuhr von frischen Lebensmitteln, die zu haltbaren Waren verarbeitet werden sollten, förderte. Im Laufe der Zeit haben sich diese Begünstigungen jedoch über viele andere Wirtschaftszweige ausgeweitet, so dass die heutige Endverwendung als besondere Zollverfahrensvariante in der gesamten Wirtschaft nutzbar ist.

Aus diesen wirtschaftspolitischen Überlegungen sind für Waren mit einem besonderen Verwendungszweck ermäßigte Zollsätze bis hin zur Zollfreiheit vorgesehen. In diesen Fällen bleibt die Ware jedoch auch nach der Abfertigung unter zollamtlicher Überwachung um sicherzustellen, dass sie tatsächlich der vorgeschriebenen Endverwendung zugeführt wird.

Rechtsgrundlagen für die Einfuhrabgabenbegünstigungen aufgrund der Endverwendung einer Ware und ihre Voraussetzungen sind entweder

- ◆ im Zolltarif,
oder
- ◆ in anderen Vorschriften

zu finden. Daher wird die Endverwendung als tarifliche oder außertarifliche Endverwendung durchgeführt.

Um die tariflichen Vergünstigungen im Rahmen der Endverwendung von Waren in Anspruch nehmen zu können, wird eine vorherigen Bewilligung nach Art. 211 UZK, die vom Geschäftssitz-Hauptzollamt erteilt wird, benötigt. Wie auch bei den übrigen besonderen Zollverfahren hat der zukünftige Bewilligungsinhaber bestimmte Bedingungen zu erfüllen. So darf einen Antrag auf Bewilligung der Endverwendung nur stellen, wer in der EU ansässig ist, später auch als Verfahrensinhaber die Überführung in das Verfahren selbst beantragt und den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens gewährleisten kann.

Antragsberechtigt sind nicht nur Wirtschaftsbeteiligte, die die Waren ganz oder teilweise dem vorgeschriebenen Zweck zuführen, sondern auch Personen, die die Waren lediglich an andere Wirtschaftsbeteiligte übertragen.

Das für die Bewilligung zuständige Hauptzollamt prüft nach Eingang des Antrages die persönlichen, wirtschaftlichen Voraussetzungen, die zolltechnische Durchführbarkeit und die Verhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwandes.

Im Zollrecht sind für die Enderwendung zwei verschiedene Bewilligungsverfahren vorgesehen:

Das Standard-Bewilligungsverfahren mit förmlichem Antrag und einer ebenso förmlichen Bewilligung und das vereinfachte Bewilligungsverfahren, das für gesetzlich definierte einfache und einmalige Fälle genutzt werden kann.

Alle die Bewilligung betreffenden Umstände, (z.B. Umfirmierungen, Adressänderungen), sind der bewilligenden Zollbehörde zeitnah anzuzeigen. Die Bewilligung wird daraufhin entsprechend geändert.

Zollverfahren

- **Endverwendung**
- **Bewilligung**

Ist die Bewilligung auf Grund von im Antrag abgegebenen unrichtigen oder unvollständigen Angaben ergangen, wird sie bei Bekanntwerden dieser Tatsachen durch schriftlichen Bescheid zum Tag der Bewilligungserstellung zurückgenommen, Art. 27 UZK. Die zurückgenommene Bewilligung gilt dadurch als nicht erteilt und für die bereits im Verfahren der Endverwendung befindlichen Waren entsteht die Zollschuld nach Art. 79 UZK.

Die Bewilligung kann außerdem widerrufen oder entsprechend geändert werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen oder der Bewilligungsinhaber seinen in der Bewilligung festgelegten Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, zum Beispiel er die Waren nicht fristgerecht verwendet. Im Gegensatz zur Rücknahme bleiben die bereits im Verfahren der Endverwendung befindlichen Waren davon unberührt.

Bei Erteilung einer rückwirkenden Bewilligung (Art. 211 Abs. 2 UZK) wird der Bewilligungsinhaber behandelt, als ob er von Anfang an im Besitz einer entsprechenden Bewilligung gewesen wäre. Eine rückwirkende Bewilligung wird frühestens ab dem Datum der Antragsannahme wirksam. Von diesem Datum kann sie bis zu einem Jahr rückwirkend erteilt werden, wenn die in Art. 211 Abs. 2 UZK genannten besonderen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Bewilligung der Endverwendung mit Standardzollanmeldung kann mit Bewilligungen von anderen Zollverfahren oder auch mit einem VAV oder ASV kombiniert werden.

Sollen die Waren ausschließlich in Deutschland im Rahmen der Endverwendung genutzt werden und wird die Hauptbuchhaltung des Antragstellers ebenfalls hier geführt, ist der Antrag auf Bewilligung der Endverwendung bei dem Hauptzollamt abzugeben, in dessen Bezirk sich die Hauptbuchhaltung des Antragstellers befindet. Wenn von einer Bewilligung der Endverwendung mehrere Mitgliedstaaten betroffen sind, muss eine einzige Bewilligung beantragt werden. Dies ist dann der Fall, wenn die geplanten Vorgänge in mehreren EU-Staaten vorgenommen werden sollen. Eine einzige Bewilligung liegt auch dann vor, wenn ein Mitgliedstaat lediglich durch den Ort der Hauptbuchhaltung betroffen ist (zum Beispiel wenn der Ort der Hauptbuchhaltung in Deutschland liegt, jedoch alle geplanten Vorgänge in Frankreich stattfinden). Der Antrag ist auch dafür grundsätzlich in dem Mitgliedstaat zu stellen, in dem die Hauptbuchhaltung des Antragstellers geführt wird.

Für die Beantragung ist der Antrag auf Bewilligung eines anderen besonderen Verfahrens als des Versands (Formular 0212) zu verwenden. Dieser ist in dreifacher Ausfertigung dem zuständigen Hauptzollamt zu übersenden. Ausfüllhinweise und Anmerkungen zum Antrag ergeben sich aus dem Merkblatt zum Formular 0212 (Formular 0210). Dem Antrag sind die Teile I bis III und V des Fragebogens zollrechtliche Bewilligung beizufügen (oder Inhaber AEO-C-Bewilligung). Ein Antrag auf Erneuerung oder Änderung einer bereits bestehenden Bewilligung kann formlos gestellt werden.

Liegen die Voraussetzungen vor, wird die Bewilligung grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen erteilt.

Die im Standardverfahren formgebundene Antragstellung beim zuständigen Hauptzollamt wird beim vereinfachten Bewilligungsverfahren durch die Abgabe der Zollanmeldung bei der Zollabfertigung ersetzt. Mit der Annahme dieser Anmeldung durch die Zollstelle wird die Endverwendung bewilligt.

Der Antrag auf Bewilligung im vereinfachten Verfahren kann bei jeder deutschen Zollstelle gestellt werden. Das vereinfachte Verfahren kann nur für einen eingeschränkten Kreis von Waren in Anspruch genommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Endverwendung nur in einem einzigen Mitgliedstaat erfolgt, der Antragsteller die Waren vollständig der vorgeschriebenen Endverwendung zuführt, der Verfahrensablauf ordnungsgemäß erfolgt und es sich um Waren handelt, die im EZT mit einem Fußnotenhinweis - "einfacher Fall" - gekennzeichnet sind oder die zur Instandsetzung, Instandhaltung, Ausrüstung von Wasserfahrzeugen oder für zivile Luftfahrzeuge bestimmt sind und deren zollamtliche Überwachung keine Erschwernisse erwarten lassen.

Die Bewilligung einer besonderen Verwendung im vereinfachten Verfahren kann mit einer schriftlichen oder elektronischen Standardzollanmeldung beantragt werden. Nicht zulässig ist also die Inanspruchnahme von vereinfachten Abfertigungsverfahren (VAV oder ASV). In den Feldern 36 (Zollermäßigung aufgrund einer tariflichen begründeten Endverwendung - z.B. Code 140) und 37 (Verfahren - z.B. Code 4000) des Einheitspapiers muss die Überlassung in das Verfahren mit dem entsprechenden Code beantragt werden und alle notwendigen Angaben über die Art der Verwendung, die Bezeichnung der Verwendungsprodukte, den Ort der Verwendung angemeldet werden.

Mit der Annahme der Zollanmeldung durch die Zollstelle wird die Endverwendung bewilligt. Dabei wird das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen unterstellt. Die Zollstelle legt zusätzlich fest, bis wann die Waren der zugelassenen Endverwendung zugeführt werden müssen, welche Zollstelle für die Überwachung zuständig ist und in welcher Höhe ggf. eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen ist.

Um Waren ihrer Endverwendung zuzuführen, sind sie mit schriftlicher oder elektronischer Zollanmeldung zur Endverwendung anzumelden.

Bei einer schriftlichen Anmeldung sind dafür die Vordrucke 0737 ggf. mit Ergänzungsvordruck 0738, wenn die Zollstelle der Überführung in das Verfahren auch gleichzeitig Überwachungszollstelle ist und Vordruck 0747 ggf. mit Ergänzungsvordruck 0748 des Einheitspapiers, wenn die Zollstelle der Überlassung in das Verfahren eine andere ist als die überwachende Zollstelle, zu verwenden.

Die Zollanmeldung darf nur im Namen bzw. für Rechnung der Person abgegeben werden, die auch eine für dieses Verfahren gültige Bewilligung besitzt. Diese ist bei der Abfertigung auf Anforderung vorzulegen, die Bewilligungsnummer muss in der Zollanmeldung unter Angabe des Unterlagencodes N 990 eingetragen werden.

Nach Annahme der Anmeldung und entsprechender Überprüfung durch die Zollstelle werden der eventuell zu zahlende Abgabebetrag, die tatsächlichen Bemessungsgrundlagen Menge, Beschaffenheit, Zollwert und Zollsatz die Vorlage der Bewilligung und der übrigen Dokumente dokumentiert. In den Fällen, in denen mit der Abgabe der Zollanmeldung gleichzeitig die Bewilligung zur Endverwendung beantragt wird (vereinfachtes Bewilligungsverfahren), vermerkt die Zollstelle ebenfalls, ob sie dem Antrag durch die Annahme der Anmeldung entspricht oder nicht.

Zollverfahren

- Endverwendung**
- Abfertigung**

Die Zollstelle der Überlassung in das Verfahren informiert die Überwachungszollstelle, falls die Verwendung nicht in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich durchgeführt wird. Nach Zahlung der eventuell entstandenen Einfuhrabgaben werden die Waren mit der Überlassung in die Endverwendung zu Unionswaren. Obwohl es sich um ein besonderes Verfahren handelt, wechselt dennoch der zollrechtliche Status. Dies ist eine systemische Abweichung vom ansonsten vorhandenen Grundprinzip der Beibehaltung des zollrechtlichen Status in den besonderen Zollverfahren. Um dennoch zu gewährleisten, dass die Waren nun auch ihrer vorgeschriebenen Endverwendung zugeführt werden, bleiben sie weiterhin unter zollamtlicher Überwachung, können also jederzeit von der Überwachungszollstelle geprüft werden. Wegen der systemischen Abweichung (Statuswechsel), können Waren in der Endverwendung nicht in ein anderes besonderes Zollverfahren überlassen werden.

Einfuhrumsatzsteuerrechtlich und auch verbrauchersteuerrechtlich befinden sich die Waren mit der Überlassung im normalen - nicht mehr zollamtlich überwachten - freien Verkehr.

Die Überwachung der Endverwendung erfolgt in den meisten Fällen buchmäßig, also anhand der Geschäfts-, Steuer- und sonstiger betrieblicher Unterlagen. Deshalb muss der Verfahrensinhaber detaillierte Aufzeichnungen über die Einfuhr, die Lagerung, die Verwendung, die eventuell Vernichtung und auch über anfallende Abfälle führen und auf Verlangen der Überwachungszollstelle vorlegen.

Die zollamtliche Überwachung endet, wenn die Waren fristgerecht - im Regelfall innerhalb eines Jahres - und vollständig ihrer vorgeschriebenen Endverwendung zugeführt wurden. Die ordnungsgemäße Verwendung ist durch den Bewilligungsinhaber gegenüber den Zollbehörden nachzuweisen. Daher ist für die Endverwendung analog zur Abrechnung der aktiven Veredelung spätestens 30 Tage nach Fristablauf eine Abrechnung des Verfahrens mit Vordruck 0245 bei der Überwachungszollstelle vorzulegen (Art. 175 UZK-DA). In der Abrechnung werden die Warenmengen erfasst, für die keine Endverwendungsnachweise vorliegen, für die keine Fristverlängerung beantragt wurde oder die ausgeführt oder vernichtet oder zerstört wurden. Für diese Waren entsteht dann die Zollschild nach Art. 79 UZK. Die Einfuhrabgaben müssen also spätestens zum Zeitpunkt der Abrechnung für alle Waren, die einem anderen als den begünstigten Zweck zugeführt wurden, entrichtet werden.

Freizonen dienen in erster Linie dem außenhandelsbezogenen Umschlag und der Lagerung von Waren. Dabei soll der internationale Warenaustausch so wenig wie möglich durch Zollformalitäten behindert werden. Einfuhrabgaben werden grundsätzlich erst erhoben, wenn die Waren in den Wirtschaftskreislauf der EU endgültig eingehen sollen. Dies wirkt sich positiv auf die Liquidität und Kapitalbindung der Importeure aus. Europäische Freizonen sind nicht zu verwechseln mit in anderen Wirtschaftsräumen üblichen Industrie- oder Handelsfreizonen, in denen durch steuerliche Vorteile, arbeits- und sozialrechtliche Erleichterungen die Produktionstätigkeiten für das Inland gefördert wird.

Beim Verbringen von Waren in eine Freizone handelt es sich um ein besonderes Verfahren gem. Art. 210 Buchstabe b) UZK. Freizonen sind vom übrigen

Zollverfahren

- Endverwendung
- Überwachung

Zollverfahren

- Endverwendung
- Abrechnung

Zollverfahren

- Freizonen-
- lagerung

Zollgebiet abgegrenzte Flächen, die jedoch zum Zollgebiet der EU gehören (Art. 243 UZK). In ihnen werden Nicht-Unionswaren für die Erhebung der Einfuhrabgaben, der sonstigen Abgaben und der Anwendung der handelspolitischen Maßnahmen als noch nicht im Zollgebiet befindlich angesehen. Dies gilt in den Fällen, in denen sie in der Freizone nicht bereits in den freien Verkehr oder ein anderes Zollverfahren überlassen oder unter anderen als den im Zollrecht vorgesehenen Voraussetzungen verwendet oder verbraucht werden. In eine Freizone verbrachte Nicht-Unionswaren befinden sich daher unter zollamtlicher Überwachung (Art. 134 UZK) und können durch die zuständige Zollstelle jederzeit kontrolliert werden (Art. 46 UZK).

Darüber hinaus unterliegen auch die Umzäunung sowie die Ein- und Ausgänge der zollamtlichen Überwachung, wodurch Personen, Waren und Beförderungsmittel beim Ein- und Ausgang aus Freizonen kontrolliert werden können (Art. 243 UZK).

Die Lagerdauer ist in Freizonen nicht begrenzt (Art. 238 UZK) und im Unterschied zum Zolllagerverfahren ist für die Lagerung von Nicht-Unionswaren in der Freizone keine Sicherheit erforderlich.

In Freizonen sind nach Art. 244 Abs. 2 UZK grundsätzlich alle industriellen und gewerblichen Tätigkeiten sowie alle Dienstleistungen zugelassen. Allerdings muss die Zollstelle diesen Tätigkeiten zustimmen.

Für Seeschiffe bestehen prinzipiell keine Gestellungs- und Anmeldepflichten, wenn sie von See kommend über eine Zollstraße in die Freizone einfahren. Die entladenen Waren unterliegen jedoch der Gestellungspflicht. Nach der Gestellung befinden sich die Waren jedoch nicht in der vorübergehenden Verwahrung, sondern im Verfahren Freizone. Für dieses Verfahren ist daher keine Zollanmeldung erforderlich. Die Waren werden also konkludent in das Freizonenverfahren überführt. Darüber hinaus können Nicht-Unionswaren bereits in der Freizone in den freien Verkehr überlassen oder in ein anderes Zollverfahren übergeführt werden (vorgeschobene Abfertigung, Art. 247 UZK).

Die Mitgliedstaaten können gemäß Art. 243 UZK bestimmte Teile des Zollgebiets zu Freizonen bestimmen. Ein entsprechender Antrag kann grundsätzlich von jeder Person beim örtlich zuständigen Hauptzollamt gestellt werden. Freizonen werden in Deutschland durch Bundesgesetz eingerichtet (§ 20 ZollVG). Soll nur der Verlauf einer Freizonengrenze geändert werden, ohne den wesentlichen Bestand der Freizone zu berühren, geschieht dies durch Rechtsverordnung.

Der Freihafen (Freizone) Bremerhaven:

Nach zahlreichen Erweiterungen beläuft sich die Fläche der Freizone inzwischen auf rund 4.000.000 Quadratmeter. Die Freizone wird durch einen rund 10 Kilometer langen Zollzaun vom übrigen Zollgebiet getrennt.

In der Freizone ist eine Vielzahl von Unternehmen angesiedelt, die sich u.a. auf folgende Branchen verteilen:

- ◆ Umschlagsbetriebe
- ◆ Stauereibetriebe
- ◆ Schiffsausrüster
- ◆ Stützpunkte von Reedereien und Speditionen
- ◆ Havariesachverständige
- ◆ Ladungskontrolleure
- ◆ Mineralöllagerung und -handel

- ◆ Kühlhausbetriebe
- ◆ Kfz-Aufbereitung
- ◆ Zentralreiferei
- ◆ Werftbetrieb
- ◆ Kreuzfahrtterminal

Über die Freizone Bremerhaven werden überwiegend Container mit Waren aller Art, Pkw und Früchten umgeschlagen, beispielsweise wurden im Containerverkehr im Jahr 2015 etwa 5,5 Millionen TEU umgeschlagen. Verantwortlich für die hohen Umschlagszahlen sind in erster Linie Warenverkehre mit den USA und der Volksrepublik China. Mit einer Länge von fast fünf Kilometern handelt es sich dabei um die längste Stromkaje der Welt, an der 15 Großcontainerschiffe gleichzeitig be- oder entladen werden können. Mit einer Gesamtfläche von drei Millionen Quadratmetern handelt es sich um das größte zusammenhängende Containerterminal weltweit.

Daneben besteht die Freizone Bremerhaven noch aus einer rund eine Million Quadratmeter großen Stückgutumschlagsfläche, die mit Straßen, Gewerbeflächen und mit den klassischen Schuppen bebaut ist.

Für die Überwachung und Warenabfertigung stehen Zolldienststellen an vier Straßenübergängen zur Verfügung. Die Überwachung der Eisenbahnübergänge und der Wasserseite erfolgt mit Hilfe technischer Überwachungseinrichtungen.

Der Freihafen (Freizone) Cuxhaven

Der Freihafen erstreckt sich über eine Fläche von rund 147.800 Quadratmetern und wird durch einen drei Meter hohen und ca. 600 Meter langen Zollzaun vom übrigen Zollgebiet getrennt.

Im Freihafen ist ein Unternehmen ansässig, das gefrorene Fischereierzeugnisse lagert und umschlägt. Der Freihafen wird eigentlich aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr benötigt. Lediglich aus traditionellen (politischen) Gründen ist dieser bisher nicht aufgelöst worden.

Daher ist die Freizone in Bremerhaven die einzige in Deutschland, der eine große wirtschaftlicher Bedeutung zugesprochen werden kann.

Einer Zollanmeldung, um Waren in das Freizonenverfahren zu überführen, bedarf es nicht (Art. 158 UZK). Allerdings müssen nach Art. 245 UZK Waren, die von außerhalb des Zollgebiets der Union unmittelbar in eine Freizone verbracht werden oder Waren, die sich in einem Zollverfahren befinden, das durch ein Freizonenverfahren beendet wird oder Waren, für die eine Entscheidung über die Erstattung oder den Erlass von Einfuhrabgaben ergangen ist, sofern diese ein Verbringen dieser Waren in die Freizone zulässt, z.B. bei Entscheidungen für schadhafte Waren oder die den Vertragsbedingungen nicht entsprechen (Art. 118 Abs. 4 UZK) und Waren, für die dies nach anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, z.B. Unionswaren, für die im Hinblick auf ihre spätere Ausfuhr nach den Regeln der Verordnung Ausfuhrerstattung gezahlt wird, bei Eingang in die Freizone mit Atlas-SumA zu stellen.

Die Waren müssen beim Eingang in die Freizone von einem Beförderungspapier begleitet werden. Als Beförderungspapiere gelten z.B. Ladescheine, Lieferscheine, Manifeste oder Versandanzeigen. Diese müssen alle zum Erkennen der Waren erforderlichen Angaben enthalten. In den Beförderungspapieren ist der Empfänger anzugeben, in dessen Räumlichkeiten die Waren gelagert oder umgeladen werden sollen.

Waren können ebenso wie Personen und Beförderungsmittel beim Eingang in die Freizone zollamtlich geprüft werden. Hierzu ist den Zollbehörden eine Kopie des Beförderungspapiers auszuhändigen.

Waren gelten in Freizonen ohne weiteren Nachweis grundsätzlich als Nicht-Unionswaren (Art. 249 UZK). Lediglich für die Erhebung von Ausfuhrabgaben oder der Anwendung handelspolitischer Maßnahmen werden sie ohne weiteren Nachweis als Unionswaren angesehen. Die Zollbehörden erhalten hierdurch die Möglichkeit, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen, die an die Ausfuhr der Waren anknüpfen.

Damit der Beteiligte den tatsächlichen zollrechtlichen Status nachweisen kann, stellt die Zollbehörde auf Antrag Statusbescheinigungen aus. Diese sind beim Verbringen in die Freizone zu beantragen. Die Zollstelle vermerkt die Ausstellung einer Statusbescheinigung im Beförderungspapier.

In Freizonen dürfen grundsätzlich alle industriellen und gewerblichen Tätigkeiten und Dienstleistungen ausgeübt werden. Wer entsprechende Tätigkeiten ausüben will, hat dies vorher jedoch der für die Überwachung der Freizone zuständigen Zollstelle anzuzeigen (Art. 244 Abs. 2 UZK).

Personen kann die Ausübung von Tätigkeiten untersagt werden, die nicht die erforderliche Gewähr für die Einhaltung der Vorschriften über die Freizone bieten.

Für Waren, die in Freizonen gelagert, be- oder verarbeitet, an- oder verkauft werden, sind Bestandsaufzeichnungen zu führen. Die Unternehmen werden von der überwachenden Zollstelle, nachdem sie die Aufnahme der Tätigkeit angezeigt haben, darüber unterrichtet, in welcher Form die Aufzeichnungen zu führen sind (Art. 214 UZK, Art. 178 UZK-DA).

Aus Gründen der Wettbewerbsneutralität sind die Verwendung und der Verbrauch von Nicht-Unionswaren in Freizonen grundsätzlich nur unter denselben Voraussetzungen wie im übrigen Zollgebiet zulässig. Das bedeutet, dass grundsätzlich ein Verbrauch erst nach Überlassung von Nicht-Unionswaren in den zollrechtlich freien Verkehr, eine Be- oder Verarbeitung von Nicht-Unionswaren, die über die üblichen Behandlungen hinausgeht, erst nach Überlassung in die aktive Veredelung und eine Verwendung von Nicht-Unionswaren erst nach Überlassung in die vorübergehende Verwendung zulässig ist. Jedoch dürfen Waren verwendet oder verbraucht werden, die bei einer Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr weder Zöllen noch handelspolitischen Maßnahmen oder Verboten und Beschränkungen unterliegen.

Tätigkeiten zur Erhaltung und Verbesserung der Aufmachung (übliche Behandlungen) von Nicht-Unionswaren in Freizonen können grundsätzlich ohne vorherige Bewilligung vorgenommen werden. Darüber hinausgehende Be- oder Verarbeitungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Waren zuvor in die aktive Veredelung überführt wurden.

Nicht-Unionswaren können bereits während ihres Aufenthalts in einer Freizone in ein Zollverfahren übergeführt werden, z.B.:

- ◆ Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr
- ◆ Aktive Veredelung
- ◆ Vorübergehende Verwendung

Zollverfahren

- **Freizonen-**
lagerung
- **vorgeschobene**
Abfertigung

Die Voraussetzungen und Formalitäten für die Überlassung in ein anderes Zollverfahren richten sich dabei nach den Vorschriften des jeweiligen Verfahrens. Dies gilt auch für die zollamtliche Überwachung dieser Waren. Zur Erledigung der aktiven Veredelung oder der vorübergehenden Verwendung können die Waren wieder in das Freizonenverfahren übergeführt werden. Hierfür ist jedoch eine Gestellung der Waren erforderlich (Art. 245 Abs. 1 Buchstabe b) UZK).

Das Freizonenverfahren ist beendet, wenn die Waren, nachdem sie in einer Freizone gelagert wurden, aus dem Zollgebiet der Union in ein Drittland oder in das übrige Zollgebiet der Union verbracht werden (Art. 248 UZK).

Unionswaren unterliegen bei der Ausfuhr grundsätzlich dem zweistufigen Ausfuhrverfahren. Die Ausfuhrzollstelle (in der Regel eine Binnenzollstelle) überführt die Waren in das Ausfuhrverfahren. Die Ausgangszollstelle (in der Regel eine Grenzzollstelle) überwacht den körperlichen Ausgang aus dem Zollgebiet.

Dieses Verfahren gilt unabhängig davon, ob die Unionswaren über eine Freizone nach nur beförderungsbedingtem Aufenthalt oder aus einer Freizone nach Lagerung, Be- oder Verarbeitung aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden.

Ausfuhrzollstelle für Ausführer mit Sitz in der Freizone bzw. Waren, die in einer Freizone verpackt werden, ist die für die Überwachung der Freizone zuständige Zollstelle. Für Nicht-Unionswaren, die lediglich in einer Freizone umgeladen oder direkt aus der Freizone wiederausgeführt werden, ist keine Wiederausfuhranmeldung abzugeben (Art. 270 Abs. 3 Buchstabe b UZK). Grundsätzlich ist in diesen Fällen der Ausgangszollstelle eine summarische Ausgangsanmeldung zu übermitteln. Besteht auch diese Verpflichtung nicht, ist eine Wiederausfuhrmitteilung abzugeben. Darüber hinaus hat die Beförderung der Nicht-Unionswaren zur Ausgangszollstelle im Versandverfahren zu erfolgen, wenn diese nicht direkt aus der Freizone in ein Drittland, sondern über das übrige Zollgebiet befördert werden.

Nicht-Unionswaren, die per Lkw oder Eisenbahn aus der Freizone in das übrige Zollgebiet befördert werden sollen, sind den Zollbehörden beim Ausgang zu stellen. Die Waren müssen in ein Zollverfahren übergeführt werden. Dabei werden alle Vorschriften, die beim unmittelbaren Verbringen von Waren in das Zollgebiet gelten (Gestellungs-, Beförderungspflicht, Zollanmeldungsformalitäten), angewendet. Grundsätzlich werden bei der Abgabenerhebung die Bemessungsgrundlagen (Menge, Beschaffenheit, Zollwert.) zugrunde gelegt, die im Zeitpunkt der Überführung in das Zollverfahren anwendbar sind. Sind für die Waren während ihres Aufenthalts in der Freizone Kosten für die Lagerung oder übliche Behandlungen entstanden, können diese Kosten bei der Bemessung des Einfuhrabgabebetragtes unberücksichtigt bleiben, wenn der Anmelder einen Nachweis für diese Kosten erbringen kann (Art. 86 Abs. 1 UZK).

Unionswaren, die in das übrige Zollgebiet verbracht werden sollen, sind beim landseitigen Ausgang aus Freizonen den Zollbehörden ebenso zu stellen wie Nicht-Unionswaren. Dies ist aus Gründen der zollamtlichen Überwachung erforderlich, um zu verhindern, dass unverzollte Waren in den Wirtschaftskreislauf gelangen. Der zollrechtliche Status der Unionswaren ist deshalb beim

Zollverfahren

- Freizonen-**
- lagerung**
- Beendigung**

Verbringen in das übrige Zollgebiet durch einen Statusnachweis zu erbringen. Kann der zollrechtliche Status nicht nachgewiesen werden, erfolgt die Verzollung der Waren.

Waren, die aus einer Freizone auf dem See- oder Luftweg in einen anderen Teil des Zollgebiets transportiert werden, brauchen den Zollbehörden dagegen weder gestellt noch angemeldet werden. Sie gelten dort bei ihrer Ankunft als Nicht-Unionswaren, so als kämen sie direkt aus einem Drittland.

Nicht-Unionswaren können gemäß Art. 215 UZK nach vorheriger Mitteilung an die Zollbehörden vernichtet werden. Erfasst hiervon werden sowohl Waren, die sich in der vorübergehenden Verwahrung, einem besonderen Zollverfahren, einer Freizone als auch im Verfahren der Wiederausfuhr befinden.

Vernichtung ist dabei die vollständige Beseitigung und Entwertung der Ware, welche im Anschluss körperlich nicht mehr erfassbar ist (z.B. Öffnen einer Gasflasche, Verbrennen von Papier, Vergießen von Flüssigkeiten).

Bei der Zerstörung dagegen wird die Ware hinsichtlich ihrer Funktion bzw. der Eigenschaften unbrauchbar gemacht, z.B. Verschrotten von technischen Geräten (Art. 256 Abs. 1 UZK, Art. 1 Nr. 41 Buchstabe b UZK-DA). Die Zerstörung muss im Rahmen des Zollverfahrens aktive Veredelung erfolgen (siehe hierzu die Ausführungen), da die anfallenden Reste noch endgültig zollbehandelt werden müssen.

Die schriftliche Mitteilung (Vordruck 0318) über die geplante Vernichtung an die Zollbehörde muss rechtzeitig erfolgen, damit diese geeignete Kontrollmaßnahmen durchführen kann. Die Mitteilung ist grundsätzlich bei der Zollstelle abzugeben, bei der die Waren gestellt worden sind. Befinden sich die Waren bereits in einem Zollverfahren, ist die Mitteilung bei der Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens abzugeben.

Werden Nicht-Unionswaren ohne Zustimmung der Zollstelle vernichtet, liegt eine Pflichtverletzung vor, mit der Folge, dass für diese Ware die Zollschuld entsteht, Art. 79 UZK.

Nicht-Unionswaren können zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden (Art. 199 UZK). Hierzu muss die Zollbehörde der Aufgabe zustimmen, was in Deutschland bisher praktisch noch nicht erfolgt ist. Daher handelt es sich bei diesem Zollverfahren zwar um eine rechtliche Möglichkeit, die jedoch mangels praktischer Anwendung lediglich theoretisch funktioniert. Zu diesem Zollverfahren gibt es daher auch keinerlei verwaltungspraktische Verfahrensregelungen, Vordrucke oder Dienstvorschriften.

Für Waren, die in das Zollgebiet der Union eingeführt werden und dort in den Wirtschaftskreislauf treten sollen, sind die Einfuhrabgaben grundsätzlich im Zeitpunkt des Grenzübertritts zu entrichten.

Da die Waren in den meisten Fällen nicht am Grenzort verbleiben, sondern für einen Empfänger im Binnenland bestimmt sind, wurde mit dem Unionsversand ein Verfahren geschaffen, die Verzollung am erst endgültigen Bestimmungsort der Waren vorzunehmen. Das Versandverfahren ist eine Variante der besonderen Zollverfahren. Daher ist für die Inanspruchnahme des Verfahrens eine Sicherheit zu leisten.

Zollverfahren - Vernichtung

Zollverfahren - Aufgabe zugunsten Staatskasse

Zollverfahren - Versand- verfahren - Unionsversand

Der Unionsversand ist durch ein internationales Übereinkommen auf den Transport unverzollter Waren zwischen der EU und den EFTA-Staaten erweitert worden. Diese Form des Versandverfahrens heißt dann gemeinsames Versandverfahren. Die Formalitäten sind mit denen des Unionsversands identisch. Daher kann der rechtlich vorhandene Unterschied in den Praxis vernachlässigt werden. Der Unionsversand wird angewendet bei der Beförderung von Nicht-Unionswaren zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten, ohne dass sie handelspolitischen Maßnahmen, Zöllen und anderen Abgaben unterliegen. Dieses Verfahren wird als externer Unionsversand (T1) bezeichnet. Am Bestimmungsort kann die Ware in ein neues Zollverfahren überlassen werden; dies kann auch ein erneutes Versandverfahren sein. Die Beförderung über ein Drittland ist mit Ausnahme der Staaten des EFTA-Übereinkommens nicht zulässig. Die Beförderung von Unionswaren, die in der Union beginnt und endet und dabei das Gebiet eines EFTA-Landes (Drittlandes) berührt, werden im internen Unionsversandverfahren (T2) befördert. Durch die Überführung der Waren in das interne Versandverfahren bleibt ihr Unionsstatus erhalten, so dass bei ihrer Wiedereinfuhr in die Union wegen der nachgewiesenen Rückwareneigenschaft keine Zölle oder andere Abgaben erhoben werden müssen. Bei einer Beförderung der Waren ausschließlich auf dem Luft- oder Seeweg über Drittlandsgebiete wird nicht das Unionsversandverfahren benutzt. Hier wird der zollrechtliche Status mit einem Statuspapier T2L nachgewiesen.

Bei der Beförderung von Unionswaren nach oder zwischen Teilen des Zollgebiets der Union (Åland-Inseln, Berg Athos, Kanalinseln, Kanarische Inseln, Französisch-Guayana, Martinique und Réunion), in denen die Richtlinien über die Steuerharmonisierung keine Anwendung finden, wird die Versandanmeldung T2F verwendet.

Das gemeinsame Versandverfahren T1 wird angewendet bei der Beförderung von Nicht-Unionswaren zwischen EU- und EFTA-Ländern, die bei ihrer Einfuhr in das Zollgebiet der Union Zöllen und anderen Abgaben unterliegen. Die Beförderung von Unionswaren zwischen EU- und EFTA-Ländern erfolgt in einem T2-Verfahren.

In Deutschland werden bereits seit 2005 die Unions- und gemeinsamen Versandverfahren im Standard- und in den vereinfachten Verfahren, nur noch elektronisch mit dem New Computerised Transit System (NCTS) als Regelverfahren durchgeführt. Lediglich die vereinfachten Verfahren für Transporte über die Schiene, dem Luft- oder Seeweg und über Rohrleitungen sind noch nicht in NCTS erfasst.

Schriftliche Zollanmeldungen für die Überlassung in ein Versandverfahren sind nur noch als Ausnahmefall zulässig, nämlich immer dann, wenn das elektronische System nicht zur Verfügung steht (Notfallverfahren bei Systemausfall). Versandvorgänge im Rahmen des NCTS und im Rahmen des Notfallverfahrens sind unterschiedlich. Das bedeutet, dass alle Beförderungen, die in NCTS eingeleitet und erfolgreich in das Versandverfahren übergeführt wurden, auch in NCTS beendet werden müssen. Beförderungen, die im Notfallverfahren eingeleitet wurden, müssen auch nach den Bestimmungen für schriftliche Anmeldungen beendet werden.

Zollverfahren

- Versandverfahren**
- NCTS**

Wenn das Notfallverfahren angewendet werden muss, sind Anmeldungen, die in NCTS eingegeben wurden, wegen eines Systemausfalls aber nicht weiter verarbeitet wurden, zu stornieren.

Im Notfallverfahren kann als Versandanmeldung das Einheitspapier oder ein vom System des Wirtschaftsbeteiligten auf normalem Papier gedrucktes Einheitspapier verwendet werden.

In einem Notfall muss die Papieranmeldung von allen am Versand Beteiligten erkannt werden können, um Probleme bei den Durchgangszollstellen und bei der Bestimmungszollstelle zu vermeiden. Zu diesem Zweck werden die Ausfertigungen der Versandanmeldung mit einem Stempelaufdruck in roter Farbe im Feld A des Einheitspapiers oder an Stelle der MRN auf dem VBD als Notfallverfahren gekennzeichnet. Den Stempelaufdruck bringt im Regelverfahren die Abgangszollstelle und im vereinfachten Verfahren der ZV an.

Die Zollstelle teilt mit Angabe der Zollnummer, der Dienststellenummer, des Beginns der Störung (Datum und Uhrzeit) und gegebenenfalls der Ursache vorab dem Service Desk mit und lässt sich die technische Störungen durch diesen unter Vergabe einer Ticket-Nummer bestätigen. Teilnehmer werden über geplante technische Störungen vorab mit Angabe des Beginns der Nichtverfügbarkeit (Datum und Uhrzeit) und einer Ticket-Nummer unterrichtet

Jede Anwendung des Notfallverfahrens muss zuvor von den Zollbehörden genehmigt werden. Um diese Genehmigung zu erhalten, muss ein Hauptverpflichteter im Regelverfahren und im vereinfachten Verfahren den Zoll per Fax, E-Mail oder auf anderem Wege über die Gründe für das Notfallverfahren und den Zeitpunkt informieren, an dem das Verfahren begonnen wurde.

Um an NCTS teilnehmen zu können, müssen die Voraussetzungen für die Atlas-Teilnehmereingabe erfüllt sein, zum Beispiel der Einsatz einer zertifizierten Teilnehmersoftware. Einzelheiten hierzu werden in diesem Lehrbrief unter dem Abschnitt Zollanmeldungen beschrieben.

NCTS bietet den Vorteil der schnellen Abfertigung zum Unionsversand ohne Wartezeiten, da die Anmeldung vom Teilnehmer, der im Unionsversand Hauptverpflichteten genannten Person, auf elektronischem Weg an die Abgangszollstelle geschickt wird.

Die Versandverfahren können bei der Abgangszollstelle zügig erledigt werden, weil die Nachricht über die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle und über die Beendigung des Verfahrens auf elektronischem Weg an die Abgangszollstelle automatisiert gesandt wird. Die geleistete Sicherheit kann dann ohne Verzögerungen sofort freigegeben werden.

Die Abgangszollstelle ist die Zollstelle, der die Versandanmeldung vorgelegt und die Waren zur Überlassung in das Versandverfahren an einem von ihr bestimmten Ort gestellt werden. Das über NCTS abgewickelte Versandverfahren beginnt mit der Eingabe der Daten in das System, entweder durch die Abgangszollstelle (Benutzereingabe) oder durch den Hauptverpflichteten (Teilnehmereingabe). Die elektronische Übermittlung der Versandanmeldung kann sowohl im Standardverfahren - mit Gestellung der Waren bei der Abgangszollstelle - als auch im vereinfachten Verfahren zugelassener Versender (ZV) - mit Gestellung der Waren an einem anderen zugelassenen Ort - erfolgen.

Zollverfahren

- **Versandverfahren**
- **Überführung**

Die Abgangszollstelle nimmt die Versandanmeldung an, wenn sie alle erforderlichen Angaben enthält, alle erforderlichen Unterlagen beigelegt sind und die Waren, auf die sie sich bezieht, ordnungsgemäß gestellt wurden. Eine angenommene Versandanmeldung erhält eine Movement Reference Number (MRN). Anhand der MRN kann jeder Versandvorgang identifiziert werden.

Nachdem die Anmeldung angenommen wurde, können die Zollbehörden eine Beschau der Waren und erforderlichenfalls Entnahme von Mustern oder Proben zu Analysezwecken durchführen. Die Beschau beschränkt sich dabei jedoch regelmäßig auf die Feststellung, ob Verbote und Beschränkungen der Überlassung entgegen stehen und darauf, ob alle Waren der Sendung ordnungsgemäß angemeldet worden sind.

Grundsätzlich gilt, dass in das Versandverfahren überlassene Waren über eine wirtschaftlich sinnvolle Strecke zur Bestimmungszollstelle zu befördern sind. Eine genaue Beförderungsrouten gibt die Zollstelle jedoch nicht vor. Ebenso ist die Gestellung der Waren zur Beendigung des Versandverfahrens bei jeder Zollstelle möglich. Die geplante Bestimmungszollstelle kann also - muss aber nicht - angefahren werden.

Die Abgangszollstelle legt bei Eröffnung des Verfahrens die Frist fest, innerhalb derer die Waren der Bestimmungszollstelle zu stellen sind. Die von der Abgangszollstelle gesetzte Frist bindet die zuständigen Behörden der während des Versandverfahrens durchquerten Länder und darf von ihnen nicht geändert werden. Generell gilt eine Höchstfrist von sieben Tagen. Für kürzere Beförderungsstrecken setzt die Zollstelle jedoch eine kürzere Frist.

Nach Art. 299 UZK-IA ist die Überlassung in das Versandverfahren grundsätzlich von einem Verschluss als Nämlichkeitssicherung abhängig. Die Abgangszollstelle sichert daher die Nämlichkeit in der von ihr für erforderlich gehaltenen Weise. Generell wird standardmäßig das verschlussssichere Beförderungsmittel mit Raumverschluss - durch Anbringen einer Zollplombe - gesichert.

Im Zeitpunkt der Überlassung wird das Versandbegleitdokument (VBD) ausgedruckt. Dieser Ausdruck erfolgt entweder bei der Abgangszollstelle oder im Betrieb des ZV. Beim Ausdruck des VBD verschickt die Abgangszollstelle gleichzeitig eine Vorabankunftsanzeige an die angegebene Bestimmungszollstelle. Diese Anzeige enthält im Wesentlichen die Angaben aus der Zollanmeldung, so dass die Bestimmungszollstelle die Warensendung bei ihrer Ankunft kontrollieren kann. Durch den UZK ist die zwingende Verwendung eines VBD eigentlich nicht mehr vorgesehen. Es reicht aus, wenn die MRN auf geeignete Art und Weise während des Transportes und bei der Bestimmungszollstelle verfügbar ist. Weil sich die Verwendung des VBD jedoch über viele Jahre etabliert hat, wird dieses auch weiterhin aus Atlas produziert und von den Beteiligten genutzt.

Bei Zwischenfällen während der Beförderung muss der Frachtführer unverzüglich die nächstgelegene zuständige Zollstelle unterrichten. Zwischenfälle während des Versandverfahrens sind z.B.:

- ◆ die Zollverschlüsse werden versehentlich verletzt,
- ◆ die Waren werden auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen und

Zollverfahren

- **Versandverfahren**
- **Durchführung**

- ◆ das Beförderungsmittel wird wegen eines Unfalls teilweise oder vollständig entladen.

Der Frachtführer muss in Feld 56 des VBD einen Vermerk über den Zwischenfall eintragen und die Sendung den zuständigen Behörden des Landes, in dem der Zwischenfall eintrat, vorführen. Die zuständigen Behörden entscheiden dann, ob das Versandverfahren fortgesetzt werden kann.

Werden die Waren während der Beförderung im Versandverfahren vorübergehend aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt und sollen sie nach dem Wiedereintritt in die Union einer EU-Bestimmungszollstelle gestellt werden oder werden die Grenzen der EFTA-Länder überschritten, sind bei den jeweiligen Durchgangszollstellen besondere Förmlichkeiten zu erfüllen.

Bei jeder dieser Zollstellen müssen die Waren mit dem VBD gestellt werden. Die Durchgangszollstelle kann dann eine Warenbeschau vornehmen.

Stellt eine Durchgangszollstelle schwerwiegende Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem betreffenden Versandverfahren fest, beendet sie das Verfahren und leitet die steuerrechtlichen weiteren Untersuchungen ein.

Mit der Abgabe einer Versandanmeldung bei der Abgangszollstelle beantragt der Hauptverpflichtete die Überlassung der Waren in das Versandverfahren. Als Inhaber des Versandverfahrens ist er nach der Überlassung der Waren zum Versandverfahren dafür verantwortlich, dass die Waren der Bestimmungszollstelle unverändert und innerhalb der Beendigungsfrist unter Nennung der MRN gestellt werden. Ebenfalls verantwortlich ist er für die Zahlung der Zölle und sonstigen Abgaben, die im Fall einer Unregelmäßigkeit fällig werden können. Daher muss der Hauptverpflichtete Sicherheit für den Betrag der während der Warenbeförderung ausgesetzten Zölle und sonstigen Abgaben leisten. Die Sicherheit wird vom Geschäftssitz-Hauptzollamt in der Höhe festgesetzt, in der gleichzeitig Versandverfahren durchgeführt werden sollen. Regelmäßig werden hierfür Gesamtsicherheiten in Form einer Bankbürgschaft genutzt. Die Abgangszollstelle händigt dem Hauptverpflichteten oder der Person, die die Waren bei der Abgangszollstelle gestellt hat, das VBD mit der MRN aus, das die Waren während des Versandvorgangs begleiten sollte und jeder Durchgangszollstelle, den Kontrolleinheiten der Zollverwaltung im Falle von Kontrollen während der Beförderung und der Bestimmungszollstelle vorzulegen ist.

Anders als alle anderen Zollverfahren endet ein Unionsversand bereits mit der ordnungsgemäßen Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle. Damit ist der Hauptverpflichtete von allen Pflichten nach der ordnungsgemäßen Gestellung befreit. Die sich anschließende vorübergehende Verwahrung kann also durch den Hauptverpflichteten oder aber jeder anderen Person, die über ein Verwahrungslager verfügt, abgewickelt werden. Die Gestellung bei der Bestimmungszollstelle wird von dieser mit einer Atlas-SumA-Registriernummer (AT/B/15) quittiert. Damit ist das Versandverfahren beendet. Über NCTS erfolgt eine Mitteilung an die Abgangszollstelle, die daraufhin das Verfahren endgültig erledigt, weil sie einen Nachweis der ordnungsgemäßen weiteren Zollbehandlung von der Bestimmungszollstelle erhalten hat.

Die Beendigung des Versandvorgangs setzt also voraus, dass die Waren zusammen mit den Unterlagen den Zollbehörden an der Bestimmungszollstelle

Zollverfahren

- **Versandverfahren**
- **Hauptverpflichteter**

Zollverfahren

- **Versandverfahren**
- **Beendigung**

gestellt oder einem zugelassenen Empfänger (ZE) übergeben wurden. Erledigung des Versandvorgangs bedeutet, dass der Vorgang ordnungsgemäß durch Vergleich der bei der Abgangszollstelle und bei der Bestimmungszollstelle vorliegenden Angaben beendet wurde.

Sobald die entsprechenden Kontrollen durchgeführt sind, teilt die Bestimmungszollstelle der Abgangszollstelle die Kontrollergebnisse mit der Kontrollergebnisnachricht über NCTS mit, die auch alle gegebenenfalls festgestellten Unregelmäßigkeiten enthält. Erst wenn beide Nachrichten bei der Abgangszollstelle vorliegen, kann das Versandverfahren dort erledigt und die Sicherheit freigegeben werden.

Die Bestimmungszollstelle stellt der Person, die ihr die Waren zusammen mit dem VBD gestellt, auf Antrag eine Eingangsbescheinigung (TC11) aus. Die Eingangsbescheinigung hat zwei wichtige Funktionen. Erstens informiert sie den Hauptverpflichteten darüber, dass der Frachtführer der Bestimmungszollstelle das VBD vorgelegt hat. Zweitens kommt der Eingangsbescheinigung eine zentrale Bedeutung im Rahmen von Suchverfahren zu, die eingeleitet werden, wenn die Abgangszollstelle nicht ordnungsgemäß von der Ankunft der Sendung unterrichtet wurde. Die Eingangsbescheinigung wird von der beantragenden Person eigenhändig ausgefüllt und dem Zollbediensteten der Bestimmungszollstelle übergeben, der sie mit einem Sichtvermerk versieht. Die Bescheinigung wird also nur auf ausdrücklichen Antrag hin ausgestellt.

Üblicherweise sind Waren während der Beförderung im Versandverfahren unter Verschluss. Die Bestimmungszollstelle prüft daher insbesondere, ob die Verschlüsse noch unversehrt sind. Wenn die Verschlüsse manipuliert wurden, vermerkt die Bestimmungszollstelle dies in ihrer elektronischen Kontrollergebnisnachricht an die Abgangszollstelle. Dort wird ein Strafverfahren eingeleitet, weil die Verletzung von Zollsiegeln als Officialdelikt Siegelbruch in jedem Fall verfolgt werden muss.

Im vereinfachten Verfahren mit dem ZV wird die Versandanmeldung durch die Abgangszollstelle automatisiert entgegen- und angenommen, sofern keine Fehler aufgetreten sind. Der ZV erhält durch die Abgangszollstelle auf Grund der übermittelten Versandanmeldung eine Überlassungsnachricht.

Wenn die Abgangszollstelle Zollkontrollen mit Dokumentenprüfungen oder Warenkontrollen oder beides anordnet, unterbricht sie den Automatismus durch Einstellung von Wartezeiten für einen ZV.

Die zuständigen Abgangszollstellen mit den zugelassenen Orten, an denen sich die Waren befinden, werden in der Bewilligung benannt. Die Zulassung kann auch für Orte erteilt werden, an denen die Waren nicht verpackt oder verladen werden. Maßgeblich ist, dass sich die Waren an einem in der Bewilligung genannten Ort befinden und die Abgangszollstelle in die Lage versetzt wird, vor Überlassung der Waren Kontrollen durchzuführen. An diesen Orten muss es dazu dem Beteiligten möglich sein, auf Verlangen der Abgangszollstelle Beförderungsmittel zu entladen, Packstücke zu öffnen und nach der Zollkontrolle wieder zu beladen und zu verschließen.

Das mit der Überlassungsnachricht übermittelte VBD wird nicht von der Zollstelle, sondern vom ZV ausgedruckt. Mit der Bewilligung wird der ZV außerdem verpflichtet, die Nämlichkeit der Waren, das Beförderungsmittel oder die Packstücke durch das Anlegen besonderer zugelassener Verschlüsse zu

Zollverfahren

- Versandverfahren**
- Vereinfachungen**

sichern. Da Zollplomben nur von der Zollbehörde verwendet werden dürfen, muss der ZV einen gesonderten Antrag auf Bewilligung der Verwendung besonderer Verschlüsse bei seinem Hauptzollamt stellen. Die bisher zugelassenen Verschlüsse Tyden-Seals oder Mini-Breakaways werden in den nächsten Jahren durch andere Hochsicherheitssiegel ersetzt. Bis zur Einführung können die bekannten Verschlüsse jedoch weiter verwendet werden.

Die Zollbehörden können von der vorgeschriebenen Nämlichkeitssicherung durch Verschluss absehen, wenn die Warenbezeichnung des ZV so genau ist, dass sich Menge und Art der Waren leicht ermitteln lassen. Wenn keine Verschlüsse erforderlich sind, trägt der ZV im VBD den Vermerk: "Befreiung" ein. Mit der Bewilligung wird weiterhin festgelegt, unter welchen Umständen Verschlüsse zu verwenden sind und wann von anderen Maßnahmen der Nämlichkeitssicherung Gebrauch gemacht werden kann. Die von einem ZV angebrachten Verschlüsse sind als zollamtliche Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung zu behandeln und haben in allen Ländern dieselbe Wirkung wie eine amtliche Zollplombe.

Grundsätzlich sind in das Versandverfahren überlassene Waren unter Vorlage des VBD bei der Bestimmungszollstelle zu stellen.

Beteiligte, denen der Status eines Zugelassenen Empfängers (ZE) bewilligt wurde, können jedoch im Versandverfahren beförderte Waren auf ihrem Betriebsgelände oder an einem anderen festgelegten Ort empfangen, ohne sie der Bestimmungszollstelle zu stellen.

Nach Ankunft im Versandverfahren beförderter Waren muss der ZE die zuständige Bestimmungszollstelle unverzüglich mit einer Ankunftsanzeige in Kenntnis zu setzen. In der Ankunftsanzeige ist kenntlich zu machen, dass auf dem VBD Ereignisse während der Beförderung vermerkt sind, die später noch erfasst werden müssen. Die Ankunftsanzeige ist vor dem Entladen, d.h. bei Raumverschluss vor dem tatsächlichen Entladen des Beförderungsmittels, bei Packstückverschluss auch nach dem Entladen des Beförderungsmittels, spätestens jedoch vor dem Entfernen der Packstückverschlüsse und bei Nämlichkeitssicherung durch Beschreiben auch nach dem Entladen des Beförderungsmittels - jedoch unbedingt vor dem Öffnen der Verpackung oder bei unverpackten Waren vor dem Verfügen über die Waren - der Bestimmungszollstelle zu übermitteln.

Bei offensichtlichen Verschlussverletzungen oder sonstigen bereits bei der Ankunft festgestellten Unregelmäßigkeiten (z.B. Ablauf der Gestellungsfrist) lehnt der ZE zunächst die Übernahme der Waren ab und unterrichtet die Bestimmungszollstelle, die über das weitere Vorgehen entscheidet.

Auf die Ankunftsanzeige hin wird dem ZE durch die Bestimmungszollstelle automatisiert eine Entladeerlaubnis übermittelt. Wenn durch die Bestimmungszollstelle beabsichtigt wird, Kontrollmaßnahmen durchzuführen, wird dieser Automatismus für einen bestimmten Zeitraum unterbrochen.

Auf Grundlage der Entladeerlaubnis prüft der ZE die ihm übergebenen Waren, prüft die Nämlichkeitsmittel und entlädt die Warensendung.

Mit dem Entladekommentar unterrichtet der ZE die Bestimmungszollstelle dann über das Ergebnis der Prüfung der Waren und den Zustand der Verschlüsse. Der Entladekommentar ist der Bestimmungszollstelle sofort, spätestens jedoch

am dritten Tag nach der Ankunft zu übermitteln. Mit der Übermittlung des Entladekommentars ist die Teilnehmereingabe ZE abgeschlossen. Nach Eingang des Entladekommentars wird von der Bestimmungszollstelle die elektronische Kontrollergebnisnachricht für die Abgangszollstelle automatisiert erstellt und übermittelt.

Kann die Ankunftsanzeige oder die Entladeerlaubnis nicht übermittelt oder nicht angefordert werden, kann der ZE abweichend vom Normalverfahren - und sofern ihm dies bewilligt wurde -, die Vollständigkeit der eingetroffenen Waren sowie den Zustand ggf. angelegter Verschlüsse auf der Grundlage des VBD prüfen. Der ZE übermittelt den Entladekommentar auf Grundlage der Entladeerlaubnis unmittelbar nach Wiederaufnahme des Betriebs, wenn die technische Störung nach Übermittlung der Ankunftsanzeige eingetreten ist.

Sofern die technische Störung vor Übermittlung der Ankunftsanzeige aufgetreten ist, hat der ZE das mit seinen Beendigungsvermerken versehene VBD unverzüglich, spätestens jedoch an dem auf die Übernahme der Waren folgenden Arbeitstag, der Bestimmungszollstelle vorzulegen. In diesem Fall wird die Eingangsbestätigung durch die Bestimmungszollstelle zusammen mit der elektronischen Kontrollergebnisnachricht per Benutzereingabe durch die Zollstelle an die Abgangszollstelle übermittelt.

ZE oder ZV-Vereinfachungen müssen vorab beim Hauptzollamt, in dessen Bezirk die Vereinfachungen genutzt werden sollen, beantragt und bewilligt werden.

Der ZV wird mit Vordruck 0356 Antrag auf Bewilligung des Status eines zugelassenen Versenders (ZV) und den Teilen I bis III und V des ausgefüllten Fragebogens zollrechtliche Bewilligungen beim zuständigen Hauptzollamt eines Hauptverpflichteten, der u.a. für seine Versandverfahren Sicherheiten in Form einer Gesamtsicherheit geleistet hat oder dem Befreiung von der Sicherheitsleistung bewilligt worden ist und der die Anforderungen der Atlas-Teilnehmereingabe erfüllt, beantragt.

In der Bewilligung werden die für die Versandverfahren zuständigen Abgangszollstellen, die Gestellungsorte, an denen die Abgangszollstelle Warenkontrollen durchführen kann, die Frist und die sonstigen Einzelheiten der Anzeige der im Versandverfahren vorgesehenen Warenbeförderungen, die zur Nämlichkeitssicherung zu treffenden Maßnahmen und weitere Pflichten des Bewilligungsinhabers, wie z.B. das Führen bestimmter Aufzeichnungen, geregelt.

Der ZE wird mit Vordruck 0358 "Antrag auf Bewilligung des Status eines zugelassenen Empfängers (ZE)" zusammen mit den Teilen I bis III und V des ausgefüllten Fragebogens zollrechtliche Bewilligungen beim zuständigen Hauptzollamt beantragt.

Die Bewilligung kann nur natürlichen Personen, Personenvereinigungen oder juristischen Personen erteilt werden, die in der Union ansässig sind. In der Bewilligung werden die zuständige Bestimmungszollstelle für die beim ZE eintreffenden Waren, die Frist sowie die sonstigen Einzelheiten der Anzeige des Eingangs der Waren durch den ZE bei der Bestimmungszollstelle, und die sonstigen Pflichten des Bewilligungsinhabers, wie z.B. Vermerke über den Zeitpunkt des Eingangs der Waren oder den Zustand angebrachter Verschlüsse,

geregelt.

Da das Versandverfahren bereits mit der Gestellung beim ZE beendet wird, muss dieser auch über ein Verwahrungslager verfügen. Der Gestellungsort muss dann als Verwahrungsort in der Verwahrungslagerbewilligung genannt sein.

Das TIR-Verfahren (Transports Internationaux Routiers-Verfahren) dient der Erleichterung des internationalen Warentransports mit Straßenfahrzeugen. Es vereinfacht die zu erfüllenden Förmlichkeiten im grenzüberschreitenden Verkehr. Praktisch durchführbar ist ein Versandverfahren mit Carnet TIR jedoch nur in den Ländern, die über national zugelassene, bürgende Verbände verfügen.

Im TIR-Verfahren müssen die Waren von einem international anerkannten Zolldokument (Carnet TIR) begleitet werden. Dieses muss im Abgangsland eröffnet worden sein und dient als Kontrolldokument im Abgangs-, Transit- und Bestimmungsland. Das Carnet TIR ist eine Zollanmeldung für die Warenbeförderung. Es dient auch als Nachweis für die Stellung einer Bürgschaft.

Ausgestellt werden Carnets TIR von der in Genf ansässigen Internationalen Straßentransportunion (IRU-International Road Transport Union bzw. Union Internationale des Transports Routiers). An die Verwender ausgegeben werden sie von den ihr angeschlossenen nationalen Verbänden, die hierzu von den Zollbehörden der jeweiligen Vertragspartei ermächtigt werden (Ausgabeverbände mit den entsprechenden Ausgabestellen). In der Bundesrepublik erfolgt die Abgabe von Carnets TIR über die Landesorganisationen des Bundesverbandes Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung (BGL) e.V. in Frankfurt am Main und die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Entwicklung des internationalen Straßenverkehrs (AIST) e.V. in Berlin.

Eine Zollanmeldung auf der Grundlage eines Carnet TIR gilt jeweils nur für eine TIR-Beförderung. Zollkontrollen, die im Abgangsland durchgeführt wurden, müssen in allen Transit- und Bestimmungsändern anerkannt werden. Waren, die im TIR-Verfahren in Fahrzeugen oder Behältern mit Zollverschluss befördert werden, werden daher in der Regel bei den Durchgangszollstellen keinen Kontrollen mehr unterworfen.

In der Union durchgeführte TIR-Verfahren gelten als Versandverfahren und damit als zum besonderen Zollverfahren abgefertigt.

Die Zulassung zum TIR-Verfahren muss durch die zuständigen nationalen Behörden bewilligt sein. Das TIR-Verfahren wird daher durch die Zollstellen (Abgangszollstelle) eröffnet. Daneben erfolgt die Kontrolle der Zulassung zum TIR-Verfahren dadurch, dass nationale Verbände, die Carnets TIR ausstellen wollen, und Personen, die Carnet TIR-Zollanmeldungen verwenden wollen, Mindestvoraussetzungen und -erfordernisse erfüllen und von den zuständigen Behörden des Landes, in dem sie niedergelassen sind (in der Regel den Zollbehörden), zugelassen sein müssen. Dabei wird die Person, der eine Zulassung für das TIR-Verfahren gewährt wird und der ein Carnet TIR ausgestellt worden ist, als Inhaber bezeichnet. Der Inhaber ist verantwortlich für die Vorführung des Fahrzeugs - zusammen mit der Ladung und dem dazugehörigen Carnet TIR - bei der Abgangszollstelle, den Durchgangszollstellen und der Bestimmungszollstelle.

Zollverfahren

- Versandverfahren**
- Carnet TIR**

Im Rahmen des TIR-Verfahrens dürfen Waren nur in verschlussssicheren und durch eine Zollbehörde zugelassenen Straßenfahrzeugen und Containern unter Zollverschluss befördert werden. Als verschlussssicher gelten Straßenfahrzeuge und Container, wenn Zollverschlüsse einfach und wirksam angebracht werden können, in den verschlossenen Teil keine Waren entnommen oder in ihn hineingebracht werden können, ohne sichtbare Spuren des Aufbrechens zu hinterlassen oder den Zollverschluss zu verletzen, sie keine Verstecke enthalten, in denen Waren verborgen werden können und alle zur Aufnahme von Waren geeigneten Räume für die Zollkontrolle leicht zugänglich sind.

Straßenfahrzeuge und Behälter, die zur Beförderung unter Zollverschluss zugelassen werden sollen, müssen entsprechend den Leitfäden und anhand der für den jeweiligen Fahrzeugtyp geltenden Checkliste hergerichtet sein (Vordrucke 0471, 0477, 0478, 0479 und 0482).

Für noch nicht hergestellte Straßenfahrzeuge und Behälter kann ein Antrag auf Erteilung eines Verschlussanerkennnisses bereits vor der Herstellung (auf der Herstellungsstufe) gestellt werden. Für bereits hergestellte Straßenfahrzeuge und Behälter kann der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden (auf einer späteren Stufe als der Herstellung). Der Antrag auf Zulassung für noch nicht hergestellte Straßenfahrzeuge und Behälter kann durch den Hersteller bei dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk die Straßenfahrzeuge oder Behälter hergestellt werden sollen, mit dem Vordruck 0469 gestellt werden. Der Antrag auf Zulassung für bereits hergestellte Straßenfahrzeuge kann grundsätzlich bei dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk die Fahrzeuge ihren regelmäßigen Standort haben, durch den Eigentümer, Besitzer, Halter oder dessen Vertreter mit dem Vordruck 0490 gestellt werden. Entsprechen die Beförderungsmittel den Bestimmungen des TIR-Übereinkommens, wird ein Verschlussanerkennnis erteilt. Bei Straßenfahrzeugen ist dies die mitzuführende Zulassungsbescheinigung (in Deutschland Vordruck 0475). Bei Behältern wird der Zulassungsinhaber ermächtigt, an diesen eine Zulassungstafel anzubringen.

Straßenfahrzeuge, die Waren im TIR-Verfahren befördern, müssen an der Vorder- und der Rückseite gut sichtbar rechteckige blaue Tafeln mit der weißen Aufschrift TIR tragen. Die Tafeln müssen abgenommen oder abgedeckt werden, wenn keine Waren im TIR-Verfahren befördert werden.

Gewerbliche Waren, die wegen ihres Gewichts, ihrer Maße oder ihrer Beschaffenheit gewöhnlich nicht in einem geschlossenen Fahrzeug oder Behälter befördert werden oder lebende Tiere, die während der Beförderung artgerecht versorgt werden müssen, dürfen im TIR-Verfahren ohne Zollverschluss befördert werden. Die Nämlichkeit der Ware muss dann auf andere Weise gesichert werden.

Das Carnet TIR ist in diesen Fällen mit dem Vermerk "Außergewöhnlich schwere oder sperrige Waren" in englischer oder französischer Sprache zu versehen (offenes Carnet TIR).

Ein Carnet TIR besteht aus zwei Umschlagblättern, einem gelben Blatt (nicht für Zollzwecke), der benötigten Anzahl von (Trenn-)Abschnitten Nummer 1 und 2 (jeweils weiß und grün) mit blattweiser, fortlaufender Nummerierung und einem Protokoll (gelb) für Umladungen und andere Ereignisse während der Beförderung. Auf der Innenseite des Deckblatts und der letzten Umschlagseite befindet sich eine Anleitung für die Verwendung des Carnets TIR. Es wird in

französischer Sprache gedruckt; zum Teil sind die Texte auch in englischer Sprache wiedergegeben.

Das Carnet TIR muss für jede beteiligte Vertragspartei (Abgangsland, Bestimmungsland, jedes Durchgangsland) und für jede weitere Abgangs- oder Bestimmungszollstelle zwei Trennabschnitte enthalten. Bei der Entnahme eines Trennabschnittes verbleibt der untere Teil als Stammbblatt im Carnet TIR. Diese Stammbblätter dürfen zu keiner Zeit - genau wie das gelbe Blatt - aus dem TIR-Heft entfernt werden.

Für einen Lastzug (miteinander verbundene Fahrzeuge) oder für mehrere Behälter, die auf einem Fahrzeug verladen sind, ist nur ein Carnet TIR erforderlich, die Ausstellung mehrerer Carnets ist aber zulässig. Ein TIR-Transport darf über mehrere Abgangs- und Bestimmungszollstellen (insgesamt jedoch nicht mehr als vier) durchgeführt werden. Bevor es einer Bestimmungszollstelle vorgelegt wird, muss es von allen Abgangszollstellen angenommen worden sein.

Ein TIR-Verfahren ist innerhalb der auf dem Carnet TIR vom ausgebenden Verband eingetragenen Gültigkeitsfrist zu eröffnen. Die Beendigung eines TIR-Verfahrens kann auch nach Ablauf der Gültigkeit erfolgen.

Jeder Abgangs-, Bestimmungs- und Durchgangszollstelle ist das Fahrzeug bzw. der Behälter mit dazugehörigem Carnet TIR vorzuführen. Das Carnet TIR darf nur für eine Fahrt verwendet werden. Eine Verwendung desselben Carnets für einen neuen Warentransport, z.B. vom Bestimmungsland zurück in das Abgangsland, ist unzulässig.

Nach Beendigung des Transports ist das Carnet TIR umgehend der Ausgabestelle zurückzugeben.

Seit 2009 ist für den Teil der Beförderungsstrecke im Zollgebiet der Union die elektronische Übermittlung der Daten des TIR-Verfahrens an die jeweilige Zollstelle durch den Carnet-Inhaber und der elektronische Datenaustausch zwischen den Zollstellen vorgeschrieben.

Werden Waren im Rahmen eines TIR-Versands aus einem Drittland in die Union befördert und verläuft ein Teil des Versandes vor dem Wiedereintritt in die Union durch einen Drittstaat, ist der Inhaber (oder sein Vertreter) dafür verantwortlich, die für den Beginn eines TIR-Versands erforderlichen Carnet TIR-Angaben bei jeder Eingangszollstelle der Union einzureichen. Im Versandverfahren mit Carnet TIR können Unionswaren und Nicht-Unionswaren befördert werden. Im TIR-Verfahren beförderte Waren gelten jedoch grundsätzlich als Nicht-Unionswaren, wenn ihr Unionscharakter nicht anhand eines Statusnachweises (z.B. T2L) nachgewiesen wird.

Werden während des Transports bei der für den Zuladeort zuständigen Zollstelle Waren dazu geladen, ist diese im Hinblick auf die Verwendung des Carnets TIR und die Angaben darauf sowohl als Bestimmungs- bzw. Ausgangszollstelle als auch als Abgangs- bzw. Eingangszollstelle tätig.

Nach dem Laden der zusätzlichen Waren gibt der Inhaber eine neue Anmeldung in NCTS ein.

Ein TIR-Transport muss ausgesetzt werden, wenn der Transport ein Gebiet eines Staates berührt, der nicht Vertragspartei des TIR-Übereinkommens ist.

Selbst eine nur vorübergehende Aussetzung eines TIR-Transports bedeutet, dass für den von der Aussetzung betroffenen Teil keine TIR-Bürgschaft geleistet wird.

Werden Zollverschlüsse unterwegs verletzt oder werden Waren bei einem Unfall während des Transports vernichtet oder beschädigt, nimmt der Beförderer unverzüglich Kontakt zu den Zollbehörden auf oder - falls das nicht möglich ist - zu einer anderen zuständigen Behörde des Staates, in der sich die Lieferung befindet. Die betroffenen Behörden setzen dann das im Carnet TIR enthaltene Protokoll auf. Eine Umladung auf ein anderes Fahrzeug infolge eines Unfalls darf nur im Beisein eines Vertreters der zuständigen Behörde erfolgen. Dieser Vertreter erstellt das Protokoll. Besteht unmittelbare Gefahr, so dass die gesamte Ladung oder Teile davon sofort abgeladen werden müssen, kann der Beförderer von sich aus Maßnahmen treffen, ohne die Reaktion der Behörden abzuwarten. Er muss den Behörden den Nachweis dafür erbringen, dass er im Interesse des Fahrzeugs, des Containers oder der Ladung zu diesen Maßnahmen gezwungen war.

Die Waren sind unter Vorlage der erforderlichen Dokumente der Bestimmungszollstelle während der Öffnungszeiten zu stellen. Das TIR-Verfahren wird dort in NCTS beendet.

Wer gegen die Vorschriften des TIR-Übereinkommens verstößt, macht sich nach den Rechtsvorschriften des Landes strafbar, in dem diese Zuwiderhandlung begangen wurde. Zusätzlich droht der vorübergehende oder dauernde Ausschluss von der Teilnahme am TIR-Verfahren.

Zur Feststellung, ob eine Zuwiderhandlung im Zusammenhang mit der Nichterledigung eines Versandverfahrens begangen worden ist, wird durch die Abgangszollstelle ein Suchverfahren eingeleitet.

Die Bewilligung des ZE kann auch für ankommende Carnet TIR-Sendungen genutzt werden. Bei der Eröffnung von Carnet TIR ist jedoch immer die Abgangszollstelle zu beteiligen. Eine Eröffnung im Rahmen der ZV-Bewilligung ist daher unzulässig.

Das Carnet ATA dient zwar in erster Linie der vorübergehenden Verwendung von Waren im internationalen Handel, kann jedoch darüber hinaus auch als Versandpapier verwendet werden.

Wenn eine Ware zwischen zwei im Zollgebiet der Union gelegenen Orten mit einem Carnet ATA befördert wird, gilt das Zollgebiet der Union in Bezug auf die Modalitäten der Verwendung des Carnets für diese Beförderung als ein einziges Gebiet.

Bei der Verwendung des Carnet ATA als Versandpapier gilt als Versand die Beförderung der Waren von einer Zollstelle im Zollgebiet der Union zu einer anderen Zollstelle in diesem Gebiet. Dabei gelten die Waren, die im Zollgebiet der Union mit Carnet ATA befördert werden, als Nicht-Unionswaren, es sei denn, ihr Unionscharakter wird nachgewiesen. Im externen Versandverfahren sind die Nicht-Unionswaren mit Carnet unter Verwendung der blauen Versandblätter als Zollanmeldung zu befördern, wenn diese Beförderung durch das Zollgebiet der Union, von der Eingangszollstelle bis zur Zollstelle der Überführung in die vorübergehende Verwendung oder von der Zollstelle der

Zollverfahren
- Versand-
verfahren
- Carnet ATA

Beendigung der vorübergehenden Verwendung bis zur Ausgangszollstelle erfolgen soll.

Erfolgt die Beförderung einer Ware zwischen zwei Orten des Zollgebiets der Union teilweise durch das Gebiet eines Drittlandes, werden die Kontrollen und Förmlichkeiten für das Carnet ATA-Verfahren an den Orten vorgenommen, an denen die Ware das Zollgebiet der Union vorübergehend verlässt bzw. wieder in dieses Gebiet verbracht wird.

Im Verfahren des Rheinmanifests ist der grenzüberschreitende Schifffahrtsverkehr mit unverzollten Warensendungen auf dem Rhein und allen seinen Nebenflüssen gestattet. Voraussetzung ist die Vorlage eines Rheinmanifests.

Die Rechtsgrundlage für dieses Verfahren ist das Übereinkommen von Mannheim vom 17. Oktober 1868 (revidierte Mannheimer Rheinschifffahrtsakte) und das am 22. November 1963 von der Zentralen Rheinschifffahrtskommission angenommene Protokoll.

Die Mannheimer Rheinschifffahrtsakte wurde von den Niederlanden, Belgien, Deutschland, Frankreich und der Schweiz unterzeichnet. Die Vertragspartner werden für die Zwecke des Übereinkommens als ein einheitliches Gebiet betrachtet.

Voraussetzung für die Nutzung des Rheinmanifests ist gemäß § 8 ZollVG, dass das Schiff ein Verschlussanerkennnis hat.

Das Rheinmanifest gilt als Zollanmeldung zum Versandverfahren. Es wird entweder für jede einzelne Warensendung oder für alle mit einem Schiff nach einer Zollstelle bestimmten Waren ausgestellt.

Diese Zollanmeldung ist von dem Schiffsführer beim Eingang in jedem der berührten Staaten abzugeben, jede Warenbewegung (z.B. Umladung, Leichterung) ist von der zuständigen Zollstelle in Abschnitt B des Manifests einzutragen. Bei Umladung der Ware auf ein anderes Beförderungsmittel (z.B. Lkw) ist die Ware bei einer Zollstelle zu stellen, das Rheinmanifest ist zu beenden und die Ware ist in ein anderes Zollverfahren zu überführen.

Militärgüter für NATO-Truppen können innerhalb der NATO-Staaten unverzollt im Rahmen des Versandverfahrens transportiert werden. Hierfür wird der Vordruck 302 verwendet. Auf diesem Vordruck 302 wird die nach Art. 11 und 13 NATO-Truppenstatut vorgesehene Bescheinigung erteilt, dass es sich um Waren der Streitkräfte handelt.

Der Vordruck ist bei Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren der Streitkräfte vorzulegen. Im Falle einer Durchfuhr der Waren kann das Formblatt 302 - sofern die Waren nicht durch die Streitkräfte befördert werden - an Stelle der sonst erforderlichen Förmlichkeiten als Anmeldung zum Versandverfahren genutzt werden. Der Anmelder beantragt auf der Rückseite des Vordrucks 302, der in diesem Fall in drei Ausfertigungen vorzulegen ist, die Abfertigung zum Versandverfahren.

Zollverfahren

- **Versandverfahren**
- **Rheinmanifest**

Zollverfahren

- **Versandverfahren**
- **NATO-Versand**

Merksatz:

Die besonderen Zollverfahren sind zumeist bewilligungsbedürftige Verfahren, durch die Unternehmen für besondere Geschäftsvorfälle keine oder reduzierte Einfuhrabgaben bezahlen müssen. Betriebswirtschaftlich besitzen die Verfahren Einsparpotential, das ins Verhältnis zum abwicklungstechnischen Mehraufwand zu setzen ist. Die Nutzung ist aus Sicht der Zollbehörde als Alternative zum Standardverfahren Überlassung zum freien Verkehr freiwillig möglich. Daher prüft die Behörde lediglich, ob die Voraussetzungen für ein beantragtes Verfahren vorliegen und nicht, ob die betriebswirtschaftlich günstigste Variante gewählt wurde. Hierfür ist allein der Beteiligte verantwortlich.

Es gibt sechs Methoden der Zollwertberechnung, die nacheinander in der vorgegebenen Reihenfolge auf Anwendbarkeit hin zu prüfen sind:

- ◆ Transaktionswertmethode
- ◆ Transaktionswert gleicher Waren
- ◆ Transaktionswert gleichartiger Waren
- ◆ Deduktive Methode
- ◆ Methode des errechneten Wertes
- ◆ Schlussmethode

In über 90 Prozent der Fälle kommt es dabei zur Anwendung der Transaktionswertmethode nach Art. 70 UZK (ausführlich im Lehrbrief 1 beschrieben), bei welcher unter Berücksichtigung verschiedener Hinzurechnungs- bzw. Abzugsbeträge der Zollwert ermittelt wird.

Welche Berichtigungen durch Hinzurechnungs- oder Abzugsbeträge zum tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis vorzunehmen sind, ist in den Art. 71 und 72 UZK aufgeführt. Der Art. 71 ZK umfasst alle Kosten, die als Bestandteile des Transaktionswertes berücksichtigt werden müssen, jedoch noch nicht im Rechnungspreis enthalten sind. Bei den hier aufgeführten Merkmalen handelt sich um einen abschließenden Katalog, der nicht ergänzt werden darf (vgl. auch Art. 71 Abs. 3 UZK).

Dazu zählen:

- ◆ Provisionen,
Hierbei handelt es sich um Kosten, die durch die Einschaltung von Vermittlern oder Maklern entstehen. Diese agieren dabei in direkter Vertretung des Käufers, also in seinem Namen und auf seine Rechnung. Davon ausgenommen sind Einkaufsprovisionen.
- ◆ Umschließungskosten,
Unter der Bezeichnung „Umschließung“ ist jede Verpackung der Ware an sich erfasst, wie z.B. Blisterverpackungen oder Folien, aber auch Behältnisse wie Etuis oder formgebundene Schatullen und Verkleidungen.

Zollwertrecht

- Berichtigungen des Transaktionswertes

- ◆ **Verpackungskosten,**
Die Verpackungskosten behandeln dagegen unterschiedliche Arbeits- und Materialkosten, etwa für Füllstoffe, Planen, Klebebänder als auch Packpapier, die insbesondere den Schutz der Ware beim Transport gewährleisten sollen.
- ◆ **Vorleistungen des Käufers, (Beistellungen)**
Diese sind Gegenstände und Leistungen, welche dem Verkäufer zur Herstellung der Ware durch den Käufer unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen zur Verfügung gestellt werden. Der Fallkatalog ist auch hier abschließend und umfasst:
 - Enthaltene Materialien und Bestandteile usw.,
 - Werkzeuge, Gussformen usw.,
 - Bei der Herstellung verbrauchte Materialien,
 - Geistige Leistungen (Entwürfe, Techniken usw.),
 - Lizenzgebühren.Eine Hinzurechnung von Lizenzgebühren erfolgt immer dann, wenn die Lizenzgebühren für die tatsächlich eingeführte Ware entrichtet wurden und eine Bedingung für das Zustandekommen des Kaufgeschäfts darstellen. Dabei es ist unerheblich, ob sie direkt an den Verkäufer oder an einen anderen gezahlt werden. Auch Zahlungen an Unionsansässige erhöhen den Zollwert (Art. 136 UZK-IA).
- ◆ **Erlösbeteiligungen,**
In Kaufverträgen kann zusätzlich zum Kaufpreis eine Beteiligung des Verkäufers am Weiterverkaufserlös des Käufers vereinbart werden. Sobald die Höhe dieser Leistung feststeht, muss eine Berichtigung des gezahlten oder zu zahlenden Preises erfolgen.
Auf Antrag des Beteiligten kann dieser Wert als Vereinfachung gemäß Art. 73 UZK auch anhand besonderer und angemessener Kriterien ermittelt werden. In solchen Fällen werden je Wareneinfuhr pauschale Berichtigungssätze festgelegt und am Jahresende - wenn die Summe der Erlösbeteiligungen feststeht - dann eine Zollwertberichtigung mit den tatsächlichen Werten vorgenommen. Daraus ergeben sich dann Erstattungen oder Nacherhebungen von Einfuhrabgaben, die das zuständige Hauptzollamt mit Änderungsbescheiden festsetzt.
Zum Weiterverkaufserlös zählen keine Beteiligungen des Verkäufers am Gesamtgewinn des Käufers (häufig Konzernclearing- oder Netting-Vereinbarung genannt); es ist ausschließlich die eingeführte Ware maßgeblich.
- ◆ **Beförderungs- und Versicherungskosten,**
Der Begriff Beförderungskosten umfasst alle Haupt- und Nebenleistungen, die mit dem Transport der Ware in Richtung des Zollgebiets der Union verbunden sind. Bei den Versicherungskosten handelt es sich ausschließlich um eine Transportversicherung der zu befördernden Waren.
- ◆ **Lade- und Behandlungskosten,**
Unter diesen beiden Begriffen sind alle Be- und Umladekosten und zum anderen solche Kosten zu verstehen, die zum Erhalt des Zustandes der Ware bis zum Empfänger anfallen (z.B. Kosten für das Kühlen der Ware oder auch Futter für lebende Tiere).

Diese Kosten nur bis zum Ort des Verbringens -OdV- bei der Zollwertberechnung berücksichtigt werden, wenn eine Aufteilung möglich ist.

Der Art. 72 UZK enthält eine abschließende Aufzählung aller Zollwertabzüge.

Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis gemindert werden. Dabei ist immer Voraussetzung, dass die entsprechenden Kosten im Rechnungspreis enthalten und getrennt vom tatsächlichen Preis der eingeführten Waren ausgewiesen sind. Ähnlich wie bei den Erlösbeteiligungen kann es auch hier zu Vereinfachungen bei der Berechnung gem. Artikel 73 UZK kommen.

Zu den Abzugsbeträgen gehören:

- ◆ **Beförderungskosten,**
Sofern im tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis die Beförderungskosten auch nach dem OdV enthalten sind, können die Innerunionsanteile abgezogen werden. Da im Normalfall die Frachtkosten vom Absende- bis zum Bestimmungsort in einer Summe angegeben sind, wird die Bedingung der getrennten Kostenausweisung bei den Beförderungskosten großzügig ausgelegt. Je nachdem, ob eine Gesamtfrachtrechnung vorgelegt werden kann, erfolgt eine anteilige Aufteilung der Frachtkosten nach den Grundsätzen der Art. 138 UZK-IA anhand der zurückgelegten Kilometer bzw. die Anwendung eines EU-üblichen Frachttarifs.
- ◆ **Inbetriebnahmekosten,**
Diese Kosten umfassen Leistungen, die durch den Verkäufer auf seine Rechnung nach der Einfuhr der Waren durchzuführen sind. Das betrifft z.B. die Montage bzw. die Instandhaltung der Ware sowie die Einweisung vor Ort oder auch die Wartung. Solche Vereinbarungen werden in der Regel für Industrieanlagen oder Maschinen getroffen.
- ◆ **Finanzierungszinsen,**
Sofern zwischen Verkäufer und Käufer eine förmliche Finanzierungsvereinbarung für der eingeführten Ware abgeschlossen wird, sind die anfallenden Zinsen vom Rechnungspreis abzuziehen, wenn diese beim Weiterverkauf im Zollgebiet der Union nicht veranschlagt werden und nicht über dem üblichen Zinssatz eines solchen Geschäfts liegt.
- ◆ **Vervielfältigungskosten,**
Insbesondere bei DVDs, Filmrollen oder anderen Ton- oder Bildträgern kann mit dem Verkaufsgeschäft das Recht auf Vervielfältigung erworben und dieser Wert bei der Zollwertberechnung zum Abzug gebracht werden; gleiches gilt für Senderechte.
- ◆ **Einkaufsprovisionen,**
Im Gegensatz zu den Provisionen, die gemäß Art. 71 UZK zollwerterhöhend zu berücksichtigen sind, handelt in Fällen der Einkaufsprovision der Agent oder Makler in indirekter Vertretung. Das heißt, er wird durch den Käufer beauftragt und tätigt das Kaufgeschäft im fremden Namen, aber für seine eigene Rechnung. Einkaufsprovisionen gehören niemals mit zum Zollwert.
- ◆ **Einfuhrabgaben,**
Der Rechnungspreis kann durch den Verkäufer so kalkuliert werden, dass die entstehenden Einfuhrabgaben des Bestimmungslandes enthalten sind. Dies wird durch die Vereinbarung von entsprechenden Lieferbedingungen (Incoterms) im Kaufvertrag geregelt und in der Zollanmeldung angegeben.

Zu den Einfuhrabgaben gehören Zölle, Einfuhrumsatzsteuer und Verbrauchsteuern.

Die Transaktionswertmethode darf bei der Zollwertberechnung nur angewendet werden, wenn keine Ausschlusstatbestände nach Art. 74 UZK vorliegen. Sie kann demnach nicht genutzt werden, wenn dem Käufer hinsichtlich der Verwendung bzw. des Gebrauchs der Ware Einschränkungen auferlegt werden. Ausgenommen sind hier gesetzlich oder behördlich auferlegte Vorgaben sowie Beschränkungen, die entweder im Gebiet des Bestimmungsortes (lokal begründete Einschränkungen) gelten oder sich nicht wesentlich auswirken. Es kommt außerdem nicht zur Anwendung der Transaktionswertmethode, wenn das Kaufgeschäft an Bedingungen geknüpft ist oder zu Leistungen verpflichtet, deren Wert nicht ermittelt werden kann sowie in Fällen, in denen dem Verkäufer ein Erlös aus dem Kaufgeschäft zugute kommt, welcher nicht nach den Vorgaben des Art. 71 UZK berichtigt werden kann.

Außerdem kann auch die Verbundenheit von Käufer und Verkäufer die Anwendung der Transaktionswertmethode ausschließen. Dabei ist entscheidend, ob diese Verbundenheit tatsächlich eine Preisbeeinflussung nach sich zieht oder Zweifel daran ausgeräumt werden können (Art. 134 UZK-IA).

Wenn die Transaktionswertmethode für die betreffende Ware nicht angewendet werden kann, ist zunächst zu prüfen, ob ein Transaktionswert gleicher Waren zur Zollwertberechnung herangezogen werden kann (Art. 74 Abs. 2 a) UZK). Die grundlegenden Kriterien liegen hier auf der Gleichheit der importierten Ware mit anderweitig, nach der Transaktionswertmethode abgefertigten Waren sowie dem Verkauf zur Ausfuhr zu demselben bzw. annähernd demselben Zeitpunkt. Gem. Art. 141 UZK-IA sind Waren als gleich zu betrachten, wenn sie in demselben Land hergestellt und in jeder Hinsicht, einschließlich der körperlichen Eigenschaften, der Qualität und des Ansehens gleich sind. Es dürfen nur minimale, den Charakter nicht beeinflussende Faktoren, wie z.B. das Aussehen, abweichen. Wegen des annähernd gleichen Zeitpunktes ist vom Ausfuhrdatum der Waren im Drittland auszugehen und damit nicht vom Ankunftsdatum im Zollgebiet der Union. Dies ist von Bedeutung, da die Werte nur so unabhängig vom verwendeten Beförderungsmittel herangezogen werden können. Ein annähernd gleicher Zeitraum liegt vor, wenn die Zeitspanne nicht mehr oder weniger als 60 Tage beträgt (nationale DV zum Zollwertrecht VSF Z 5101).

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, müssen noch einige weitere Bedingungen für die Anerkennung des Zollwertes durch die Zollbehörden vorliegen. Es ist grundsätzlich ein Kaufgeschäft auf gleicher Handelsstufe heranzuziehen, bei welchem auch die eingeführten Mengen nahezu identisch sind. Ist dies nicht möglich, ist ein Kaufgeschäft als Grundlage zu wählen, welches auf einer anderen Handelsstufe durchgeführt wurde bzw. deren Menge abweicht. In diesen Fällen sind Korrekturen vorzunehmen, um eine Gleichheit auf dieser Ebene herbeizuführen. Dazu ist es stets erforderlich, dass alle gemachten Angaben durch Nachweise belegt werden. Auch die entsprechenden Berichtigungen sind nur auf Grundlage entsprechender Unterlagen (z.B. gültige Preislisten verschiedener Handelsstufen) vorzunehmen. Wenn mehrere

Zollwertrecht

- **Ausschluss der Transaktionswertmethode**

Zollwertrecht

- **nachrangige Ermittlungsmethoden**
- **gleiche Waren**

Transaktionswerte gleicher Waren herangezogen werden können, ist immer der niedrigste Wert innerhalb dieses Zeitraums anzuwenden (vgl. Art. 141 Abs. 3 UZK-IA).

Kann ein Zollwert nicht nach den vorangegangenen beiden Methoden ermittelt werden, ist die Anwendung des Transaktionswertes für ähnliche Waren gem. Art. 74 Abs. 2 b) UZK zu prüfen. Die Voraussetzungen sind hier in etwa gleich wie bei der Feststellung des Transaktionswerts gleicher Waren. Es muss auch hier eine Herstellung der vergleichbaren Waren in demselben Land vorliegen, die Ausfuhr muss zu annähernd demselben Zeitpunkt über eine annähernd gleiche Menge erfolgt sein und das Kaufgeschäft auf der gleichen Handelsstufe stattgefunden haben. Berichtigungen sind auch hier möglich. Der Unterschied liegt jedoch in der Beschaffenheit der Waren, welche zum einen die gleichen Eigenschaften aufweisen und zum anderen der gleichen Materialzusammensetzung unterliegen müssen. Die eingeführten Waren müssen die gleichen Funktionen erfüllen wie die ähnlichen Waren und dadurch im Handelsverkehr austauschbar sein. Zusätzlich dazu ist die Qualität, das Ansehen und das Vorhandensein eines Warenkennzeichens bei der Zollwertermittlung zu berücksichtigen. Bei Auswahl mehrerer ähnlicher Warensendungen ist auch bei dieser Methode der niedrigste Wert anzunehmen.

Können die vorgenannten Ermittlungsmethoden nicht angewendet werden, ist der Zollwert nach der deduktiven Methode zu berechnen (Art. 74 Abs. 2 c) UZK). Auch dabei ist es, ebenso wie bei den vorangegangenen Methoden, notwendig, dass ein Transaktionswert nach Art. 70 UZK nicht ermittelt werden kann. Vielmehr wird bei dieser Art der Zollwertberechnung, im Gegensatz zu allen vorangegangenen Methoden, nicht auf den gezahlten Preis im Drittland als Berechnungsgrundlage abgestellt. Stattdessen wird vom inländischen Verkaufspreis unter Abzug aller Kosten und Abgaben auf den eigentlichen Zollwert zurückgerechnet. Ausgangspunkt der deduktiven Methode ist also der Preis, zu dem die tatsächlich eingeführten Waren an nicht verbundene Personen im Zollgebiet der Union verkauft werden.

Als Abzugsbeträge können hier Provisionen, die beim Verkauf in der Union entstanden sind, Zuschläge für Gewinn und Gemeinkosten, Beförderungs- und Versicherungskosten in der Union und zu zahlende oder gezahlte Abgabenbeträge geltend gemacht werden.

Diese Methode der Zollwertberechnung ist in Art. 74 Abs. 2 d) UZK geregelt und kann auf Antrag des Anmelders auch vor der deduktiven Methode geprüft werden.

Bei der Methode errechneter Wert erfolgt die Zollwertberechnung auf der Grundlage vorgelegter Kalkulationsunterlagen des ausländischen Herstellers. Es werden dazu unterschiedliche Faktoren berücksichtigt, etwa die entstandenen Materialkosten, seine Gemeinkosten oder auch der für das Herstellungsland übliche Gewinn des Unternehmens. Diese Berechnungsmethode wird in der Praxis sehr selten angewandt, da der Hersteller nicht verpflichtet ist, seine Kalkulationsunterlagen herauszugeben oder Zollprüfungen in seinem Unternehmen zuzulassen.

Zollwertrecht

- nachrangige Ermittlungsmethoden
- ähnliche Waren

Zollwertrecht

- nachrangige Ermittlungsmethoden
- deduktive Methode

Zollwertrecht

- nachrangige Ermittlungsmethoden
- errechneter Wert

Wenn keine der vorgenannten Methoden der Zollwertermittlung zum angewendet werden kann oder darf, erfolgt die Berechnung anhand der Schlussmethode gem. Art. 74 Abs. 3 UZK. Danach ist die Ermittlung des Zollwertes auf der Grundlage von in der Union verfügbaren Daten durch zweckmäßige Methoden unter Beachtung festgelegter Kriterien vorzunehmen (Art. 144 UZK-IA). Die Zollwertermittlung nach der Schlussmethode darf aber nicht zu einer günstigeren Auslegung der vorgenannten Methoden führen. Bei der Schlussmethode können jedoch die Voraussetzungen der vorgenannten Methoden großzügiger und in größerem Umfang angewendet werden, z.B. bei einer vorliegenden Verbundenheit. Kann auch hierdurch kein Ergebnis erzielt werden, müssen schließlich andere Methoden gefunden werden, die aufgrund fundierter Unterlagen zu einem Zollwert führen. Denkbar sind hier die Anerkennung von Katalogpreisen oder die Hinzuziehung eines Sachverständigen. Es ist jedoch immer darauf zu achten, dass die Vorgaben des Art. 74 Abs. 3 UZK nicht missachtet werden. Danach ist es z.B. nicht gestattet, Verkaufspreise von im Zollgebiet der Union hergestellten Waren heranzuziehen. Sofern auch jetzt noch kein Zollwert ermittelt werden kann, erfolgt letztendlich eine Schätzung des Zollwerts auf Grundlage des der allgemeinen Lebenserfahrung und des Sachverständes.

Zollwertrecht
- nachrangige
Ermittlungs-
methoden
- Schluss-
Methode

Merksatz:

Grundsätzlich ist beim Zollwert die Anwendbarkeit des Transaktionswertes zu verwenden. Es soll nur in eindeutig geregelten Ausnahmefällen und in der vorgegebenen Reihenfolge auf anderweitig klar definierte Methoden zurückgegriffen werden, sofern der Transaktionswert nicht angewendet werden kann.

Bei der Ermittlung des Transaktionswertes sind neben dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis insbesondere die Berichtigungen nach Art. 71 und 72 UZK in Form von Hinzurechnungs- bzw. Abzugsbeträgen zu berücksichtigen.

Zudem besteht stets die Nachweispflicht aller gemachten Angaben durch den Zollanmelder. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen werden Daten von Amtswegen zur Zollwertermittlung herangezogen.

Da ein Zollwert im Grunde für jede Zollanmeldung erforderlich ist, führt bei Versagen aller anderen Methoden die Schlussmethode - im Endergebnis durch Schätzung - immer zur Festlegung eines Zollwertes.

Damit der Staat Anspruch auf die Zahlung von Einfuhrabgaben erheben kann, müssen durch gesetzlich geregelte Tatbestände diese Abgaben zuerst entstehen. Mit der Zollschuldentstehung besteht dann für den Staat die Pflicht, die Beträge buchmäßig zu erfassen, also zu berechnen und zu verbuchen und dann vom Schuldner einzufordern. Hierfür gibt es im Zollrecht detaillierte Vorschriften. Die Sachverhalte, die das Entstehen einer Zollschuld, also die Verpflichtung des Zollschuldners zur Zahlung der Einfuhrabgaben, begründen, sind im UZK einzeln festgelegt. Dies gilt auch für das Erlöschen einer Zollschuld. Eine Zollschuld kann für eine eingeführte Ware immer nur einmal entstehen. Lediglich bei der Überlassung in die Endverwendung zu einem ermäßigten Einfuhrabgabensatz (Art. 77 Abs. 1 Buchstabe a i.V.m. Art. 254 Abs. 1 UZK) und bei der Überlassung in die vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben (Art. 77 Abs. 1 Buchstabe b, Art. 250 Abs. 1 und Art. 252 UZK) kann die Zollschuld mehrfach entstehen. In beiden Fällen kann z.B. durch Entziehen der Ware aus der zollamtlichen Überwachung eine weitere Zollschuld entstehen (Art. 79 Abs. 1, 80 und 85 UZK).

Abgabenzahlung

- Zollschuld

Zolltarifliche oder außertarifliche Abgabenbegünstigungen (vgl. nachstehendes Thema in diesem Lehrbrief) können grundsätzlich nur bei einer Zollschuldentstehung nach Art. 77 Abs. 1 UZK - also dem Regelfall - in Anspruch genommen werden. Entsteht eine Zollschuld aufgrund von Verstößen nach Art. 79 oder 82 UZK, werden Präferenzbegünstigungen grundsätzlich nicht gewährt. Eine Ausnahmeregelung dazu enthält Art. 86 Abs. 6 UZK. Demnach kann eine zolltarifliche Abgabenbegünstigung ausnahmsweise auch dann gewährt werden, wenn der Verstoß, durch den die Zollschuld entstanden ist, kein Täuschungsversuch war. Der Nachweis, dass kein Täuschungsversuch vorlag, ist vom Zollschuldner zu erbringen.

Häufigster Fall der Entstehung einer Zollschuld ist die Überlassung einer Nicht-Unionsware zum zollrechtlich freien Verkehr, einschließlich der Endverwendung. Voraussetzung für die Überführung in diese Zollverfahren ist immer die Abgabe einer Zollanmeldung und die ordnungsgemäße Abwicklung des sich anschließenden Abfertigungsverfahrens.

Abgabenzahlung

- Zollschuld

- Regelfall

Die Form der Zollanmeldung spielt dabei für die Zollschuldentstehung keine Rolle. Für die elektronische Zollanmeldung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die schriftliche Zollanmeldung, ebenso für vereinfachte Zollanmeldungen, sowie für mündliche Zollanmeldungen. Bei Abgabe einer Zollanmeldung durch ein konkludentes Verhalten (z.B. Benutzen des grünen Ausgangs an Flughafen- oder Kreuzfahrtzollstellen) kommt eine Zollschuldentstehung nach Art. 77 Abs. 1 a) UZK jedoch nicht in Betracht. Diese Form der Anmeldung ist ausschließlich abgabenfreien Waren vorbehalten.

Durch die Überlassung einer Nicht-Unionsware in den zollrechtlich freien Verkehr wird grundsätzlich der Wechsel des zollrechtlichen Status (Art. 5 Nr. 22 UZK) angestrebt. Nach Zahlung der Einfuhrabgaben erhält die Ware den Status einer Unionsware (Art. 201 Abs. 3 UZK). Neben der Zahlung der gesetzlich vorgeschriebenen Einfuhrabgaben sind auch die handelspolitischen Maßnahmen nach dem Außenwirtschaftsrecht sowie VuB zu beachten.

Die Zollschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Zollanmeldung rechtswirksam durch die Zollstelle angenommen wird (Art. 77 Abs. 2 UZK). Dieser sehr wichtige Zeitpunkt - das maßgebende Datum - wird daher auf der Anmeldung vermerkt. Abweichend hiervon entsteht die Zollschuld bei einer Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr im ASV im Zeitpunkt der Anschreibung (Art. 167 Abs. 4 UZK, Art. 182 Abs. 2 UZK).

Zur Zahlung der Einfuhrabgaben verpflichtet, also Zollschuldner, wird nach Art. 77 Abs. 3 UZK die Person, die die Zollanmeldung in eigenem Namen abgibt oder in deren Namen eine Zollanmeldung abgegeben wird, also der Anmelder. Dies kann auch der indirekte Stellvertreter sein. Im Falle der indirekten Stellvertretung werden gesamtschuldnerisch sowohl der Stellvertreter als auch der Vertretene Zollschuldner. Vertreter ohne Vertretungsmacht gelten als im eigenen Namen handelnd und sind daher als Anmelder immer selbst Zollschuldner (Art. 19 Abs. 1 UZK).

Im UZK wurde eine neue Zollschuldregelung eingeführt, wonach nun auch diejenige Person Zollschuldner wird, die die für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben geliefert hat und die gewusst hat oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie unrichtig waren, wenn dadurch Einfuhrabgaben ganz oder teilweise nicht erhoben worden sind (Art. 77 Abs. 3 UZK). Beim Tatbestandsmerkmal „Wissen oder vernünftigerweise hätte wissen müssen“ ist auf die Sicht des verständigen und sorgfältig handelnden Wirtschaftsteilnehmers abzustellen (EuGH-Urteil vom 17.11.2011 - C-454/10). Dabei kommt es auf die Kenntnis des Zusammenhangs zwischen der Beteiligungshandlung bzw. Vertretungshandlung und dem pflichtwidrigen Verhalten an. Maßgebend ist, ob die beteiligte Person alles unternommen hat, was vernünftigerweise von ihr erwartet werden kann um sicherzustellen, dass die entsprechenden Verpflichtungen aus dem Zollrecht eingehalten werden. Bei juristischen Personen kommt es auf das „Wissen oder vernünftigerweise hätte wissen-müssen“ ihrer Organe an.

Beim Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung entstehen in den meisten Fällen keine Zollschulden. Die Erhebung von Einfuhrabgaben ist in diesem Zollverfahren auch grundsätzlich nicht gerechtfertigt, da hier Nicht-Unionwaren nach einem vorübergehenden Gebrauch im Zollgebiet der Union ohne wesentliche Veränderungen wieder ausgeführt werden (vgl. vorne in diesem Lehrbrief).

Bei Gegenständen in der vorübergehenden Verwendung, für die eine teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben gewährt wird, ist jedoch ein anteiliger Freiverkehrszollbetrag zu erheben. Der Zoll beträgt hierbei nach Art. 252 Abs. 1 UZK 3 Prozent je angefangenen Verwendungsmonat des Einfuhrabgabenbetrages, der auf diese Waren erhoben worden wäre, wenn sie im maßgebenden Zeitpunkt statt in die vorübergehende Verwendung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden wären. Für diesen anteiligen Zoll entsteht die Zollschuld wie bei der Überlassung in den freien Verkehr mit der Annahme der Zollanmeldung.

Zollschuldner werden die Personen, die - wie vorstehend beschrieben - auch bei der Überlassung in den freien Verkehr, also im Regelfall der Anmelder - zum Schuldner werden.

Bei der Erfassung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs hat der Verbringer eine Reihe von Pflichten einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere, dass die über die Grenze in das Zollgebiet der Union verbrachten Waren auf einer vorgeschriebenen Beförderungsrouten zu der zuständigen Zollstelle zu transportieren sind (Beförderungspflicht - Art. 134 Abs. 1 UZK, Gestellungspflicht - Art. 139 UZK, Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung - SumA - Art. 145 UZK).

Ein Pflichtverstoß, der das Verbringen betrifft, kann innerhalb des Zeitraums vom Moment des Überschreitens der Grenze des Zollgebiets der Union bis zu dem Zeitpunkt begangen werden, in dem die Ware ordnungsgemäß zu stellen ist. Wird gegen diese Pflichten verstoßen, liegt ein vorschriftswidriges Verbringen vor, so dass eine Zollschild nach Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a UZK entsteht. Diese Vorschrift erfasst auch den klassischen Einfuhrschmuggel. Verstöße mit Zollschildentstehung nach dieser Vorschrift sind insbesondere:

- ◆ Der Grenzübertritt mit Nicht-Unionswaren erfolgt über die grüne Grenze, obwohl eine Befreiung von der Beförderungspflicht nicht vorliegt.
- ◆ Während des Transports auf einer Zollstraße wird diese ohne Zustimmung der zuständigen Zollstelle verlassen.
- ◆ An der Ware werden beim Verbringen bereits Veränderungen vorgenommen.
- ◆ Landung eines Flugzeuges außerhalb eines zugelassenen Zollflugplatzes, ohne dass eine Befreiung von dieser Pflicht besteht.
- ◆ Nichtgestellung der Waren bei Ankunft auf dem Arbeitsplatz bzw. an einem anderen zugelassenen Ort.
- ◆ Benutzen des grünen Ausgangs für anmeldefreie Waren an Flug- oder Seehäfen, obwohl im Reisegepäck auch abgabenpflichtige Waren mitgeführt werden.
- ◆ Passieren einer Straßenzollstelle im Reiseverkehr mit abgabenpflichtigen Waren, ohne spontan eine mündliche Anmeldung abzugeben.
- ◆ Für eine im Motorraum versteckte Ware wird keine ausdrückliche Gestellungsmittelung über den Aufbewahrungsort abgegeben (Verstoß gegen die ausdrückliche Mitteilungspflicht bei versteckten bzw. verheimlichten Waren - § 8 ZollV).
- ◆ Es wird zwar eine Anmeldung abgegeben, diese entspricht jedoch nicht der tatsächlich verbrachten Ware.

Die Zollschild entsteht in diesen Fallgruppen in dem Zeitpunkt, in dem der Pflichtverstoß begangen wird (Art. 79 Abs. 2 Buchstabe a UZK).

Im Falle eines Pflichtverstoßes, der das Verbringen betrifft, ist nach Art. 79 Abs. 3 Buchstabe b UZK Zollschildner diejenige Person, welche die Verpflichtung hatte, die Ware ordnungsgemäß in das Zollgebiet zu verbringen. Dieses sind der Verbringer, also der tatsächlich Befördernde, der Vertreter und die an dem vorschriftswidrigen Verbringen beteiligten Personen (z.B. Beifahrer, Mitwirkende oder Helfer).

Eine Voraussetzung für die Zollschildnerschaft des Vertreters oder Beteiligten ist das Wissen oder vernünftigerweise hätte wissen müssen. Hier gelten dieselben Tatbestandsmerkmale wie bei der vorstehend beschriebenen Zollschildnerschaft als Vertreter bei Zollschildentstehung nach Art. 77 UZK.

Abgabenzahlung

- Zollschild

- Pflichtverstöße (vorschriftswidriges Verbringen)

Eine einfuhrabgabenpflichtige Ware wird der zollamtlichen Überwachung (Art. 5 Nr. 27 und Art. 134 UZK) entzogen, wenn eine ohne Zustimmung der Zollbehörden erfolgte Handlung oder Unterlassung dazu führt, dass Zollkontrollen an der Ware nicht mehr vorgenommen werden können. Es genügt, dass den Zollbehörden auch nur vorübergehend die Möglichkeit genommen wird, die der zollamtlichen Überwachung unterliegende Ware zollamtlich zu prüfen.

Mit der Gestellung erhalten die Zollbehörden im Normalfall erstmals Kenntnis darüber, dass Nicht-Unionswaren aus einem Drittland eingetroffen sind. Ab diesem Zeitpunkt können konkrete Prüfungen an der Ware vorgenommen werden. Bei einem Fehlverhalten bis zum Zeitpunkt der Gestellung kommt eine Zollschuldentstehung durch vorschriftswidriges Verbringen in Betracht.

Pflichtverstöße nach der Gestellung mit der Folge, dass eine Zollkontrolle nicht mehr vorgenommen werden kann, sind Entziehenstatbestände aus der zollamtlichen Überwachung gem. Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a UZK. Waren verbleiben so lange unter zollamtlicher Überwachung wie dies für die Ermittlung ihres zollrechtlichen Status erforderlich ist und sie dürfen daraus nicht ohne Erlaubnis der Zollbehörden entfernt werden. Grundsätzlich unterliegen Unionswaren nicht mehr der zollamtlichen Überwachung, sobald ihr zollrechtlicher Status festgestellt ist. Nicht-Unionswaren bleiben dagegen unter zollamtlicher Überwachung bis sich ihr zollamtlicher Status ändert oder sie aus dem Zollgebiet der Union verbracht oder zerstört werden.

Ein Entziehen aus der zollamtlichen Überwachung ist deshalb vom Beginn der vorübergehenden Verwahrung über die gesamte Dauer der in Betracht kommenden Zollverfahren möglich.

Entziehenshandlungen sind insbesondere:

- ◆ Diebstahl und sonstiges unzulässiges Entfernen einer Ware von dem Verwahrungsort oder aus einem Zollverfahren.
- ◆ Unzulässiges Verarbeiten einer vorübergehend verwahrten oder in einem Unionsversand beförderten Ware.
- ◆ Unzulässiges Vermischen einer Nicht-Unionsware mit anderen Waren.
- ◆ Zerstörung einer Ware ohne vorherige Mitteilung an die Zollbehörde.
- ◆ Unzulässige Weitergabe oder Überlassung einer Ware, die sich in der vorübergehenden Verwendung befindet, an eine andere Person.
- ◆ Entfernen von Waren, die sich in einem Zolllagerverfahren befinden, zur Wiederausfuhr ohne Überführung in ein Versandverfahren oder ohne Zulassung nach Art. 179 Abs. 3 UZK-DA.
- ◆ Verbringen von Waren in einem besonderen Zollverfahren aus dem Zollgebiet ohne Erfüllung der bei der Ausgangszollstelle vorgesehenen Förmlichkeiten (Art. 215, 270 UZK, Art. 267, 329 ff. UZK-IA).
- ◆ Unerlaubtes Entfernen von gestellten Nicht-Unionswaren vom Arbeitsplatz.
- ◆ Überführung von Nicht-Unionswaren in ein T2-Versandverfahren durch einen ZV.
- ◆ Kennzeichnung von Nicht-Unionswaren als Unionswaren durch Angabe eines falschen Status.
- ◆ Anmeldung von Nicht-Unionswaren zu einem besonderen Zollverfahren oder zur Ausfuhr unter Verwendung eines Verfahrens-codes, der den Unionsstatus vortäuscht (z.B. 1000, 1040, 2100, 2140, 2200, 2300).

Abgabenzahlung

- **Zollschuld**
- **Pflichtverstöße**
- (Entziehen)**

- ◆ Verwendung, Verbrauch und Verschwinden von abgabepflichtigen Nicht-Unionswaren in einer Freizone.

Ein Entziehen liegt also grundsätzlich vor, wenn sich die Waren nicht mehr an dem zugelassenen Ort befinden oder sie pflichtwidrig verändert wurden.

Die Zollschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem eine Zollkontrolle der Ware nicht mehr möglich ist, weil sie entzogen bzw. verändert wurde.

Zollschuldner beim Entziehen aus der zollamtlichen Überwachung ist, wer die betreffenden Verpflichtungen zu erfüllen hatte.

In der Regel sind Verpflichtungen durch den Gestellenden (Art. 139 UZK), den Inhaber des Verwahrungslagers (Art. 147 UZK) oder durch den Inhaber des besonderen Zollverfahrens (Art. 5 Nr. 35, Art. 211 ff. UZK) zu erfüllen.

Wird eine vorübergehend verwahrte Ware der zollamtlichen Überwachung entzogen, ist daneben auch die für diese Ware verantwortliche Person Zollschuldner. Das ist die Person, die die Ware ordnungsgemäß gestellt hat und ggf. die Person, die die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung abgegeben hat (Art. 145 UZK).

Bei der Person, die das Entziehen begangen hat, kommt es allein auf die objektive Tatbestandserfüllung an. Es ist unerheblich, ob die entziehende Person von dem vorschriftswidrigen Verhalten wusste oder nicht. Auf ein Verschulden kommt es bei ihr also nicht an. Außerdem können auch der Vertreter, die an der Entziehung beteiligten Personen (z.B. Beifahrer, Mitwirkende oder Helfer) oder Besitzer oder Erwerber der Waren weitere Zollschuldner werden.

Hierunter fallen alle Pflichtverletzungen, bei denen es sich nicht bereits um Pflichtverstöße handelt, die das Verbringen oder das Entziehen aus der zollamtlichen Überwachung betreffen. Es handelt sich dabei insbesondere um Pflichten, die sich aus den Vorschriften über das Zollverfahren (Art. 5 Nr. 16 UZK), zu dem die Ware überlassen worden ist, ergeben und die in der Bewilligung des betreffenden Zollverfahrens oder der Bewilligung der Überlassung in einem vereinfachten Verfahren konkretisiert sind. Kurz gesagt, kann jede nicht richtige Handlung zur Zollschuldentstehung führen. Daher folgen eine Reihe von Beispielhandlungen, die als Pflichtverstöße nach Art. 79 UZK zur Zollschuldentstehung führen:

- ◆ vorsätzliches Entfernen von Verschlüssen im Versandverfahren (Art. 226 Abs. 1 und 3 UZK, Art. 299 - 303 UZK-IA),
- ◆ nicht fristgerechte Wiedergestellung von Waren in einem Versandverfahren (Art. 233 Abs. 1 Buchstabe a UZK, Art. 297 UZK-IA), wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Frachtführer nicht für die Verspätung verantwortlich ist (Art. 306 Abs. 3 UZK-IA),
- ◆ Überschreiten der Abrechnungsfrist in der Veredelung nach Art. 175 Abs. 1 Satz 1 UZK-DA,
- ◆ in der Veredelung eingesetzte Ersatzwaren erfüllen nicht die Kriterien des Art. 223 Abs. 1 UZK, wodurch eine nicht in der Bewilligung zugelassene Ware veredelt wird,
- ◆ Nichtführen oder nicht der Bewilligung entsprechendes Führen von Aufzeichnungen (Art. 214 UZK, Art. 178 UZK-DA),

Abgabenzahlung

- Zollschuld

- Pflichtverstöße (Sonstige)

- ◆ nicht zugelassene übliche Behandlung sowie über eine übliche Behandlung hinausgehende Bearbeitung einer Ware im Zolllagerverfahren (vgl. Art. 220 UZK, Art. 180 UZK-DA),
- ◆ eingesetzte Ersatzwaren im Zolllager erfüllen nicht die Kriterien des Art. 223 Abs. 1 UZK,
- ◆ die Nichteinholung der Zustimmung der Zollbehörden zu den in Art. 139 Abs. 7 UZK (Entfernen der Waren vom Ort der Gestellung) und Art. 140 Abs. 1 UZK (Ab- und Umladen vom Beförderungsmittel) genannten Handlungen, soweit die Zustimmung nicht allgemein - z.B. auf dem Vorpapier oder dem Vordruck 0306 - erteilt worden ist,
- ◆ die Nichtabgabe einer Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, sofern die Zollbehörde nicht auf deren Abgabe verzichtet (Art. 145 Abs. 1, 3, 9 UZK),
- ◆ die Nichterfüllung der Förmlichkeiten, die erforderlich sind, damit die Ware innerhalb der vorgesehenen Frist von 90 Tagen in ein Zollverfahren überlassen oder wieder ausgeführt werden kann (Art. 149 UZK),
- ◆ die Lagerung von Waren an einem nicht zugelassenen Ort (Art. 147 Abs. 1, 148 UZK),
- ◆ die Behandlung von Waren in vorübergehender Verwahrung,
- ◆ nicht fristgerechte Beendigung einer vorübergehenden Verwendung (Art. 251 UZK),
- ◆ unzulässige Verwendung einer Ware in der vorübergehenden Verwendung, z.B. Verwendung von Berufsausrüstung zur industriellen Herstellung von Waren (Art. 226 Abs. 3 UZK-DA),

Die Zollschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem der Pflichtverstoß durch aktives Handeln oder pflichtwidriges Unterlassen erfolgt, so dass aufgrund dieses Handelns oder Unterlassens die in den zollrechtlichen Vorschriften vorgesehene Verpflichtung nicht oder nicht mehr erfüllt werden kann.

Zollschuldner ist die Person, die die Pflicht aus der vorübergehenden Verwahrung, der Inanspruchnahme des betreffenden Zollverfahrens, aus der Verwertung sowie aus der Endverwendung zu erfüllen hat. Die Verpflichtungen ergeben sich aus dem jeweiligen Verfahren. Bei der Person, die den Pflichtverstoß begangen hat, kommt es allein auf die objektive Tatbestandserfüllung an. Es ist auch bei diesem Tatbestand unerheblich, ob die Person von dem vorschriftswidrigen Verhalten wusste oder nicht. Auf ein Verschulden kommt es also bei ihr auch nicht an.

Bei in ein Zollverfahren übergeführten Waren sind gegebenenfalls auch andere Personen als der Verfahrensinhaber zur Erfüllung von Pflichten aus dem betreffenden Zollverfahren verpflichtet (z.B. der Beförderer und der Empfänger von Waren im Unionsversandverfahren, Art. 233 Abs. 3 UZK).

Ebenso können auch hier der Vertreter, die an dem Pflichtverstoß beteiligten Personen (z.B. Mitwirkende oder Helfer) oder Besitzer oder Erwerber der Ware weitere Zolls Schuldner werden.

Eine Pflicht aus der Inanspruchnahme eines Zollverfahrens ist auch die Pflicht, eine Ware im Rahmen ihrer Endverwendung dem begünstigten Zweck zuzuführen (vgl. Art. 254 UZK) bzw. die entsprechende Vorschrift bei außertariflichen Abgabenbefreiungen, die an eine bestimmte Verwendung

anknüpft. Der Tatbestand des Art. 79 Abs. 1 b) UZK wird erfüllt, wenn der Beteiligte die Ware zu einem anderen als dem begünstigten Zweck verwendet. In diesem Fall ist von dem Betrag der in voller Höhe entstehenden Zollschuld ggf. der bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr zu einem ermäßigten Abgabensatz bereits entrichtete Betrag abzuziehen (Art. 80 Abs. 1 UZK).

Wird eine Ware in ein Zollverfahren (einschließlich Endverwendung) überlassen, obwohl eine Voraussetzung hierfür nicht gegeben ist, entsteht grundsätzlich eine Zollschuld nach Art. 79 Abs. 1 c) UZK. Unerheblich ist, ob die Überlassung in das Zollverfahren im Standardverfahren oder in einem vereinfachten Verfahren erfolgt. Der Tatbestand ist auch erfüllt, wenn sich erst nach der Überlassung in das Verfahren herausstellt, dass eine Voraussetzung nicht erfüllt worden ist.

Eine entstandene Zollschuld kann erlöschen, wenn hierfür die Tatbestandsmerkmale der entsprechenden Vorschriften erfüllt sind. Die Erlöschens-tatbestände sind in Art. 124 UZK und Art. 103 UZK-DA abschließend geregelt. Die Zollbehörden prüfen das Erlöschen der Zollschuld von Amts wegen, wenn sie feststellen, dass einer der in Art. 124 UZK beschriebenen Sachverhalte vorliegt.

Die Zollschuld erlischt mit ihrer Verjährung (Verjährungsfrist regelmäßig drei Jahre, Art. 103 UZK), durch Entrichtung des Abgabensbetrags sowie durch Erlass des Abgabensbetrags.

Die Ungültigkeitserklärung einer Zollanmeldung, die zu einer Zollschuld geführt hat, führt ebenfalls zum Erlöschen der Zollschuld.

Wird die Ware eingezogen, erlischt die Zollschuld unabhängig von der Art des Pflichtverstoßes und vom Zeitpunkt der Einziehung. Die Einziehung hat die Wirkung, dass im Sinne der Art. 116 Abs. 1 Buchstabe a, Art. 117 UZK der Abgabensbetrag nicht geschuldet war. Innerhalb der Dreijahresfrist (Art. 121 Abs. 1 UZK) ist ein vor der Einziehung entrichteter Abgabensbetrag deshalb zu erstatten.

Einziehung ist der auf Dauer wirkende Entzug der Verfügungsgewalt über eine Ware (Art. 250 UZK-IA). Insoweit genügt jede Maßnahme, die bewirkt, dass der Beteiligte die Ware nicht mehr zurückerhält. Auch der wirksame Verzicht des Beteiligten auf die Rückgabe einer sichergestellten Ware ist deshalb eine Einziehung im Sinne des Art. 124 Abs. 1 Buchstabe e UZK.

Mit der Einziehung der Ware und damit dem Erlöschen der Zollschuld gilt die Ware als in ein Zolllagerverfahren übergeführt (Art. 198 Abs. 2 UZK). Eine gegebenenfalls bereits angenommene Zollanmeldung wird durch die Zollstelle für ungültig erklärt (Art. 198 Abs. 2 UZK). Damit soll gewährleistet werden, dass Nicht-Unionswaren, für die noch keine Zollschuld entstanden ist, zollamtlich überwacht werden, um zu verhindern, dass sie ohne Abgabenerhebung in den Wirtschaftskreislauf der Union gelangen.

Eine Ware, für die die Zollschuld durch Einziehung erloschen ist, bleibt Nicht-Unionsware, solange sie nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen wird (Art. 201 UZK, Art. 250 UZK-IA).

Für Zwecke der straf- und bußgeldrechtlichen Ahndung (§ 370 Abs. 1 Nr. 2 AO und § 30 Abs. 4 Nr. 2 ZollV) gilt die Zollschuld jedoch als nicht erloschen (Art. 124 Abs. 2 UZK).

Abgabenzahlung

- Zollschuld

- Erlöschen

Die Zollschuld erlischt auch, wenn das Verschwinden der Waren oder die Nichterfüllung der zollrechtlichen Verpflichtungen darauf zurückzuführen ist, dass die betreffenden Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit, infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt oder auf Anweisung der Zollbehörden vollständig zerstört wurden oder unwiederbringlich verloren gegangen sind. Eine Ware gilt als unwiederbringlich verloren gegangen, wenn sie von niemandem mehr zu verwenden ist. Handelt es sich um Waren, die bereits in die Endverwendung übergeführt wurden, dann gelten die bei der Zerstörung anfallenden Abfälle und Reste als Nicht-Unionswaren (Art. 124 Abs. 3 UZK).

Ist die Zollschuld aufgrund von Verstößen nach Art. 79 oder 82 UZK entstanden, erlischt die Zollschuld nur, wenn der Verstoß, durch den die Zollschuld entstanden ist, keine erheblichen Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Abwicklung des betreffenden Zollverfahrens hatte und kein Täuschungsversuch war und nachträglich alle notwendigen Formalitäten erfüllt werden, um die Situation der Waren zu bereinigen.

Ob ein Täuschungsversuch vorliegt, hängt stets von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Fälle, in denen sich Verstöße nicht wesentlich auf die ordnungsgemäße Abwicklung eines Zollverfahrens ausgewirkt haben, werden abschließend in Art. 103 UZK-DA geregelt.

Die Zollschuld erlischt auch, wenn Waren, die aufgrund ihrer Endverwendung einfuhrabgabefrei oder zu einem ermäßigten Einfuhrabgabensatz zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden, mit Zustimmung der Zollbehörden ausgeführt worden sind.

Ein Erlöschenstatbestand ist auch für Fälle vorgesehen, wenn die Zollschuld nach Art. 78 UZK wegen eines bestehenden Draw-Back-Verbots (vgl. Ausführungen zum Ursprungsrecht im Lehrbrief 3) entstanden ist und die für die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung erfüllten Förmlichkeiten, also die Ausstellung eines Präferenznachweises, für ungültig erklärt worden sind.

Die Zollschuld erlischt, wenn sie nach Art. 79 UZK entstanden ist und den Zollbehörden nachgewiesen wird, dass die Waren nicht verwendet oder verbraucht, sondern aus dem Zollgebiet der Union verbracht worden sind. Sie erlischt nicht für Personen, die einen Täuschungsversuch unternommen haben (Art. 124 Abs. 6 UZK).

Voraussetzung ist, dass die entsprechende Ware ohne jegliche Verwendung oder jeglichen Verbrauch im Zollgebiet der Union wieder ausgeführt wird bzw. worden ist. Diese Bestimmung umfasst auch Waren, bei denen ein Pflichtverstoß vorliegt, der das Verbringen betrifft.

Sind mehrere Personen gesamtschuldnerisch zur Entrichtung der Zollschuld verpflichtet und werden die Abgaben nach Art. 124 UZK erlassen, dann erlischt die Zollschuld nur für die Personen, denen der Erlass gewährt wird.

Die nach Art. 79 UZK entstandene Zollschuld erlischt als neu mit dem UZK eingeführter Tatbestand auch für solche Personen, die selbst keinen Täuschungsversuch unternommen und die zur Betrugsbekämpfung beigetragen

haben. Da diese Regelung neu ist, liegen hierzu noch keine praktischen Erfahrungen vor.

Zollschuldentstehung oder das Erlöschen bezieht sich immer auf die Einfuhrabgaben. Dies sind alle Steuern und sonstigen Abgaben, die von den Zollbehörden im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren aus Drittländern erhoben werden. Neben Zöllen, Agrarabgaben, der Einfuhrumsatzsteuer gehören hierzu auch die deutschen Verbrauchsteuern, wenn sie wegen einer Wareneinfuhr erhoben werden.

Die hier dargestellten Regelungen gelten außerdem auch für die Erhebung von pauschalisierten Einfuhrabgaben, die im Reiseverkehr oder im Postverkehr erhoben werden, nicht aber für Strafen, Bußgelder oder Zollzuschläge wegen nicht rechtskonformen Handelns.

Keine Einfuhrabgaben sind die steuerlichen Nebenleistungen (z.B. Zinsen), selbst wenn sie im Zusammenhang mit einer Einfuhr erhoben werden.

Merksatz:

Damit der Staat Anspruch auf die Einfuhrabgaben bekommt, müssen gesetzlich genau definierte Tatbestände erfüllt sein. Das Zollrecht sieht im Wesentlichen zwei Gruppen von Zollschuldentstehungstatbeständen vor. Zum einen entsteht die Zollschuld, wenn eine Zollanmeldung durch die Zollbehörde angenommen wird. Dies sind zumeist die Fälle, in denen eine Verzollung der Waren vom Beteiligten auch beabsichtigt ist und in denen das gesamte Verfahrensrecht beachtet wird. Das Zollschuldrecht sieht in der zweiten Gruppe bei der Entstehung der Zollschuld auf Grund der Missachtung von Vorschriften verschiedene Tatbestände vor. Dies hängt damit zusammen, dass sich die entsprechenden Entstehungszeitpunkte und der Kreis der Zollschuldner unterscheiden. Jede Missachtung einer Verfahrensvorschrift ist grundsätzlich eine Pflichtverletzung, die zur Zollschuldentstehung führt. Entstandene Zollschulden sind grundsätzlich zu entrichten, wenn nicht ein gesetzlich vorgesehener Erlöschenstatbestand erfüllt wird.

Entstandene und nicht erloschene Zollschulden müssen unverzüglich durch die Zollbehörden genau berechnet, in den Zahlstellensystemen verbucht und dem Schuldner bekannt gegeben werden. Diese Vorgänge werden gesetzlich als buchmäßige Erfassung bezeichnet.

Liegen der Zollstelle alle erforderlichen Angaben und Unterlagen für die Berechnung der Einfuhrabgaben vor, muss dieser Abgabebetrag innerhalb von 14 Tagen nach der Feststellung berechnet und in das Zahlstellensystem der

Abgabenzahlung - buchmäßige Erfassung

Zollstelle eingetragen werden. Hintergrund hierfür ist die Ertragshoheit der EU für Zölle, die von den einzelnen Mitgliedstaaten zwar erhoben werden, aber an den Haushalt der EU abzuführen sind. Mit der buchmäßigen Erfassung des Abgabebetragtes entsteht also der Anspruch der EU auf die zur Verfügungstellung dieser Eigenmittel. Als buchmäßige Erfassung gilt grundsätzlich nicht erst die eigentliche Verbuchung des Abgabebetragtes, sondern bereits die Fertigstellung des Abgabenbescheides.

Sobald der Abgabebetrag buchmäßig erfasst worden ist, muss er dem Zollschuldner in geeigneter Form mitgeteilt werden (Art. 102 UZK), damit dieser seiner Zahlungspflicht nachkommen kann. Die Mitteilung hat grundsätzlich elektronisch zu erfolgen (Art. 6 Abs. 3 UZK), kann jedoch auch mit anderen Mitteln (Briefpost, mündlich) erfolgen, Art. 87 UZK-DA. Für die alternativen Bekanntgabemethoden gilt weiterhin ergänzendes nationales Recht, weil hierzu Detailregelungen im UZK fehlen.

Danach werden die Steuern grundsätzlich mit einem schriftlichen Steuerbescheid festgesetzt, § 155 Abs. 1 und § 157 Abs. 1 AO. Bei Abgabe einer mündlichen Zollanmeldung kann die Mitteilung an den Abgabenschuldner auch in mündlicher Form erfolgen, § 29a ZollV.

Für Einfuhrabgaben, die durch Atlas-Teilnehmereingabe festgesetzt werden, erfolgt die Mitteilung des buchmäßig erfassten Abgabebetragtes mit Atlas-Nachricht.

Wird der Abgabenbescheid mit einfachem Brief zur Post gegeben oder elektronisch übermittelt, gilt er grundsätzlich am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post bzw. nach der Absendung als bekannt gegeben (§ 122 AO).

Soll die Mitteilung über ein Abholfach bei der Zollstelle erfolgen, gilt der Abgabebetrag einen Tag nach dem der Abgabenbescheid in das Abholfach eingelegt wurde, als mitgeteilt. Diese Verfahrensweise muss vorher mit der Zollstelle schriftlich vereinbart werden. Der Tag der Bekanntgabe ist wichtig für die Berechnung der Rechtsbehelfsfrist und für die Berechnung der Frist für einen Erlass- oder Erstattungsantrag.

Obwohl eine Zollschuld entstanden ist und alle erforderlichen Angaben sowie Unterlagen für eine buchmäßige Erfassung vorliegen, wird in bestimmten Fällen auf diese verzichtet. Keine buchmäßige Erfassung erfolgt in den in Art. 102 Abs. 1 UZK festgelegten Fällen:

- ◆ Vorläufige Antidumping- oder Ausgleichszölle werden nicht buchmäßig erfasst, weil noch nicht feststeht, ob sie tatsächlich erhoben werden sollen. Der Anmelder hat deshalb bei der Überlassung der davon betroffenen Waren in den freien Verkehr zunächst lediglich eine Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls zu hinterlegen.
- ◆ Oftmals lassen sich Zollbeteiligte vor der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren eine VZTA oder VUA erteilen, welche die Zollbehörden und den Inhaber hinsichtlich der zolltariflichen Einreihung oder hinsichtlich der Feststellung des Warenursprungs bindet. Beide Feststellungen beeinflussen als Bemessungsgrundlagen die Höhe der Einfuhrabgaben. Verbindliche Auskünfte der Zollbehörden können jedoch im Zusammenhang mit einer Rechtsänderung oder einer geänderten Auslegung des Zolltarifs oder der Ursprungsregeln ungültig werden. Sie können außerdem durch Zollbehörden widerrufen oder geändert werden. Der Inhaber kann die ursprüngliche

Abgabenzahlung

- **buchmäßige Erfassung**
- **Absehen**

Auskunft in einem solchen Fall noch für höchstens sechs Monate weiterverwenden. Das bedeutet, dass für diesen Zeitraum die Abgaben in der Höhe zu erheben sind, die sich aus der verbindlichen Auskunft ergibt. Beruht die Ungültigkeit auf der Änderung einer EU-Verordnung, ist eine befristete Weiterverwendung der Auskunft nur zulässig, wenn eine entsprechende Übergangsfrist bei der Rechtsänderung gemäß Art. 34 Abs. 9 UZK ausdrücklich angeordnet wurde. Diese Regelung dient dem Vertrauensschutz, weil der Sinn und Zweck einer verbindlichen Auskunft nach Art. 22 UZK vor allem darin besteht, dem Anmelder eine verlässliche Kalkulationsgrundlage zu geben.

- ◆ Wenn der Abgabebetrag weniger als 10 Euro beträgt, erfolgt gem. Art. 116 Abs. 2 UZK keine buchmäßige Erfassung. Diese Beträge gelten für den einzelnen Einfuhrvorgang.
- ◆ Die Erhebung von Einfuhrabgaben ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Entstehung der Abgabenschuld mehr als drei Jahre vergangen sind (Verjährung, Art. 103 UZK).

Nicht immer werden Einfuhrabgaben durch die Zollbehörden sofort in der richtigen Höhe erfasst und angefordert. Dies kann z.B. an falschen Angaben in der Zollanmeldung, die die Zollbehörden der Abgabenermittlung zugrunde legten, an der Anwendung unzutreffender Abgabensätze oder die unzutreffende Ermittlung von Bemessungsgrundlagen oder an einfachen Schreib- oder Rechenfehlern im Abgabenbescheid liegen.

Stellen die Zollbehörden oder der Beteiligte fest, dass Abgaben irrtümlich nicht oder zu niedrig angefordert wurden, muss die unrichtige Abgabensatzfestsetzung korrigiert werden. Dies geschieht durch eine Nacherhebung beim Abgabenschuldner. Nacherhoben wird der Differenzbetrag zwischen dem ursprünglich festgesetzten Abgabebetrag und dem tatsächlich geschuldeten Abgabebetrag. Im UZK wird für die Nacherhebung der Begriff der nachträglichen buchmäßigen Erfassung verwendet. Diese hat innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des richtigen Betrages durch die Zollbehörde zu erfolgen.

Es gibt Situationen, in denen eine nachträgliche buchmäßige Erfassung den Prinzipien der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes widersprechen würde. Daneben kann auch der Grundsatz der Verwaltungsökonomie einer nachträglichen buchmäßigen Erfassung entgegen stehen. Einen Fallkatalog enthält Art. 116 UZK, wonach z.B. eine Nacherhebung von Einfuhrabgaben nicht erfolgt, wenn die ursprüngliche Abgabensatzfestsetzung bzw. der Verzicht auf die Anforderung der Abgaben dem damals geltenden Recht entsprach, diese für den Abgabenschuldner günstige Vorschrift aber zwischenzeitlich durch eine gerichtliche Entscheidung für ungültig erklärt wurde, Art. 119 UZK.

Die nachträgliche buchmäßige Erfassung unterbleibt ebenfalls bei Kleinbeträgen bis zu 10 Euro je Einfuhrfall oder bei Verjährung des Abgabebetrages, vgl. vorgenannte Ausführungen.

Die Verjährung tritt nicht immer auf den Tag genau nach drei oder - bei Strafverfahren - zehn Jahren ein. Wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Rechtsbehelf nach Art. 44 UZK eingelegt wurde, verlängert sich die dreijährige Frist um die Dauer des Rechtsbehelfsverfahrens.

Abgabenzahlung
- buchmäßige
Erfassung
- nachträgliche
Erfassung

Die von der Zollstelle buchmäßig erfassten und dem Zollschuldner mitgeteilten Abgabebeträge sind nach Art. 108 UZK grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Einfuhrabgabenbescheides zu entrichten. Bis zur wirksamen Zahlung können die Waren nicht überlassen werden. Es besteht also bis zur Zahlung ein Verfügungsverbot über die Waren.

Bei Privateinfuhren erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abfertigung die Zahlung des Abgabebetrag.

Zahlungen können bar, unbar oder im Wege der Verrechnung geleistet werden. Bewirkt werden sie durch Überweisung oder Einzahlung auf das Konto einer Zollzahlstelle, der Übergabe oder Übersendung von gesetzlichen Zahlungsmitteln (Bar und Schecks), einem SEPA-Lastschriftmandat oder der Verrechnung mit einem vorhandenen Guthaben (Art. 109 UZK).

Für gewerbliche Einführer kann ein Zahlungsaufschub nach Artikel 110 UZK bewilligt werden. Dem Beteiligten oder auch einem Dritten (z.B. Spediteur) kann dieser Zahlungsaufschub auf Antrag gewährt werden. Dieser ist von einer Sicherheitsleistung abhängig und kommt nur für Abgaben in Betracht, die bei der Überlassung in den freien Verkehr entstanden sind. Vereinfacht kann der Zahlungsaufschub mit einer Kreditkarte verglichen werden. Die Waren werden überlassen, der Einfuhrabgabebetrag auf ein Konto verbucht und dieses Konto muss einmal monatlich durch den Beteiligten ausgeglichen werden. Die gängigste Form ist der laufende Zahlungsaufschub, Art. 110 b) UZK. Mit der Bewilligung eines VAV oder ASV erfolgt auch die Genehmigung des Zahlungsaufschubs innerhalb dieser Verfahren, Art. 110 c) UZK.

Der Zahlungsaufschub ist mit dem Vordruck 0580 zu beantragen. Zuständig für die Bewilligung ist das Hauptzollamt, in dem der Antragsteller seinen Sitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte hat. Dem Antrag sind eine beglaubigte Abschrift aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister bzw. eine Kopie der Gewerbeanmeldung und ein SEPA-Mandat zur Vorlage bei dem Kreditinstitut (Vordruck 032020) beizufügen.

Die Bewilligung eines laufenden Zahlungsaufschubs erfolgt mit dem Vordruck 0581. Der Aufschubnehmer hat vorher eine Sicherheit (z.B. in Form einer Bankbürgschaft) in der Höhe der aufgeschobenen Einfuhrabgaben zu hinterlegen. Zahlungsaufschub ohne eine entsprechende Sicherheitsleistung darf nur für Einfuhrumsatzsteuer bewilligt werden, die in voller Höhe als Vorsteuer abgezogen werden kann. Der Aufschubnehmer muss selbst überwachen, dass nicht mehr Abgaben aufgeschoben werden, als von der Sicherheitsleistung abgedeckt werden.

Mit der Bewilligung erhält der Antragsteller auch die gewünschte Anzahl an Aufschubnehmerausweisen (Vordruck 0582), die mit der Aufschrift "E" für eigene Abgabenschulden oder "F" für fremde Abgabenschulden gekennzeichnet sind. Bei der Zollabfertigung ist die Inanspruchnahme des laufenden Zahlungsaufschubs im Einheitspapier (Feld 48) oder auf einem besonderen Blatt zu beantragen (Aufschubantrag). Die Zollstelle prüft dabei, ob der Aufschubantrag von einer Person unterzeichnet wurde, deren Name und Unterschriftprobe auf der Rückseite des Aufschubnehmerausweises aufgeführt ist. Für jeden Abgabenbescheid wird eine Aufschubbescheinigung gefertigt. Das Erststück erhält der Abgabenschuldner. Das Zweitstück ist für die Bundeskasse Trier bestimmt. In Atlas wird die Inanspruchnahme eines

Abgabenzahlung - Zahlung ohne Erleichterungen

Abgabenzahlung - buchmäßige Erfassung -Aufschubkonto

Zahlungsaufschubs durch Eintragen des entsprechenden Schlüssels im Feld Zahlungsart in der Anmeldemaske "Allgemeine Anmeldedaten" beantragt. Die Authentifizierung des Aufschubnehmers erfolgt dabei über eine Aufschub-BIN (Aufschub-Beteiligtenidentifikationsnummer).

Die im Laufe eines Kalendermonats buchmäßig erfassten und aufgeschobenen Abgabebeträge sind spätestens am 16. Tag des darauf folgenden Kalendermonats durch den Aufschubnehmer an die Bundeskasse Trier zu entrichten.

AEO-C-Bewilligungsinhaber können auf Antrag eine Reduzierung der Aufschubsicherheit bis auf 30% des Referenzbetrages bewilligt bekommen.

Wenn der buchmäßig erfasste Betrag an Einfuhrabgaben nicht den gesetzlich geschuldeten Beträgen entspricht, weil z.B. Schreib- oder Rechenfehler im Abgabenbescheid oder die Anwendung zu hoher Abgabensätze der Berechnung zu Grunde gelegt wurden, kann die unzutreffende Abgabefestsetzung nachträglich wieder korrigiert werden.

Erlass bedeutet, dass auf die Entrichtung eines angeforderten, aber noch nicht gezahlten Abgabebetrages verzichtet wird. Erstattung bezeichnet die Rückzahlung eines bereits entrichteten Abgabebetrages.

Erstattungstatbestände können auch vorliegen, wenn die Zollbehörde die Abgaben in der zutreffenden Höhe angefordert hat, aber aus bestimmten Gründen trotzdem ein Erlass oder eine Erstattung in Betracht kommt.

Die rechtlichen Grundlagen für den Erlass bzw. die Erstattung von Einfuhrabgaben enthalten Art. 116 bis 123 UZK, Art. 92 bis 102 UZK-DA und Art. 172 bis 181 UZK-IA. Dort sind die einzelnen Fälle, in denen ein Erlass oder eine Erstattung in Betracht kommt, mit den jeweiligen Voraussetzungen aufgeführt.

Einfuhrabgaben dürfen grundsätzlich nur erlassen oder erstattet werden, wenn hierfür in einer Vorschrift enthaltene Tatbestände erfüllt sind. Die Fälle, in denen ein Erlass oder eine Erstattung sachlich gerechtfertigt sind, sind im UZK abschließend aufgeführt. In anderen als den dort genannten Fällen ist ein Erlass oder eine Erstattung nicht zulässig. Die Zollbehörden haben daher zu prüfen, ob die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind. Diese Prüfung ist allerdings erst der zweite Schritt. Neben diesen materiellen Voraussetzungen müssen auch formelle Anforderungen erfüllt sein. Hierzu gehört insbesondere die frist- und formgerechte Antragstellung. Entspricht ein Antrag nicht den formellen Anforderungen, müssen ihn die Zollbehörden ohne Prüfung der sachlichen Gründe ablehnen. Ein Erlass oder eine Erstattung kann damit unter Umständen auch an formellen Versäumnissen scheitern.

Einfuhrabgaben werden nur erlassen oder erstattet, wenn der hierzu Berechtigte dies schriftlich beantragt. Der Antrag ist bei dem Hauptzollamt zu stellen, das den Abgabenbescheid erteilt hat. Beim VAV oder ASV ist das Hauptzollamt zuständig, bei dem die ergänzende Zollanmeldung abgegeben worden ist. Hierfür kann der Vordruck 0223 verwendet werden. Der Antrag kann aber auch formlos gestellt werden. Er muss aber die in Art. 92 Abs. 2 UZK-DA genannten Mindestangaben enthalten. Bei Erstattungsanträgen nach Art. 118 UZK ist dem Antrag noch ein Zusatzblatt (Vordruck 0235) beizufügen.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz der Antragsgebundenheit gilt nur, wenn die Zollbehörden selbst feststellen, dass angeforderte Abgaben entweder nicht

Abgabenzahlung

- Erlass und Erstattung

gesetzlich geschuldet waren (Art. 117 UZK), die Erhebung auf einem Irrtum der Zollbehörde basiert (Art. 119 UZK) oder wenn besondere Umstände erkennbar sind, die eine Erstattung oder einen Erlass gemäß Art. 120 UZK rechtfertigen. Der Antrag kann von der Person, die die Abgaben tatsächlich gezahlt hat, dem Abgabenschuldner oder der Person, die dessen Rechte und Pflichten übernommen hat, gestellt werden. Bei Vorliegen einer Vollmacht kann der Antrag auch durch einen Vertreter der vorstehend genannten Personen rechtswirksam gestellt werden. Eine Auszahlung an den Vertreter ist allerdings nur möglich, wenn dies durch die Vollmacht geregelt ist. Gibt es mehrere Antragsberechtigte, erlöschen die Ansprüche der übrigen Antragsberechtigten, wenn dem Antrag eines Berechtigten entsprochen und der Betrag ausgezahlt wurde.

Der Antrag auf Erlass oder Erstattung ist innerhalb Zeitraums von ein bis drei Jahren zu stellen. Wie lang dieser Zeitraum im Einzelnen ist, richtet sich nach dem konkreten Erlass- bzw. Erstattungstatbestand. Entscheidend für die Einhaltung der Fristen ist grundsätzlich der rechtzeitige Eingang des Antrags bei der Zollbehörde.

Innerhalb einer Frist von 30 Tagen teilt die Zollbehörde dem Antragsteller mit, ob sein Erstattungsantrag angenommen wurde. Kann der Antrag nicht angenommen werden, z.B. weil erforderliche Angaben fehlen, wird der Antragsteller unter Fristsetzung aufgefordert, die fehlenden Informationen nachzureichen. Wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, nimmt die Zollbehörde den Antrag nicht an und informiert den Antragsteller entsprechend.

Bei einem Erlass oder einer Erstattung von Amts wegen ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Zollbehörden den Anspruch feststellen (z.B. im Rahmen einer Betriebsprüfung).

Wenn der Zollbehörde alle entscheidungsrelevanten Informationen, Nachweise und Erklärungen vorliegen, berechnet sie die geschuldeten Abgaben neu und stellt diese den bereits angeforderten Abgaben gegenüber. Die ermittelte Differenz entspricht dem Erlass- bzw. Erstattungsbetrag.

Die Entscheidung über den Antrag sowie den ggf. zu erlassenen oder zu erstattenden Betrag teilt die Zollbehörde dem Antragsteller in Form eines Abgaben- oder Ablehnungsbescheids mit.

Die Auszahlung einer Erstattung erfolgt grundsätzlich an den Antragsteller. Sind der Erlass oder die Erstattung an eine Auflage gebunden (z.B. an die Wiederausfuhr der Ware oder ihre Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung), muss diese Auflage erst erfüllt werden, bevor die Abgaben tatsächlich ausgezahlt werden.

Erstattete Abgabenbeträge werden durch die Zollbehörden nicht verzinst. Nur dann, wenn der Erstattungsbetrag nicht innerhalb von drei Monaten nach der entsprechenden Entscheidung ausgezahlt wird, erhält der Erstattungsberechtigte zusätzlich zum Abgabenbetrag Erstattungszinsen (Art. 116 Abs. 6 UZK).

Nachfolgend sind die Gründe aufgeführt, die einen Erlass oder eine Erstattung grundsätzlich ausschließen. Grundsätzlicher Ausschluss bedeutet, dass selbst dann, wenn alle anderen Bedingungen erfüllt sind, ein Erlass oder eine Erstattung nicht möglich ist. Die Ausschlussgründe gelten für alle Erlass- bzw.

Erstattungsfälle gleichermaßen. Daneben gibt es noch spezielle Ausschlussgründe, die nur einzelne Erlass- bzw. Erstattungsfälle betreffen.

- ◆ Kleinbeträge
Einfuhrabgaben werden nicht erlassen oder erstattet, wenn der zu erlassende oder zu erstattende Betrag 10 Euro nicht übersteigt, Art. 116 Abs. 2 UZK.
- ◆ Verstoß gegen Mitwirkungspflichten
Einem Antrag auf Erlass oder Erstattung von Abgaben kann nicht entsprochen werden, wenn der Antrag zwar formell richtig gestellt wird, die erforderlichen Unterlagen und Nachweise dann aber trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden. Gemäß Art. 22 Abs. 1 UZK muss derjenige, der bei den Zollbehörden eine Entscheidung beantragt, alle Angaben und Unterlagen liefern, die für die Entscheidung benötigt werden. Diese Unterlagen sind im Original oder als beglaubigte Kopie einzureichen. Gibt es keine solchen Unterlagen, muss der Antragsteller die geltend gemachten Erlass- bzw. Erstattungsgründe in einer anderen geeigneten Weise glaubhaft machen. Erlass oder Erstattung sind oftmals davon abhängig, dass die betroffenen Einfuhrwaren den EU-Wirtschaftskreislauf wieder verlassen. Wird eine von den Zollbehörden hierfür festgelegte Frist nicht eingehalten, verfällt der Anspruch.
- ◆ Ursprüngliche Mitteilung der Zollschuld beruht auf einer Täuschung
Erstattung oder Erlass sind ausgeschlossen, wenn der ursprünglich angeforderte Einfuhrabgabenbetrag höher war als der gesetzlich geschuldete Betrag und die unzutreffende Abgabenerhebung auf eine Täuschung durch den Zollschuldner zurückzuführen ist (Art. 116 Abs. 5 UZK). Somit könnte ein Anmelder, der den Zollwert bewusst zu hoch anmeldet, um eine Mindestpreisregelung zu umgehen, nachträglich keine Erstattung der infolge der unzutreffenden Zollwertanmeldung überzahlten Einfuhrabgaben beantragen. Von einer Täuschung ist auszugehen, wenn der Zollschuldner wissentlich falsche Angaben macht, die ursächlich für die Abgabefestsetzung sind.
- ◆ Vorsteuerabzugsberechtigung für die Einfuhrumsatzsteuer
Für die Einfuhrumsatzsteuer gilt die Besonderheit, dass sie grundsätzlich nicht erlassen oder erstattet wird, wenn der Anmelder für die betroffenen Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist, § 14 EUSTBV. Mit dieser Regelung kann der Verwaltungsaufwand sowohl auf Seiten der Zollbehörde als auch beim Vorsteuerabzugsberechtigten begrenzt werden, da der Anmelder umsatzsteuersystematisch bedingt, keinen wirtschaftlichen Schaden erleidet.
- ◆ Vorliegen offensichtlicher Fahrlässigkeit
Offensichtliche Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt in Bezug auf die Beachtung der zollrechtlichen Bestimmungen in besonders schwerem Maße verletzt wurde. Dies ist der Fall, wenn die Verfehlung nach den Umständen des Falles nicht hätte passieren dürfen. Eine solche Verfehlung liegt beispielsweise in den Fällen vor, in denen der Beteiligte ausdrücklich über seine Pflichten belehrt worden ist oder aufgrund der Unterlagen über das betreffende Zollverfahren seine Pflichten hätte erkennen müssen. Bei der Beurteilung, ob der Beteiligte offensichtlich fahrlässig gehandelt hat, ist insbesondere die genaue Art des Irrtums, die

Berufserfahrung und die Sorgfalt des Beteiligten zu berücksichtigen. Was die Art des Irrtums angeht, ist zu berücksichtigen, ob die betreffenden Vorschriften einfach zu verstehen oder komplexer Natur sind. Hinsichtlich der Erfahrung des Beteiligten ist zu berücksichtigen, ob es sich um einen professionellen Wirtschaftsbeteiligten handelt, der regelmäßig mit Einfuhrgeschäften befasst ist, oder um eine Person, die zum ersten Mal mit dem betreffenden Zollverfahren zu tun hat.

Bei der Beurteilung, ob der Beteiligte mit der erforderlichen Sorgfalt gehandelt hat, ist zu berücksichtigen, ob er sich über die einschlägigen Vorschriften informiert hat. Wenn die Vorschriften veröffentlicht sind, kann sich niemand auf Unkenntnis berufen.

◆ Vorliegen einer Täuschung

Täuschung ist eine Handlung, die strafrechtlich zu verfolgen ist oder auch der Versuch einer solchen Handlung. Folglich ist jeder Beteiligte, der nicht in gutem Glauben gehandelt hat, von einer Erstattung oder einem Erlass der Abgaben gem. Art. 120 Abs. 1 UZK ausgeschlossen. Wenn es Anhaltspunkte für eine mögliche Täuschung gibt, muss der Beteiligte nachweisen, dass er gutgläubig und ohne betrügerische Absicht gehandelt hat.

Es gibt insgesamt vier gesetzlich festgelegte Fallgruppen, in denen die Abgaben erlassen oder erstattet werden können (Art. 116 bis 120 UZK):

◆ Zu hoch bemessener Abgabebetrag, Art. 117 UZK

Einfuhrabgaben können erstattet werden, wenn die Zollanmeldung für ungültig erklärt wurde, nachdem die angeforderten Abgaben bereits gezahlt worden sind. Ein Abgabenerlass wegen der Ungültigkeitserklärung einer Zollanmeldung ist nicht möglich. Für die Erstattung von praktischer Bedeutung sind daher nur die Fälle, in denen die Anmeldung auch noch nach der Überlassung der Waren für ungültig erklärt werden kann. Sie sind in Art. 148 UZK-DA aufgeführt. In der Praxis von Bedeutung sind dabei vor allem folgende Fälle:

Irrtümliche Überführung von Waren in ein Zollverfahren

Die Zollanmeldung kann für ungültig erklärt werden, wenn Waren zu einem einfuhrabgabenpflichtigen Zollverfahren angemeldet wurden, obwohl sie für ein anderes Zollverfahren vorgesehen waren. Die Ungültigkeitserklärung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag muss innerhalb von 90 Tagen nach der Annahme der Zollanmeldung bei der Zollstelle eingereicht werden.

Irrtümliche Überführung anderer als der vorgesehenen Waren in das Zollverfahren

Die Zollanmeldung kann für ungültig erklärt werden, wenn andere Waren als die dafür vorgesehenen zu einem einfuhrabgabenpflichtigen Zollverfahren angemeldet wurden.

Fernabsatzvertrag

Handelt es sich um Waren, die im Rahmen eines Fernabsatzvertrags abgelehnt wurden, kann die Zollanmeldung für ungültig erklärt werden, wenn die Waren an die Anschrift des ursprünglichen Lieferanten oder an eine andere von dem ursprünglichen Lieferanten angegebene Anschrift ausgeführt wurden und der Einlieferungsschein der Post oder ein ähnlicher Beleg in Verbindung mit dem Gutschriftbeleg über den Kaufpreis vorgelegt

Abgabenzahlung

- **Erlass und**

Erstattung

- **Tatbestände**

wird.

Der Erlass- bzw. Erstattungsantrag muss grundsätzlich innerhalb von drei Jahren nach der Mitteilung der betreffenden Abgaben an den Zollschuldner gestellt werden (Art. 121 Abs. 1 a) UZK). Nach Ablauf dieser Frist ist der Anspruch auf den Erlass oder die Erstattung verjährt.

Die Erhebung von Einfuhrabgaben durch die Zollbehörden bedarf immer einer Rechtsgrundlage. Werden Abgaben angefordert, die nicht gesetzlich geschuldet sind, hat der Abgabenschuldner deshalb einen Anspruch auf den Erlass oder die Erstattung dieser Abgaben. Im UZK sind die Vorschriften zur Entstehung einer Zollschuld festgelegt. Für das tatsächliche Bestehen einer Abgabenschuld ist immer Voraussetzung, dass einer dieser Entstehungstatbestände erfüllt ist. Ebenso verbindlich festgelegt ist, wie hoch der zu entrichtende Abgabebetrag ist. Der durch die Zollbehörden angeforderte Betrag muss genau dem gesetzlich festgelegten Betrag entsprechen. Einfuhrabgaben sind daher immer dann nicht gesetzlich geschuldet, wenn ihre Anforderung nicht mit diesen gesetzlichen Festlegungen übereinstimmt und die Abweichung von den gesetzlichen Festlegungen zu Lasten des Abgabenschuldners geht. Ist der im Abgabenbescheid ausgewiesene Betrag zwar zu hoch, der Bescheid aber ansonsten zu Recht ergangen, wird nur der Differenzbetrag zur zutreffenden Abgabenhöhe gesetzlich nicht geschuldet. Ein Anspruch auf Erlass oder Erstattung besteht dann natürlich auch nur für diesen Teilbetrag. Art. 117 UZK umfasst beispielsweise Fehler in der Abgabefestsetzung. Ursache hierfür können einfache Schreib- oder Rechenfehler, unrichtige Warennummern oder Zollwerte sowie die Nichtberücksichtigung möglicher Abgabenbefreiungen (z.B. Rückwarenregelung, Präferenzberechtigung der Waren), sein.

- ◆ Nachträgliche Minderung des Kaufpreises wegen Schadhaftheit der Waren, Art. 118 UZK

Der Erlass- oder Erstattungsanspruch besteht, wenn die Waren bereits zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung mangelbehaftet waren, die Preisminderung gemäß den vertraglichen oder gesetzlichen Gewährleistungspflichten des Kaufvertrages in Anspruch genommen wird und der Antrag innerhalb eines Jahres nach Annahme der Zollanmeldung erfolgt. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anspruch auf den Erlass oder die Erstattung verjährt.

Unter der Voraussetzung, dass der Einführer die Waren aus einem der oben genannten Gründe zurückgewiesen hat, können die Einfuhrabgaben auf Antrag erlassen oder erstattet werden.

Die Erstattung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Schadhaftheit der Waren dem Käufer und dem Verkäufer schon bei der Preisvereinbarung bekannt war (Art. 118 Abs. 3 b) UZK), die Ware nach der Feststellung des Zurückweisungsgrundes durch den Einführer dennoch weiterverkauft wird (Art. 118 Abs. 3 c) UZK), die schadhaften Waren zunächst zu Versuchszwecken vorübergehend eingeführt und erprobt worden sind oder die Ausfuhr oder Zerstörung ohne die vorgeschriebene zollamtliche Überwachung erfolgte.

◆ Irrtum der zuständigen Behörden, Art. 119 UZK:

Eine Erstattung oder ein Erlass erfolgt, wenn der ursprünglich erhobene Abgabebetrag aufgrund eines Irrtums der Zollstelle niedriger als der gesetzlich geschuldete Abgabebetrag gewesen ist oder eine mit der Zollanmeldung wirksam beantragte Zollermäßigung oder Zollbefreiung (z.B. im Rahmen eines Zollkontingents) wegen eines Fehlers der Zollstelle nicht gewährt werden konnte. Der Erlass- bzw. Erstattungsantrag muss innerhalb von drei Jahren nach der Mitteilung der betreffenden Abgaben an den Zollschuldner gestellt werden. Ist ein Einfuhrabgabebetrag festzusetzen, der aus gesetzlichen Gründen vom Zollschuldner nicht nachgefordert werden darf, werden die Abgaben gemäß Art. 119 UZK erlassen, wenn der Erlass nicht schon gemäß Art. 116 Abs. 1, Art. 117, 118 oder 120 UZK gewährt werden kann. Es kann leider nicht immer ausgeschlossen werden, dass bei einer Zollabfertigung weniger Einfuhrabgaben angefordert werden, als es der gesetzlich festgelegten Abgabenschuld entspricht. Häufig ist dies auf fehlerhafte Angaben in der Zollanmeldung oder Irrtümer durch die Zollstelle zurückzuführen. Wird dies nachträglich festgestellt, müssen die Zollstellen den Differenzbetrag festsetzen und dies dem Zollschuldner mitteilen. Der Zollschuldner ist grundsätzlich verpflichtet, den Differenzbetrag nachzuzahlen. Nur in gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen ist von einer Nachforderung abzusehen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes ist eine Nacherhebung von Abgaben untersagt, wenn die Ursache für die fehlerhafte Abgabefestsetzung ein aktiver Irrtum der Zollbehörden war, den der gutgläubige Abgabenschuldner nicht erkennen konnte oder wenn der ermäßigte Zollsatz oder die Zollfreiheit nicht angewandt worden ist, obwohl bei der Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr alle für die Anwendung des ermäßigten Zollsatzes oder der Zollfreiheit erforderlichen Angaben ordnungsgemäß gemacht und die erforderlichen Unterlagen vorgelegt worden waren. Ursache für die fehlerhafte Abgabefestsetzung war ein aktiver Irrtum der Zollbehörden, den der gutgläubige Abgabenschuldner nicht erkennen konnte.

Die Regelung trägt dem Vertrauensschutz des korrekt handelnden Zollbeteiligten in die zutreffende Anwendung der Rechtsvorschriften durch die Zollbehörden Rechnung. Ein aktiver Irrtum der Zollbehörden liegt jedoch nur dann vor, wenn die Zollbehörden diesen Irrtum durch eigenes Handeln verursachen. So liegt ein aktiver Irrtum z.B. vor, wenn objektiv unzutreffende Angaben des Beteiligten durch die Zollbehörde konkret und gezielt geprüft und ausdrücklich als richtig bestätigt wurden. Die einfache Hinnahme der in der Zollanmeldung enthaltenen, unzutreffenden Angaben ohne tatsächliche, konkrete Nachprüfung und Bestätigung durch die Zollbehörden begründet dagegen keinen aktiven Irrtum. Allerdings kann sich ausnahmsweise auch aus einer passiven Verhaltensweise der Zollstellen ein Irrtum im Sinne dieser Vorschrift ergeben, z.B. wenn die Zollbehörden bei einer großen Zahl von Einfuhren und über einen langen Zeitraum hinweg keine Einwände gegen die angemeldete Codenummer vorgebracht haben, obwohl ein Vergleich zwischen der angemeldeten Codenummer und der angemeldeten Bezeichnung der Ware es zugelassen hätte, die Unrichtigkeit der Einreihung zu erkennen.

Der Irrtum darf für den Anmelder jedoch nicht ohne Weiteres erkennbar sein. Entscheidend ist dabei, wie einfach oder kompliziert die Sach- und Rechtslage ist, die zu dem Irrtum führte. Wenn sich bereits aus der Lektüre der veröffentlichten Rechtsvorschriften ohne Weiteres ergibt, dass die Entscheidung der Zollbehörden nicht zutreffend sein kann, ist der Irrtum für den Beteiligten erkennbar. Ist die Rechtsmaterie dagegen sehr komplex und schwierig oder ist die Rechtslage selbst wegen unterschiedlicher Rechtsprechung oder unterschiedlicher Rechtsauslegung unklar, kann es sich um einen nicht erkennbaren Irrtum handeln. Der Beteiligte kann sich nicht auf Unwissenheit und mangelnde Vertrautheit mit der Rechtsmaterie als Grund für die fehlende Erkennbarkeit des Irrtums berufen, wenn er gewerbsmäßig im grenzüberschreitenden Warenverkehr tätig ist oder wenn er aus anderen Gründen über Erfahrung im Handel mit den betreffenden Waren verfügt (z.B. wegen ähnlicher Geschäfte in der Vergangenheit). Der Beteiligte muss außerdem alle ihm zumutbaren Schritte unternommen haben, um sich über die Rechtslage zu informieren und um eine Entscheidung der Zollbehörden, an deren Richtigkeit er zweifelt, nachzuprüfen. Im Bereich des EU-Rechts sind immer die Veröffentlichungen im Amtsblatt der EU maßgebend. Ein Beteiligter, der gewerbsmäßig im grenzüberschreitenden Warenverkehr tätig ist, hat sich daher in diesen Amtsblättern über die geltenden Vorschriften zu informieren. Unterlässt er dies, handelt er nicht mit der gebotenen Sorgfalt.

- ◆ Der in der Praxis am schwierigsten zu handhabende Fall ist die Erstattung oder der Erlass aus Billigkeit, Art. 120 UZK i.V.m. Art. 180 UZK-IA.

Der Erlass- bzw. Erstattungsantrag muss auch hier innerhalb von drei Jahren nach der Mitteilung der Zollschild erfolgen. Häufig ist eine der Voraussetzungen für einen Erlass oder eine Erstattung, dass die betreffenden Waren unter zollamtlicher Überwachung wieder ausgeführt oder zerstört werden. Insbesondere bei schadhaften Waren (Art. 118 UZK) ist die Wiederausfuhr grundsätzlich Bedingung für eine Erstattung oder den Erlass von Einfuhrabgaben. Unterbleibt die vorgeschriebene zollamtliche Überwachung, ist damit die Möglichkeit eines Erlasses oder einer Erstattung allerdings noch nicht in jedem Fall ausgeschlossen. Die Abgaben können darüber hinaus noch erlassen oder erstattet werden, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind.

Die Zollschild ist nicht auf eine Täuschung oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Zollschildners zurückzuführen

Offensichtliche Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Zollschildner Kenntnis hätte haben müssen, dass sein Verhalten zur Zollschildentstehung führt.

Bei einem Zollschildner, der wegen seines Berufes regelmäßig mit Zollabfertigungen befasst ist, ist grundsätzlich offensichtliche Fahrlässigkeit gegeben. Eine solche Person muss sich in jedem Fall vorher über die geltenden Vorschriften informieren. Bedient sich der Zollschildner eines Vertreters (z.B. Spediteur), muss er sich dessen Verhalten zurechnen lassen. Von einer Täuschung ist auszugehen, wenn der Zollschildner wissentlich falsche Angaben macht, die ursächlich für die Abgabenfestsetzung sind.

Der Antragsteller weist nach, dass die Einfuhrwaren tatsächlich aus dem Zollgebiet der Union wiederausgeführt wurden oder dass die Einfuhrwaren zerstört wurden unter der Aufsicht von Personen oder Behörden, die befugt

sind, dies amtlich zu bescheinigen. Alle Papiere, die den Unionscharakter der ausgeführten Waren bescheinigen können, werden den Zollbehörden zurückgegeben. Durch die Überlassung der Waren im Anschluss an die Einfuhrabfertigung hatten diese zwischenzeitlich den zollrechtlichen Status von Unionswaren erworben. Es muss daher sichergestellt sein, dass nicht später - bei einer erneuten Einfuhr - eine Abgabenbegünstigung als Rückware erlangt werden kann.

Es muss nachgewiesen werden, dass die Waren tatsächlich ausgeführt oder zerstört worden sind.

Wird Erlass oder Erstattung der Einfuhrabgaben für Waren beantragt, die ohne zollamtliche Überwachung wieder ausgeführt worden sind, muss der Antragsteller folgende Nachweise vorlegen (Art. 180 Abs. 2 UZK-IA):

- ein nach Abschluss des Ausfuhrverfahrens erhaltener Ausgangsvermerk,
- das Original oder eine beglaubigte Kopie der Zollanmeldung, mit der die Einfuhrverzollung ursprünglich durchgeführt worden ist,
- das bei der ursprünglichen Verzollung, der Ausfuhranmeldung oder der Einfuhrverzollung im Bestimmungsland beigefügte Handelspapier, das die Ware, für die Erstattung oder Erlass beantragt wird, eindeutig bezeichnet.

Können die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise nicht vorgelegt werden oder erweisen sie sich als unzureichend, ist es zulässig, den Ausfuhrnachweis auch mit anderen Dokumenten zu erbringen. Dazu gehören z.B. das Original oder eine beglaubigte Kopie der Zollanmeldung, die im Bestimmungsland für die Einfuhr dieser Waren abgegeben wurde oder eine Bescheinigung der ausländischen Eingangszollstelle über die Ankunft der Waren.

Wird Erlass oder Erstattung für Waren beantragt, die ohne zollamtliche Überwachung zerstört worden sind, muss der Antragsteller die Niederschrift über die Zerstörung vorlegen, die von den Behörden oder einer befugten Person ausgestellt wurde, unter deren Aufsicht sie stattgefunden hat. Die in diesen Dokumenten enthaltenen Angaben zu den zerstörten Waren müssen so genau sein, dass sich die Zollbehörden anhand dieser Angaben überzeugen können, dass diese Waren mit den eingeführten Waren identisch sind.

Nach Art. 120 UZK kann eine Erstattung oder ein Erlass von Einfuhrabgaben beantragt werden, wenn besondere Umstände hierfür vorliegen. Der Gesetzgeber hat bereits für eine große Anzahl von Situationen des praktischen Lebens den Erlass oder die Erstattung von Einfuhrabgaben geregelt. Es ist allerdings nicht möglich, alle irgendwann einmal vorkommenden Situationen vorausszusehen, die einen Erlass oder eine Erstattung rechtfertigen können. In begründeten Einzelfällen soll ein Erlass oder eine Erstattung deshalb auch dann möglich sein, wenn der diese Maßnahme rechtfertigende Sachverhalt nicht in Art. 117 bis 119 UZK aufgeführt ist. Es handelt sich daher um einen Erlass oder eine Erstattung als Auffangtatbestand für in der Praxis vorkommende ungerechte Situationen. Eine solche Maßnahme setzt immer voraus, dass im konkret vorliegenden Einzelfall außergewöhnliche Umstände gegeben sind. Diese außergewöhnlichen Umstände müssen sich so auswirken, dass die Entrichtung der Abgaben dem Betroffenen nicht zumutbar ist. Sie dürfen

allerdings ausschließlich sachlicher Natur sein. Gründe, die in der Person des Antragstellers liegen, können nicht berücksichtigt werden. So sind z.B. plötzliche Zahlungsschwierigkeiten keine besonderen Umstände.

Art. 120 Abs. 2 UZK erläutert den Begriff näher. Besondere Umstände liegen danach vor, wenn die Einbehaltung der Abgaben eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung des Abgabenschuldners im Vergleich mit anderen Wirtschaftsteilnehmern bedeuten würde und deshalb anzunehmen ist, dass der Gesetzgeber einen Erlass oder eine Erstattung vorgesehen hätte, wenn er genau diesen hier zu entscheidenden Einzelfall gesetzlich geregelt hätte.

Merksatz:

Das Zollrecht sieht detaillierte Regelungen für das Entstehen einer Zollschuld, die Berechnung der Zollschulden und die Korrektur einmal erhobener Abgabebeträge vor. Die Zollschuldentstehung ist grundsätzlich an den dauerhaften Eingang einer Ware in den EU-Wirtschaftskreislauf geknüpft. Hierfür sind zwei grundsätzliche Tatbestände vorhanden: Zollschuldentstehung durch Annahme einer Zollanmeldung oder Entstehung durch nicht pflichtgemäßen Verhaltens.

Erhobene oder buchmäßig erfasste Zollschuldbeträge können unter gesetzlich definierten Tatbeständen erlassen oder erstattet werden. Um eine solche Erstattung zu erhalten, muss diese durch den Abgabenschuldner, seinen Rechtsnachfolger oder die Person, welche die Abgaben gezahlt hat, beim zuständigen Hauptzollamt grundsätzlich mit dem Vordruck 0223 beantragt werden.

Das Zollrecht unterscheidet zwischen der tariflichen und der außertariflichen Zollbefreiung. Voraussetzung ist in beiden Fällen die Überlassung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr – bei der tariflichen Zollbefreiung und in einigen Fällen der außertariflichen Zollbefreiung ergeben sich auch nach der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr Verwendungsbeschränkungen. Daher werden diese Fälle über das besondere Zollverfahren Endverwendung abgewickelt.

Die tarifliche Abgabenbegünstigung dient dazu, bestimmte Wirtschaftszweige in der EU, insbesondere der verarbeitenden Industrie zu fördern und den außerhalb der EU ansässigen Herstellern wettbewerbsmäßig gleichzustellen. Durch die Beschränkung der Abgabenbegünstigung auf eine genau festgelegte, spezielle Verwendung kann diese Förderung gezielt erfolgen. Diese tarifliche

Zollbefreiungen - tariflich

Abgabenbegünstigung stützt sich ganz auf den Zolltarif, insbesondere auf die Einreihung der förderungswürdigen Waren.

Um welche Waren es sich im Einzelnen handelt, ist dem EZT zu entnehmen. Der begünstigte Warenkreis kann sich durch die Zuordnung einer vorgeschriebenen Verwendung im Text der Nomenklatur oder durch Hinweise und Fußnoten zur Codenummer ergeben. Erweitert wird der Warenkreis durch die in den Einführenden Vorschriften, Titel II (Besondere Bestimmungen) des EZT, aufgeführten Waren.

Danach kommt eine Begünstigung für eine Vielzahl von Fallgruppen in Betracht:

- ◆ Unterschiedliche Waren, die im gesamten EZT verteilt sind und denen in der Nomenklatur eine besondere, vorgeschriebene Verwendung zugeordnet wurde oder die in der Fußnote bzw. in den Bedingungen zur Codenummer einen Hinweis auf die Endverwendung enthalten.
- ◆ Waren für bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen und für Bohr- oder Förderplattformen unter zollamtlicher Überwachung.
- ◆ Zivile Luftfahrzeuge und für zivile Luftfahrzeuge bestimmte Waren unter zollamtlicher Überwachung.
- ◆ Pharmazeutische Erzeugnisse (ohne anschließende zollamtliche Überwachung; Die Überlassung in die Endverwendung ist nicht erforderlich).

Die Fälle der tariflichen Abgabenbegünstigung sind im Zolltarif regelmäßig bei der betreffenden Codenummer an dem Zusatz: „...unter zollamtlicher Überwachung“ zu erkennen.

Wenn die Inanspruchnahme der Begünstigung an eine zollamtliche Überwachung gebunden ist, muss die Warensendung in die zuvor bewilligte Endverwendung (besonderes Zollverfahren, vgl. hierzu den entsprechenden Abschnitt dieses Lehrbriefes) überlassen werden.

Außertarifliche Zollbefreiungstatbestände sind im europäischen und im nationalen Zollrecht und in weiteren nationalen Vorschriften vorgesehen. Eine Voraussetzung für die Gewährung der Zollbefreiung ist auch hier grundsätzlich der Verwendungszweck der Ware. Außertariflich heißen die Befreiungen deshalb, weil sie nicht im Zolltarif, sondern in anderen Vorschriften - meistens der Zollbefreiungsverordnung - geregelt sind.

Zollbefreiungen - außertariflich

Rückwaren

Bei Rückwaren muss es sich ursprünglich um Unionswaren gehandelt haben. Diese müssen Gegenstand einer tatsächlichen Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union gewesen sein und ihre Wiedereinfuhr muss grundsätzlich innerhalb von drei Jahren erfolgen. Bedingung ist, dass die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, damit sie ihren ursprünglichen zollrechtlichen Status zurückerhalten. Die Waren müssen unverändert sein, d.h. sich bei der Wiedereinfuhr im selben Zustand wie bei der Ausfuhr befinden. Wichtig ist, dass nachgewiesen werden kann, dass die eingeführte und die zuvor ausgeführte Ware identisch sind.

Die Einfuhrabgabenfreiheit als Rückware gilt auch für Teilmengen sowie Teile und Zubehör von zuvor ausgeführten Waren, Art. 203 UZK. Der Nachweis, dass es sich um die nämlichen Waren handelt, ist hier von besonderer Bedeutung. Waren, für die diese außertarifliche Zollbefreiung beantragt werden soll, sind mit Zollanmeldung zur Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden.

Liegen die Voraussetzungen für die Abfertigung als Rückwaren vor, können diese Waren ohne Erhebung von Einfuhrabgaben in den freien Verkehr überlassen werden.

Waren, die als Rückwaren anerkannt und als solche zollfrei eingeführt werden, sind in der Regel auch von der Einfuhrumsatzsteuer befreit, § 1 Abs. 2a, § 12 EUSTBV. Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit von Rückwaren ist jedoch ausgeschlossen, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- ◆ Der eingeführte Gegenstand ist vor der Einfuhr geliefert worden. Vor der Einfuhr geliefert im Sinne von § 12 EUSTBV ist ein Gegenstand, wenn der Ausführer im Rahmen einer Lieferung im umsatzsteuerlichen Ausland, die Verfügungsmacht an dem Gegenstand (z.B. Eigentumsübertragung aufgrund eines Kaufvertrages) einer weiteren Person (Abnehmer) überträgt. Hierbei ist es unerheblich, ob der Abnehmer dieser Lieferung im umsatzsteuerlichen Ausland oder im Inland ansässig ist.
- ◆ Der eingeführte Gegenstand im Rahmen einer steuerfreien Lieferung gemäß § 4 Nr. 1 UStG ausgeführt worden ist. Eine umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferung (§ 4 Nr. 1-a) UStG) ist für die Einfuhrumsatzsteuerbefreiung jedoch unschädlich, wenn derjenige, der die Lieferung bewirkt hat, den Gegenstand zurück erhält und hinsichtlich dieses Gegenstandes zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG).
- ◆ Für den eingeführten Gegenstand eine Vergütung der Umsatzsteuer gewährt worden ist (§ 4 a UStG). Eine Steuervergütung kommt nur für Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 68 der AO), und juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Frage.

Waren, die als Rückwaren anerkannt und als solche zollfrei eingeführt werden, sind unter den folgenden Voraussetzungen auch von den Verbrauchsteuern befreit (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 4 Einfuhr-Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung). Dabei wird eine Verbrauchsteuerfreiheit für Rückwaren nur dann gewährt, wenn diese Waren ohne Steuervergünstigung aus dem Steuergebiet ausgeführt worden waren.

Für den Nachweis der Rückwareneigenschaft sind bei der Wareneinfuhr Unterlagen vorzulegen, die der Zollstelle gleichzeitig als Beweis dafür dienen, dass es sich bei der Wiedereinfuhr um die nämliche Ware handelt wie bei der Ausfuhr. Neben der Zollanmeldung, in der durch entsprechende Codierung im Einheitspapier (Feld 37 - 1. Unterfeld - hier: 4010) die Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr erfolgt und gleichzeitig der erforderliche Antrag auf Rückwarenankennung vom Anmelder gestellt wird, ist der Ausfuhrnachweis erforderlich. Dies kann erfolgen durch die Ausfuhranmeldung als solches oder durch das Auskunftsblatt INF3 für Rückwaren (Vordruck 0329) oder durch andere Beweisunterlagen wie z.B. Ausgangsrechnung, Schriftverkehr und Prospekte.

Außerdem hat der Beteiligte die Umstände darzulegen, aus denen sich die Voraussetzungen für die Abgabefreiheit ergeben. Dies kann im Feld 44 des Einheitspapiers oder alternativ mit dem Formular Angaben zum Nachweis der Rückwareneigenschaft (Vordruck 0328) erfolgen.

Die Waren können auch mit einem in der EU ausgestellten Carnet ATA eingeführt werden. In diesem Falle können sie auch dann noch als Rückwaren

eingeführt werden, wenn die Gültigkeitsdauer des Carnets bereits verstrichen ist, die Rückkehr der Waren jedoch innerhalb der Dreijahresfrist für Rückwaren liegt.

Außer der Abfertigung als Rückware gibt es auch die Möglichkeit, dass Waren in die Endverwendung überlassen werden können und dieses besondere Verfahren dann eine Abgabenbefreiung oder -begünstigung möglich macht.

Die folgenden außertariflichen Endverwendungen sind möglich:

- Übersiedlungsgut
- Heiratsgut
- Ausrüstung verlegter Betriebe
- Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters
- Instrumente und Apparate zur medizinischen Forschung, Diagnose oder Behandlung
- Waren für Organisationen der Wohlfahrtspflege
- Gegenstände für Blinde und andere Behinderte
- Waren für Katastrophenopfer
- Erprobungswaren
- Treibstoffe im Straßenverkehr
- Mund- und Schiffsvorrat
- Speisewagenvorräte
- Bordvorräte der Luftfahrzeuge
- Diplomaten- und Konsulargut
- Ausstattung drittländischer Dienststellen
- Betriebsstoffe für Schienenfahrzeuge
- Betriebsstoffe für Schiffe
- Betriebsstoffe für Luftfahrzeuge

Die Überführung von Waren in die Endverwendung für außertarifliche Begünstigungen bedarf im Gegensatz zur tariflichen Endverwendung keiner Bewilligung. Auch eine Sicherheit ist grundsätzlich keine Voraussetzung, jedoch kann in Einzelfällen eine solche Sicherheit verlangt werden. Da bei diesen Waren die jeweilige Vergünstigung immer auf einer Endverwendung beruht, befinden sich diese Waren auch - nachdem sie Unionswaren wurden - weiterhin unter zollamtlicher Überwachung. Diese endet grundsätzlich erst, wenn die Voraussetzungen der Begünstigung erfüllt wurden bzw. nach Ablauf einer bestimmten Frist. Werden die Waren nicht mehr zum begünstigten Zweck verwendet, beispielsweise weil diese an eine nicht berechnigte Person abgegeben wurden, dann entsteht die Zollschuld grundsätzlich nach Art. 79 UZK auf Grund der Pflichtverletzung. Im Folgenden werden nur die in der Praxis bedeutsamen Fälle Übersiedlungs-, Heirats- und Erbschaftsgut sowie Waren zur Absatzförderung weiter erläutert.

Gem. Art. 3 Zollbefreiungsverordnung ist Übersiedlungsgut von natürlichen Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz aus einem Drittland in das Zollgebiet der Union verlegen, abgabenfrei. Von dieser Abgabenbefreiung ausgeschlossen sind alkoholische Erzeugnisse, Tabakwaren, Nutzfahrzeuge und grundsätzlich auch gewerblich genutzte Gegenstände bis auf tragbare Instrumente und Handwerksgeräte. Wenn im Rahmen einer Übersiedlung

solche Waren eingeführt werden sollen, ist für diese eine eigene Zollanmeldung abzugeben und es entstehen hierfür die Abgaben und ggf. auch Verbrauchsteuern. Um die Abgabenbefreiung für Übersiedlungsgut in Anspruch nehmen zu können, müssen die gesetzlich definierten Voraussetzungen erfüllt werden. Die Grundvoraussetzung ist eine Übersiedlung, also ein tatsächliches Verlegen des gewöhnlichen Wohnsitzes in die EU. Darunter ist regelmäßig der Wohnsitz zu verstehen, an dem die Person ihre beruflichen und persönlichen Bindungen hat. Dieser Wohnsitz muss mindestens ein Jahr in einem Drittland außerhalb der EU bestanden haben oder zumindest nachweislich mindestens für ein Jahr dort geplant gewesen sein. Der Besuch einer Hochschule oder ein beruflicher Auftrag bewirkt gewöhnlich keine Verlegung des Wohnsitzes. Wenn ein Wohnsitz in der EU weiter bestand, weil eine Rückkehr nach begrenzter Zeit beabsichtigt war, kann eine abgabenfreie Abfertigung als Übersiedlungsgut nicht gewährt werden. Gleiches gilt, wenn nur ein Zweitwohnsitz in die EU verlegt wird und der gewöhnliche Wohnsitz im Drittland bestehen bleibt.

In jedem Fall muss das Verlegen des Wohnsitzes und auch die Dauer des Wohnsitzes außerhalb der EU nachgewiesen werden durch z.B. Meldebescheinigungen, Bescheinigungen der ausländischen Behörde über die Dauer des Wohnsitzes, einen Miet- oder Arbeitsvertrag in der EU. Eine Anmeldung für Übersiedlungsgut kann an einer deutschen Zollstelle nur abgegeben werden, wenn sich auch der neue gewöhnliche Wohnsitz in Deutschland befindet (Art. 123 Zollbefreiungsverordnung). Zollanmeldungen für Übersiedlungen in andere Mitgliedsstaaten können in Deutschland nicht abgefertigt werden. Als Übersiedlungsgut gelten nur Hausrat und private Fahrzeuge wie z.B. PKW, Fahrrad, Camping-Anhänger oder auch Wasserfahrzeuge oder Sportflugzeuge. Auch Haushaltsvorräte sind natürlich Teil des Übersiedlungsgutes, jedoch ist darauf zu achten, dass es sich hierbei nur um haushaltsübliche Mengen handelt. Bei Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Flugzeugen ist zudem eine Bescheinigung der ausländischen Behörde vorzulegen, aus der sich ergibt, dass das jeweilige Fahrzeug bereits auf den Übersiedelnden zugelassen war.

Eine Anmeldung für Übersiedlungsgut kann grundsätzlich nur schriftlich mit dem Vordruck 0350 abgegeben werden.

Zudem dürfen die Waren, die auf diese Weise von den Einfuhrabgaben befreit wurden, innerhalb eines Jahres nach Annahme der Zollanmeldung nicht veräußert, verliehen oder verpfändet werden. Ansonsten handelt es sich um eine Pflichtverletzung und es entstehen dann die Einfuhrabgaben. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist endet auch die zollamtliche Überwachung und die Waren befinden sich im freien Verkehr ohne weitere Beschränkungen. Übersiedlungsgut ist auch von der Einfuhrumsatzsteuer befreit.

Heiratsgut, also Hausrat und Aussteuer, die eine Person aus Anlass einer Eheschließung einführt, sind ebenfalls abgabenfrei. Diese Waren können auch neu sein, zudem gilt diese Befreiung auch für Hochzeitsgeschenke bis zu einem Wert von maximal 1000 Euro je Geschenk. Kraftfahrzeuge sind jedoch kein Heiratsgut. Die sonstigen Voraussetzungen sind ähnlich denen bei Übersiedlungsgut. Die Person muss ihren gewöhnlichen Wohnsitz mindestens ein Jahr im Drittland gehabt haben. Zudem muss hier jedoch ein Nachweis der Eheschließung vorgelegt werden. Auch hier sind Tabakwaren sowie alkoholische Getränke von der Begünstigung ausgeschlossen.

Ähnlich ist auch die Einfuhr von Erbschaftsgut geregelt, hier muss nur statt des Beleges über die Eheschließung ein Nachweis über das Erbe - also ein Erbschein, ein Testament oder vergleichbare Unterlagen - vorgelegt werden. Waren, die ein Erblasser zu Lebzeiten überlässt, gelten nicht als Erbschaftsgut. Heirats- und auch Erbschaftsgut sind auch von der Einfuhrumsatzsteuer befreit.

Für Waren zur Absatzförderung sind zwei unterschiedliche Gruppen für die Zollbefreiung vorgesehen: Zum einen die Warenmuster und -proben mit geringem Wert und zum anderen Werbeprospekte und Werbegegenstände.

Warenmuster und -proben sind gem. Art. 86 Zollbefreiungsverordnung abgabenfrei und unterliegen nicht der zollamtlichen Überwachung. Diese Waren sind entweder speziell als Proben oder Muster zu erkennen z.B. durch Lochung oder andere Kennzeichnung. Wenn eine Kennzeichnung nicht zumutbar ist, z.B. für Waren einer Modenschau, dann dürfen nicht mehr als 5 Muster je Warengruppe bzw. Muster bis zu einem maximalen Wert von 50 Euro abgabenfrei eingeführt werden. Diese Proben und Muster sind neben der Einfuhrumsatzsteuer auch grundsätzlich von den Verbrauchssteuern befreit.

Bei Werbeprospekten und Werbegegenständen sind die Voraussetzungen umfangreicher. Zunächst muss es sich um Werbung für Waren oder Dienstleistungen handeln, die von einer Person außerhalb der EU angeboten werden. Der Anbieter muss auch gut sichtbar auf dem Werbeprospekt erkennbar sein. Grundsätzlich darf eine solche Sendung auch nur einen Druck bzw. nicht mehrfach den gleichen Druck enthalten. Ein Werbegegenstand muss erkennbar zu Werbezwecken bestimmt sein und darf keinen eigenen Handelswert haben.

Merksatz:

Das Zollrecht sieht für bestimmte Warenverwendungen Zollbefreiungen vor. Die Einfuhr erfolgt dann abgabenbegünstigt oder mit Abgabenbefreiung und wird in den meisten Fallgruppen dann zollamtlich überwacht. Begünstigungen, die im Zolltarif geregelt sind, werden tarifliche Zollbefreiungen, solche, die in anderen Vorschriften geregelt sind, als außertarifliche Zollbefreiungen bezeichnet. Der Bereich der außertariflichen Befreiung lässt sich wiederum in zwei Fallgruppen unterscheiden. Die eine, bei der die Abgabenbefreiung über die Endverwendung überwacht wird und die Fallgruppe, bei der die Waren direkt in den freien Verkehr überlassen werden.

Eine vorherige Bewilligung der Endverwendung ist nur bei der tariflichen Zollbefreiung erforderlich. Für die außertariflichen Befreiungen erfolgt die Bewilligung mit der Überlassung zum Verfahren, also mit der Zollanmeldung.

Anhang zum Lehrbrief 2:

Übungsfälle aus allen Themen der ersten und zweiten Seminarwoche:

Aufgabe 1:

Eine ESumA ist

- die Lagereingangsanmeldung für ankommende Waren im Rahmen des vereinfachten Verfahrens (Anschreibeverfahren)
- die elektronische summarische Anmeldung für die vorübergehende Verwahrung
- die Anmeldung, die im Regelfall vor Transportbeginn im Abgangsort bei der ersten EU-Eingangszollstelle zu Zwecken der Sicherheitsrisikoanalyse vom Verbringer abzugeben ist

Aufgabe 2:

Im Wareneingang der Heuer AG in Bremen wird eine für die Produktion dringend benötigte Ware abgegeben. Die Ware wird von einem Ausdruck mit der ATLAS-Registriernummer „AT/D/71/0009/04/2015/2452“ begleitet.

Welche der nachfolgenden Aussagen ist zutreffend?

- Der ATLAS-Ausdruck mit der o.a. Registriernummer dokumentiert, dass die Ware bereits bei der zuständigen Zollstelle in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurde. Die Ware kann daher sofort verarbeitet werden.
- Der ATLAS-Ausdruck dokumentiert, dass sich die Ware in einem Zollagerverfahren befindet und lediglich gelagert, aber nicht für die Produktion verwendet werden darf.
- Der ATLAS-Ausdruck dokumentiert, dass es sich um Waren in einer aktiven Veredelung befindet. Die Waren können daher ohne erneute Abfertigungshandlung in der Produktion verwendet werden.

Aufgabe 3:

Wann endet die Wiederausfuhr?

- Mit Gestellung bei der Ausfuhrzollstelle.
- Mit Gestellung bei der Ausgangszollstelle.
- Wenn die Waren das Zollgebiet der Union verlassen haben.
- Wenn die Waren in ein neue zulässiges Zollverfahren überlassen wurden.

Aufgabe 4:

Was ist die wirtschaftlicher Bedeutung bei einer aktiven Veredelung?

- Man braucht Bewilligung.
- Sie bringt für die eigene Wirtschaft Vorteile.
- Sie bringt für die eigene Wirtschaft Nachteile.
- Sie kann für die Teile der eigenen Wirtschaft sowohl Nachteile als auch für andere Teile Vorteile bringen.

Aufgabe 5:

Welche Verfahren gehören zu den besonderen Zollverfahren?

- Überlassung in den freien Verkehr
- aktive Veredelung
- Freizone
- Anschreibeverfahren
- Ausfuhrverfahren
- passive Veredelung
- ermächtigter Ausführer
- Versandverfahren
- Vernichtung
- Zerstörung
- Vorübergehende Verwendung
- Zolllagerverfahren
- Vorübergehende Verwahrung
- Endverwendung

Aufgabe 6:

Die ersten vier Stellen der Zolltarifnummer benennen...

- Das Harmonisierte System.
- Die nationale deutsche Codenummer mit allen Maßnahmen, die in Deutschland bei der Einfuhr einer Ware gelten.
- Den Taric der EU mit allen tarifären Maßnahmen der EU.

Aufgabe 7:

Die Allgemeine Vorschrift 2A besagt, dass:

- Unfertige, unvollständige oder zerlegte Waren eingereiht werden wie fertige, nicht zerlegte oder vollständige Waren eingereiht werden, wenn die wesentlichen Charaktermerkmale vorhanden sind.
- Nur unfertige Waren eingereiht werden wie fertige, nicht zerlegte oder vollständige Waren eingereiht werden, wenn die wesentlichen Charaktermerkmale vorhanden sind.

- Nur unvollständige Waren eingereiht werden wie fertige, nicht zerlegte oder vollständige Waren eingereiht werden, wenn die wesentlichen Charaktermerkmale vorhanden sind.
- Nur zerlegte Waren eingereiht werden wie fertige, nicht zerlegte oder vollständige Waren eingereiht werden, wenn die wesentlichen Charaktermerkmale vorhanden sind.

Aufgabe 8:

Die Allgemeine Vorschrift 3b) regelt unter anderem die Einreihung von Warenezusammenstellungen in Aufmachung für den Einzelverkauf. Liegt bei einem Werkzeugset, 9 tlg., für den Hausgebrauch, eine solche Warenezusammenstellung vor und wie wird die Ware eingereiht?

Inhalt: - Schraubendreher,
- Zange,
- Säge,

alles zusammen in einer Blisterpackung verpackt.

- ja, eine Warenezusammenstellungen in Aufmachung für den Einzelverkauf liegt vor, denn es handelt sich um
 - a) unterschiedlich einzureihende Waren, die
 - b) einen gemeinsamen Bedarf ("heimwerken") besitzen und
 - c) durch die Blisterpackung für die Abgabe an den Endverbraucher hergerichtet sind.
 Somit sind alle Voraussetzungen erfüllt. Ich reihe die gesamte Ware nach ihrem Charakter bestimmenden Bestandteil ein.
- nein, eine Warenezusammenstellungen in Aufmachung für den Einzelverkauf liegt nicht vor, denn es handelt sich zwar um
 - a) unterschiedlich einzureihende Waren
 - b) aber es gibt keine gemeinsame Tätigkeit, die ausgeübt wird, weil die Werkzeuge auch alleine verwendet werden können.
 - c) Mehr als nur ein Schraubendreher vorhanden ist.
- nein, eine Warenezusammenstellungen in Aufmachung für den Einzelverkauf liegt nicht vor, denn es handelt sich nicht um
 - a) unterschiedlich einzureihende Waren und
 - b) alle Warenbestandteile werden von nur einer HS-Position erfasst.

Aufgabe 9:

Der Zollwert eingeführter Waren bei einem Kaufgeschäft zwischen verbundenen Vertragspartnern, bei dem aber keine Preisbeeinflussung durch die Verbundenheit vorliegt,

- ist der Transaktionswert, d.h. immer der in Rechnung gestellte Gesamtbetrag.

- ist immer der beim Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union auf den Ort des Verbringens berechnete, gezahlte oder zu zahlende Preis.
- ist immer der Preis für eine gleiche oder gleichartige Ware zu zahlende Preis.
- ist der im Inland erzielte Preis abzüglich der nationalen Steuern und Gebühren (sog. deduktive Methode).

Aufgabe 10:

Sind Waren in den Russland-Embargo-Verordnungen gelistet

- ist der Export nach Russland grundsätzlich verboten.
- unterliegen sie immer einer Genehmigungspflicht.
- können sie frei nach Russland exportiert werden.
- muss man sie beim Zollamt besonders anmelden.

Aufgabe 11:

Die Ausfuhrliste erfasst

- alle Maschinen.
- erfasst neben anderen Gütern nationale Dual-use-Waren
- erfasst mehrfach verwendbare Waren.
- erfasst neben anderen Gütern EU-Dual-use-Waren.

Aufgabe 12:

Was ist ein Meursing-Code ?

- Ein Zollsatz für Meursing Produkte.
- Ein Zollsatz auf landwirtschaftliche Verarbeitungswaren für die in diesen enthaltenen landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse.
- Ein Zollsatz für technische Bauteile in Maschinen, Apparaten und Geräten.
- Ein Ausfuhrzoll.

Aufgabe 13:

Welches ist die zutreffende Höchstfrist für die vorübergehende Verwahrung im Luftverkehr ?

- 20 Tage
- 45 Tage
- 90 Tage
- 2 Jahre

Aufgabe 14:

Bis zu welchem Warenwert kann eine mündliche Zollanmeldung für die Ausfuhr abgegeben werden, vorausgesetzt es bestehen keine VuB oder Genehmigungspflichten?

- 3.000,- Euro
- 1.000,- Euro
- 6.000,- Euro
- 1.999,- Euro

Aufgabe 15:

Welche Vorteile hat der AEO-S ?

- Er bekommt zollrechtliche Vereinfachungen erleichtert.
- Er kann summarische Eingangsanmeldungen mit reduzierten Datensätzen abgeben.
- Er wird weniger häufig zollamtlich kontrolliert.
- Er braucht weniger Zölle bezahlen.
- Er gilt in den USA als sicherer Handelspartner.

Aufgabe 16:

Was beschreibt das COMPACT-Modell im Zusammenhang mit dem AEO ?

- Die Kurzzusammenfassung der Vorteile des AEO.
- Das Risikomanagement bei der Partnerschaft zwischen Zollverwaltung und AEO
- Das Komplettpaket für die Abfertigung von Containersendungen
- Das Compliancemanagement der chinesischen Zollverwaltung

Aufgabe 17:

Sie benötigen LED-Module aus Japan für die Herstellung von Fernsehern, die in den USA vertrieben werden sollen. Welche zollrechtliche Bestimmung ist zulässig und betriebswirtschaftlich sinnvoll ?

- Überlassung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr
- Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung
- Überführung in ein Zolllagerverfahren
- Überführung in eine passive Veredelung
- Überführung in eine aktive Veredelung.

Aufgabe 18:

Wer ist grundsätzlich verantwortlich für Zollstraftaten ?

- Die handelnde Person
- Der Chef (Betriebsinhaber)
- Der aufsichtspflichtige Vorgesetzte
- keiner
- Die Person, die hätte handeln müssen, um zollrechtliche Pflichten, die nicht erledigt wurden, zu erfüllen.

Aufgabe 19:

Japanische PKW werden in Bremerhaven in den freien Verkehr überlassen und sollen anschließend in die Türkei exportiert werden. Muss dort Zoll gezahlt werden, wenn eine in Bremerhaven ausgestellte A.TR. ausgestellt wird ?

- Ja
- Nein
- Nein, wenn die Waren über Istanbul importiert werden.

Aufgabe 20:

Welche Präferenznachweise sind im Warenverkehr mit Südkorea zugelassen ?

- Warenverkehrsbescheinigungen A.TR.
- Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1.
- Warenverkehrsbescheinigungen EUR-MED

- Warenverkehrsbescheinigungen EUR-KR
- Ursprungserklärungen auf Handelspapieren

Aufgabe 21:

Benennen Sie für nachfolgenden Geschäftsvorfall die betriebswirtschaftlich sinnvollste zulässige zollrechtliche Bestimmung?

Die Produktion benötigt kurzfristig einen Bestückungsautomaten, der für sechs Monate aus den USA geleast werden soll. Der Zollsatz für diese Ware ist 14%.

Aufgabe 22:

Benennen Sie für nachfolgenden Geschäftsvorfall die betriebswirtschaftlich sinnvollste zulässige zollrechtliche Bestimmung?

Der Einkauf hat fünf Containersendungen mit Mobiltelefonen geordert, deren Verkauf im Inland erst nächstes Jahr ab Herbst beginnen soll.

Aufgabe 23:

Benennen Sie für nachfolgenden Geschäftsvorfall die betriebswirtschaftlich sinnvollste zulässige zollrechtliche Bestimmung?

Die Produktion hat schadhafte Getriebe aus Japan in Automobilen, im Rahmen der vorübergehenden Verwendung getestet.

Aufgabe 24:

Benennen Sie für nachfolgenden Geschäftsvorfall die betriebswirtschaftlich sinnvollste zulässige zollrechtliche Bestimmung?

Eine letztes Jahr ordnungsgemäß exportierte Sendung von 20 PKW kommt als Retoure in die EU zurück, weil der Kunde insolvent ist.

Aufgabe 25:

Benennen Sie für nachfolgenden Geschäftsvorfall die betriebswirtschaftlich sinnvollste zulässige zollrechtliche Bestimmung?

In Hamburg kommt eine Containersendung aus Übersee an, die Sie unverzollt direkt unverzollt weiter per LKW an einen Kunden in München verkauft haben.

Aufgabe 26:

Benennen Sie für nachfolgenden Geschäftsvorfall die betriebswirtschaftlich sinnvollste zulässige zollrechtliche Bestimmung?

Eine selbst im freien Verkehr hergestellte Werkzeugmaschine soll nach Bulgarien verkauft werden.

Aufgabe 27:

Welche vereinfachten Verfahren gibt es beim Unionsversand ?

Aufgabe 28:

Was ist eine Gestellung ?

Aufgabe 29:

Wie nennt sich der auf Aluminiumfelgen aus asiatischen Ländern gegenwärtig erhobene zusätzliche Zoll ?

Aufgabe 30:

Wo bekommt man in Deutschland ein Carnet ATA ?

Aufgabe 31:

Sie sind bei einem großen Wirtschaftsberatungsunternehmen eingestellt. Dort sind Sie in der Zollberatung eingesetzt.

Ihr aktueller Auftrag besteht in der Beratung des Haushaltsartikelherstellers Pott und Kanne AG, Bremen, der zu folgenden Sachverhalten Ihre Fachmeinung benötigt.

Herstellung einer Thermoskanne (1l) (Ab-Werk-Verkaufspreis 10 €) in Bremen aus folgenden Vormaterialien:

- Kunststoffgranulat: Import aus China, Wert 1,50 €
- Glaskolben: Import aus China, Wert 1 €
- Deckel der Kanne: Import aus China, Wert 0,90 €

- Der ATLAS-Ausdruck dokumentiert, dass es sich um Waren in vorübergehender Verwahrung handelt. Diese können sofort verarbeitet werden. Allerdings ist innerhalb der Verwahrungsfrist eine Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr nachzureichen, mit der die Verwendung der Zollbehörde nachträglich mitgeteilt wird.
- Der ATLAS-Ausdruck dokumentiert, dass es sich um Waren in vorübergehender Verwahrung handelt. Sie dürfen nur solchen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung erforderlich sind, ohne dass die Aufmachung oder technische Merkmale verändert werden. Eine Verarbeitung ist erst nach Überführung in ein entsprechendes Zollverfahren zulässig.

Aufgabe 34:

Waren, die in das Zollgebiet der EU verbracht werden unterliegen vom Zeitpunkt des Verbringens an der zollamtlichen Überwachung. In welchen der nachfolgenden Fälle endet die zollamtliche Überwachung für Nicht-Unionswaren?

- Die Waren werden zum externen Unionsversandverfahren T1 angemeldet.
- Die Waren werden in den zollrechtlich freien Verkehr (keine Endverwendung) überlassen und wechseln mit der Überlassung ihren zollrechtlichen Status von Nicht-Unionswaren zu Unionswaren.
- Die Waren werden wiederausgeführt und verlassen körperlich das Zollgebiet der Union.
- Die Waren werden zum Zolllagerverfahren angemeldet und verbleiben zunächst im Zolllager.

Aufgabe 35:

Die richtige Zolltarifnummer kann mit unterschiedlich vielen Stellen dargestellt werden. Das liegt ...

- am Anmelder, der bei der Eingabe der Stammdaten die Anzahl der Stellen frei wählen kann. Eine Zollanmeldung muss aber mindestens vier Stellen haben, weil der Zollbeamte bei seiner Überprüfung immer beim Positionstext beginnt.
- an den unterschiedlichen Ebenen, die der Zolltarif hat (international, europäisch, national). Auf jeder Ebene hat die Zolltarifnummer eine andere Länge.
- am Zollabfertigungsprogramm ATLAS. Bei der Überlassung in den freien Verkehr muss man z.B. acht Stellen anmelden, bei der aktiven Veredelung elf Stellen und bei der Ausfuhr sechs Stellen.

Aufgabe 36:

Die Allgemeine Vorschrift 1 besagt im Endeffekt, dass:

- für die Einreihung einer Ware immer der Wortlaut der Positionen maßgebend ist. Daneben sind aber auch immer die Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln zu beachten, die sogar gegenüber dem Wortlaut der Position Vorrang haben.
- für die Einreihung einer Ware immer der Wortlaut der Positionen maßgebend ist. Daneben sind aber auch immer die Allgemeinen Vorschriften (AVen) zu beachten, die sogar gegenüber dem Wortlaut der Position Vorrang haben.
- für die Einreihung einer Ware immer der Wortlaut der Positionen maßgebend ist. Daneben sind aber auch immer die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur zu beachten, die sogar gegenüber dem Wortlaut der Position Vorrang haben.

Aufgabe 37:

Warum ist der Zollsatz im EU-Zolltarif für Erdöl „frei“?

- Weil die EU genug Einnahmen hat.
- Weil die Mineralölsteuer den Brennstoffpreis schon genug belastet.
- Weil die EU-Wirtschaft auf Erdölimporte angewiesen ist (Rohstoffknappheit).
- Weil die Erölexporte aus den Produktionsländern gefördert werden soll.

Aufgabe 38:

Welches ist die zutreffende Höchstfrist für vorübergehend verwahrte Waren, die im Seeverkehr angekommen sind ?

- 20 Tage
- 45 Tage
- 90 Tage
- 2 Jahre

Aufgabe 39:

Wie hoch ist die statistische Meldeschwelle für Intrastatmeldungen (pro Jahr)?

- 100.000,- Euro
- 400.000,- Euro
- 500.000,- Euro
- 0,- Euro

Aufgabe 40:

Bis zu welchem Zeitpunkt ist eine strafbefreiende Selbstanzeige gemäß § 371 AO möglich?

- Immer
- Nie
- Bis zum Erscheinen des Außenprüfers oder Zollfahnders im Unternehmen
- Bis zur Bekanntgabe einer Prüfungsanordnung

Aufgabe 41:

Nach der Einfuhr einer Containersendung mit Fisch in die Freizone Bremerhaven haben Sie dort festgestellt, dass während des Transportes die Kühlung ausgefallen ist. Die Waren sind nicht mehr zu verwenden. Welches Zollverfahren ist hier betriebswirtschaftlich sinnvoll?

- Überlassung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr
- Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung in der örtlichen Verbrennungsanlage
- Wiederausfuhr nach Afrika.

Aufgabe 42:

Innerhalb welcher Frist können aus der EU ausgeführte Unionswaren als Rückwaren einfuhrabgabenfrei eingeführt werden?

- Es gibt keine Frist.
- 1 Jahr
- 2 Jahre
- 3 Jahre
- 5 Jahre.

Aufgabe 43:

Wofür wird eine Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED benutzt?

- Als Präferenznachweis für Medizinprodukte
- Als Präferenznachweis im Warenverkehr zwischen der EU, den Paneuropa- und Mittelmeerstaaten bei Anwendung der diagonalen Ursprungskumulierung.

- Als Präferenznachweis im Warenverkehr mit den Staaten Mittelamerikas und der EU.

Aufgabe 44:

Benennen Sie für nachfolgenden Geschäftsvorfall das betriebswirtschaftlich sinnvollste zulässige Zollverfahren?

Die Produktion benötigt kurzfristig einen großen Spezialkernbohrer, der für sechs Monate aus den USA geleast werden soll.

Aufgabe 45:

Benennen Sie für nachfolgenden Geschäftsvorfall das betriebswirtschaftlich sinnvollste zulässige Zollverfahren?

Der Einkauf hat fünf Containersendungen mit Textilien geordert, deren Verkauf im Inland erst nächstes Jahr erfolgen soll.

Aufgabe 46:

Benennen Sie für nachfolgenden Geschäftsvorfall das betriebswirtschaftlich sinnvollste zulässige Zollverfahren?

Die Produktion will Akkus aus Japan in Mobiltelefone, die an die Telekom in Deutschland geliefert werden sollen, einbauen.

Aufgabe 47:

Benennen Sie für nachfolgenden Geschäftsvorfall das betriebswirtschaftlich sinnvollste zulässige Zollverfahren?

Die Montage von hier hergestellten Lichtschaltern für inländische Baumärkte soll künftig in der Ukraine erfolgen.

Aufgabe 48:

Benennen Sie für nachfolgenden Geschäftsvorfall das betriebswirtschaftlich sinnvollste zulässige Zollverfahren?

In Hamburg kommt eine Containersendung aus Übersee an, die Sie unverzollt zu Ihrem Werk in Stuttgart bekommen möchten.

Aufgabe 49:

Benennen Sie für nachfolgenden Geschäftsvorfall das betriebswirtschaftlich sinnvollste zulässige Zollverfahren?

Ein selbst im freien Verkehr hergestellter Windgenerator soll nach Neuseeland verkauft werden.

Aufgabe 50:

In welchen Formen kann eine Zollanmeldung abgegeben werden?

Aufgabe 51:

Reihen Sie bitte die folgende Ware in den EZT Einfuhr ein:

Diätnahrungsmittel für Sportler, kein Milchfett, Saccharose, Milchfett, 5 GHT Stärke enthaltend. In Tablettenform, jeweils 20000mg Fischöl enthaltend.

Aufgabe 52:

Reihen Sie bitte die folgende Ware in den EZT Einfuhr ein:

Aloe Vera 1:1 inner Gel der Aloe Barbadensis in 1000 l Behältern.

Aufgabe 53:

Reihen Sie bitte die folgende Ware in den EZT Einfuhr ein:

Kunststoffsprayflaschen, jeweils mit bunter Kunststoffolie umhüllt, auf der abgebildet ist, dass für den Verzehr der Inhalt der Flasche zerbrochen werden soll. Das Pulver aus der oberen Flaschenhälfte wird mit der Flüssigkeit der unteren Flaschenhälfte dadurch vermischt.

Das Pulver besteht aus „flüssigen Bonbons“, bestehend aus Glucose-Fructose-Sirup in verschiedenen künstlichen Geschmacksrichtungen, Aromen, Vitamin C. Die Flüssigkeit besteht aus Wasser ohne Zusatz von Alkohol oder Fetten.

Aufgabe 54:

Reihen Sie bitte die folgende Ware in den EZT Einfuhr ein:

Kratzbrett für Katzen

Bei dem Kratzbrett handelt es sich um eine maschinell gefertigte, rechteckige Ware in den Abmessungen von ca. 60 cm x 20 cm.

Die Ware besteht aus 2 Holzfaserplatten (Abmessungen ca. 60 cm x 14 cm), die auf der Schauseite mit Sisalgewebe und an den Enden (ca. 7 cm hoch) mit Plüschgewirken aus Polyester überzogen wurden.

Die beiden so mit Sisalgewebe und Plüschgewirke überzogenen Holzfaserplatten sind mit einem Abstand von ca. 4 cm auf eine die Unterseite bildende Lage aus dem gleichen Plüschgewirke, das auch für die Enden verwendet wurde, aufgebracht.

Das Kratzbrett kann in einer Zimmerecke mit zwei am oberen Ende der Ware angebrachten Aufhängevorrichtungen aus Leder an der Wand befestigt werden, so dass Katzen ihre Krallen auf dem Sisalgewebe abwetzen können.

Aufgabe 54:

Reihen Sie bitte die folgende Ware in den EZT Einfuhr ein:

Küchenstühle, ganz aus Holz.

Aufgabe 55:

Benennen Sie bitte die zutreffende HS-Position mit kurzer Begründung:

Abfälle von gefärbten Menschenhaaren

Aufgabe 56:

Benennen Sie bitte die zutreffende HS-Position mit kurzer Begründung:

Sprungrahmen für Betten, bestehend aus einem Stahlgeflecht mit Rahmen aus Holz

Aufgabe 57:

Benennen Sie bitte die zutreffende HS-Position mit kurzer Begründung:

Zebroide - Kreuzung aus Zebrahengst und Pferdestute, lebend

Aufgabe 58:

Benennen Sie bitte die zutreffende HS-Position mit kurzer Begründung:

Bälle, mit Kindermotiven bedruckt, zur Verwendung in Kindergärten, bestehend aus Kunststoff, Durchmesser 15 cm

Aufgabe 59:

Benennen Sie bitte die zutreffende HS-Position mit kurzer Begründung:

Parfümzerstäuber mit Kopf aus normalem Glas und Blasebalg aus weichvulkanisiertem Kautschuk. Der Balg ist mit einem Kunststoffgeflecht verziert.

Aufgabe 60:

Benennen Sie bitte die zutreffende HS-Position mit kurzer Begründung:

Knöpfe für Taucheranzüge aus Buchenholz